



Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg-Mündelheim zwischen Düsseldorf - Bockum und Duisburg – Ehingen von Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer

Aktenzeichen: 54.4.20.02-001/08

Düsseldorf, den 07.02.2008

Auskunft erteilt:

Herr von Contzen/Herr Hasselberg

Zimmer: 459/457

Tel.: 0211-475-2459/2457

Telefax: 0211 / 475-2430

Gliederung:

Abbildungen

- Übersichtsplan über die Sanierungsstrecke

1.	Tenor des Beschlusses	Seite 3
2.	Begründung	Seite 5
2.1	Sachverhalt	Seite 5
2.2	Verfahren	Seite 6
2.2.1	Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz	Seite 6
2.2.2	Verfahren nach dem UPVG	Seite 8
2.2.3	Überprüfung des zugrundegelegten Bemessungshochwassers	Seite 8
2.3	Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken	Seite 12
2.3.1	Zulassungskriterien/Abwägungsgebot	Seite 12
2.3.2	Erörterung und Abwägung der privaten Einwendungen, Anregungen und Bedenken	Seite 16
2.3.3	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener	Seite 91



2.4	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	Seite 112
2.4.1	Anlass und Beschreibung des Vorhabens	Seite 112
2.4.2	Beschreibung des jetzigen Zustands	Seite 113
2.4.3	Auswirkungen des Verfahrens	Seite 117
2.4.4	Zusammenfassung	Seite 121
3.	Hinweise	Seite 123
4.	Nebenbestimmungen	Seite 127
4.1	Allgemeines	Seite 127
4.2	Prüfung / Überwachung	Seite 128
4.3	Ausführung	Seite 131
4.4	Belange Dritter	Seite 144
4.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Seite 147
4.6	Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes	Seite 152
4.7	Belange der Wasser- und Schifffahrtsämter	Seite 157
4.8	Belange des Denkmalschutzes	Seite 161
5.	Planunterlagen	Seite 163
6.	Kostenentscheidung	Seite 174
7.	Gebührenentscheidung	Seite 174
8.	Rechtsgrundlagen	Seite 175
9.	Rechtsmittelbelehrung	Seite 177
10.	Sofortige Vollziehung	Seite 177



Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor

1.1

Die Pläne zur Sanierung und Deichrückverlegung im Rheinbogen Duisburg-Mündelheim von Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5

Antragsteller: **Oberbürgermeister der Stadt Duisburg**
Amt für Wasser und Kreislaufwirtschaft
Am Burgacker 30 – 42
47051 Duisburg

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt. Der in den Planunterlagen im Bereich der Ortslage Wittlaer auf der Wasserseite vorgesehene Mittelweg wird nicht planfestgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassene Maßnahme Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.



1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden –soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde- zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.



2. Begründung

2.1 Sachverhalt

Im Bereich zwischen den Hochufern von Düsseldorf – Bockum und Duisburg – Ebingen (Rhein-km 759,2 bis 768,5) hat der Deich einen Abstand von 20 – 800 m zum Rhein. Der vorhandene Deich besitzt eine Länge von rd. 7,7 km. Von dieser Länge liegen rd. 550 m in Bockum auf Düsseldorfer Stadtgebiet.

Die Deichkrone liegt etwa 0,8 – 1,7 m über dem Hochwasser von 1926. Landseitig sind Böschungsneigungen von 1:2 und wasserseitig von 1:3 vorhanden. In den unteren Deichbereichen flachen sich diese teilweise bis auf 1:4 – 1:5 ab.

Dieser bestehende Deich gewährleistet die aktuellen Anforderungen der Genehmigungsbehörde an Standsicherheit und Geometrie sowie in Teilbereichen an die Höhe bezogen auf das zugrundezulegende BHW nicht mehr.

Aufgrund der zu geringen Lagerungsdichte des Deichkörpers, einem fehlenden Deichverteidigungsweg und zu steilen Böschungsneigungen plant die Stadt Duisburg, entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Düsseldorf und Duisburg, die Deichrückverlegung und Deichsanierung im Mündelheimer Rheinbogen (Rhein-km 759,2 bis 768,5).

Im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen am vorhandenen, Rheinnahen Deich wurde im Rahmen der technischen Vorplanung und der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) verschiedene Varianten einer Rückverlegung der Hochwasserschutzlinie erarbeitet.

Das Ergebnis des erfolgten Entscheidungsprozesses stellt den Umbau und die streckenweise Rückverlegung des Deiches gemäß der Variante 4 der UVS dar. Diese Variante umfasst eine Rückverlegung des Deiches und eine damit verbundene Deichvorlandgewinnung. Aufgrund des Strömungsgutachtens stellte sich eine Durchströmung des zukünftigen Deichvorlandes mit einer Aufständigung der B288 als die hydraulisch günstigste Variante dar.



2.2 Verfahren

2.2.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom **23.03.2005** einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Sanierung und Rückverlegung des „Mündelheimer Rheinbogens“ bei mir gestellt. Zu dem Vorhaben gehört im Bereich Wittlaer auch ein Teil der Hochwasserschutzanlage der Stadt Düsseldorf.

Das förmliche Verfahren nach § 31 WHG wurde durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffene eingeleitet.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstige Betroffene sind am Verfahren beteiligt worden:

1. Amt für Agraordnung
2. Bergamt Moers
3. Forstamt Wesel
4. Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege
5. Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege
6. Landwirtschaftskammer NRW
7. Landesbüro der Naturschutzverbände
8. Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
9. Landesamt für Ökologie, Boden und Forsten
10. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf
11. Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
12. Landesbetrieb Straßenbau Essen
13. Stadtwerke Duisburg
14. Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
15. Telekom
16. RWE Transportnetz Gas
17. E.ON Ruhrgas AG
18. Air Liquide Deutschland GmbH
19. WINGAS GmbH
20. Bayer Chemiepark
21. Infracor GmbH



Das Staatliche Umweltamt Krefeld, sowie Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 (Bauaufsicht, Städtebau, Denkmalpflege), Dezernat 51.1 (Höhere Landschaftsbehörde), Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz), Dezernat 53 (Umweltüberwachung), Dezernat 54 (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz), Dezernat 56 (Immissionsschutz) und Dezernat 62 (Raumordnung und Landesplanung) wurden ebenfalls einbezogen.

Die beteiligten Behörden haben Anregungen und Bedenken vorgetragen, auf die unter 2.3.3 näher eingegangen wird.

Parallel zum Beteiligungsverfahren wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Düsseldorf und Duisburg bekannt gemacht.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 18.04.2005 bis 19.05.2005 einschließlich bei der Stadt Düsseldorf und in der Zeit vom 18.04.2005 bis 18.05.2005 einschließlich bei der Stadt Duisburg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden hierüber jeweils in gesonderten Schreiben gem. § 148 LWG unterrichtet.

Die Einwendungsfrist endete bei der Stadt Düsseldorf am 16.06.2005 und bei der Stadt Duisburg am 15.06.2005.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind 151 Einwendungen von mehr als 230 Personen, sowie diverse Anmerkungen anderer Behörden und sonstiger Betroffener eingegangen.

Der Erörterungstermin wurde auf den 17.01.2006 und 18.01.2006 festgesetzt. Der Erörterungstermin wurde mit Veröffentlichung vom 20.12.2005 im Amtsblatt der Stadt Duisburg und mit Veröffentlichung vom 24.12.2005 im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf bekannt gegeben. Im übrigen wurde ortsüblich in der Presse auf die Durchführung des Termins hingewiesen. Gleichzeitig wurde der Termin im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.12.2005 bekannt gemacht.



Während des festgesetzten Erörterungstermins wurden die vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen sowie die Einwendung erörtert. Das Ergebnisprotokoll zum Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 07.03.2006 den Antragstellern, den Trägern öffentlicher Belange, den sonstigen Betroffenen und den Einwendern zugesandt.

2.2.2 Verfahren nach dem UVPG

In einem Scopingtermin am 07.03.1997 bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Untersuchungsraum festgelegt und in der Protokollniederschrift vom gleichen Tage den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt. Gleichzeitig mit den Planunterlagen hat der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

Das UVP-Verfahren wird nach §§ 7 ff. UVPG zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.2.3 Überprüfung des zugrundegelegten Bemessungshochwassers

Das Bemessungshochwasser ist definiert als das Ereignis, das der Dimensionierung einer Hochwasserschutzanlage dient. Es wird auf Grundlage der Abflussaufzeichnungen mit mathematisch-statistischen Methoden ermittelt. Diese Betrachtungsweise wurde erst Anfang der 1970-er Jahre in der Hydrologie eine anerkannte Methode. Jeder Abflussmenge ist eine Wiederkehrwahrscheinlichkeit (auch: Jährlichkeit) zugeordnet. Die Wahl der Jährlichkeit beruht vor allem auf der Schutzbedürftigkeit des eingedeichten Gebiets.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde die Bemessungshochwassermenge nach der mathematisch-statistischen Methode Mitte der 1970-er Jahre ermittelt und 1977 festgesetzt (BHW_{77}); mit dieser Abflussmenge wurden alle 500 m die zugehörigen Wasserspiegellagen berechnet.



Man ging seinerzeit von einer Jährlichkeit für das BHW₇₇ von etwa 1000 Jahren aus, abgeleitet aus der Auswertung der seit 1901 vorliegenden gesicherten Pegelaufzeichnungen. In dieser Zeit war nur ein wirkliches Extremereignis – das Hochwasser 1926 – aufgetreten, das in die Berechnungen einfließen konnte. Heute hat es mit den Hochwassern 1993 und 1995 zwei weitere gleichgroße Extremereignisse gegeben, was zwangsläufig eine Änderung der Beurteilung der Jährlichkeiten des BHW₇₇ nach sich ziehen musste. Dem BHW₇₇ war eine Jährlichkeit von ca. 400 Jahren zuzuordnen.

Alle Hochwasserschutzanlagen wurden bis zum Jahresende 2003 nach dem BHW₇₇ mit den 1977 ermittelten Wasserspiegellagen ausgelegt.

Anfang der 1990-er Jahre nahm eine Hochwasserstudienkommission die Untersuchung über die Veränderung der Hochwasserabflüsse auf, mit dem Ziel, das BHW₇₇ zu überprüfen. Die Hochwasser 1993 und 1995 flossen in die Betrachtung ein. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden auch die Wasserspiegellagen auf Grund neuer Profilaufnahmen ermittelt, denn das Flussbett hat sich seit Mitte der 1970-er Jahre durch natürliche Einflüsse und künstliche Eingriffe geändert. Die 1997 berechneten Wasserspiegellagen lagen überwiegend niedriger als die alten; vor allem im Abbaubereich des aktiven Steinkohle- bzw. Steinsalzbergbaus (im Bereich von Rheinstrom-km 792,0 bis 823,0 linkes Ufer und 792,0 bis 809,0 rechtes Ufer).

Mit Erlass vom 18.09.2003 hat das MUNLV neue Abflussmengen für ein festzusetzendes BHQ₂₀₀₄ vorgegeben; am unteren Niederrhein, etwa ab Pegel Ruhrort, entsprechen diese Abflussmengen einem Wiederkehrintervall von ca. 500 Jahren.

Nach der Rechtsprechung des VG Düsseldorf und des OVG NRW sind zwar grundsätzlich die aktuellen Wasserspiegellagen der Bemessung zu Grunde zu legen, aber eine Auseinandersetzung mit den alten Wasserspiegellagen ist erforderlich und eine Entscheidung für die alte Wasserspiegellage muss genau begründet werden. Die vorliegende Planung wurde noch mit den Wasserspiegellagen des BHW₇₇ berechnet.



Der Antrag zur Deichrückverlegung des Mündelheimer Rheinbogens sieht somit vor, den Deich auf das BHW₇₇ mit einem Freibord von 1,00 m auszubauen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.05.2004, Az.: 54.12.00, veröffentlicht im Amtsblatt 26 vom 24.06.2004 wurden die Wasserspiegellagen des BHQ 04 (Bemessungshochwasserabfluss) = 13.500 m³/s am Pegel Düsseldorf und mit dem BHW 04 von 14.800 m³/s am Pegel Duisburg Ruhrort festgesetzt.

Grundsätzlich beträgt das Freibord 1,00 m.

Die beantragte Deichkronenhöhe liegt zwischen den Rheinstrom-km 759,0 und 766,0 km unter der Wasserspiegellage des BHQ 04 +1,00 m. Die maximale Unterschreitung liegt bei Rheinstrom-km 764,0 (Rheinbrücke Duisburg-Krefeld) und beträgt 0,36 m.

Es ergeben sich im Bereich der Stadt Duisburg beispielhaft für den Planungsabschnitt für Rhein-km 762,50 folgende Werte im Vergleich BHW₇₇ zu BHQ₂₀₀₄ :

Alt:

BHW ₇₇	13 300 m ³ /s
Wasserspiegel für BHW ₇₇	32,37 m ü. NN
Freibord	1,00 m
mindestens erforderliche Deichhöhe:	33,37 m ü. NN

Neu :

BHQ ₂₀₀₄	14 800 m ³ /s
Wasserspiegel für BHQ 2004	32,46 m ü. NN
Freibord	1,00 m
mindestens erforderliche Deichhöhe:	33,46 m ü. NN



Die Zahlen ergeben im Vergleich, dass die geplanten Deichhöhen auf Basis des BHW₇₇ bedingt durch die Vorgaben des BHQ₂₀₀₄ neu zu berechnen sind, da sie über den Werten der Berechnung mittels des BHW₇₇ liegen. Für die Deichrückverlegung Rheinbogen Mündelheim ist zur Dimensionierung des Deiches das BHQ 04 und ein Freibord von 1,00 m anzusetzen. Die Deichhöhen werden in der Ausführungsplanung angepasst.

Die momentane allgemeine Diskussion über die Klimaänderung stellt ein Szenario dar; ob und wann es eintreten wird, ist spekulativ, auch wenn sich eine Zunahme kleiner und mittlerer Hochwässer in den Abflussaufzeichnungen ablesen lässt.

Aussagen über Abflüsse und deren Extrapolation in noch nicht beobachtete Bereiche sind nur möglich auf der Grundlage gesicherter Aufzeichnungen.

Es ist Aufgabe der Wasserwirtschaft in bestimmten Abständen die neuen Abflussdaten zu sichten und auszuwerten.



2.3 Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken

2.3.1 Zulassungskriterien/Abwägungsgebot

Gemäß § 31 WHG in Verbindung mit §§ 100, 101, 104, 107 LWG wäre die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur Sanierung des Deiches der Städte Düsseldorf und Duisburg (Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5) unter Nebenbestimmungen festgestellt werden können. Versagungsgründe im Sinne von § 31 WHG in Verbindung mit § 100 LWG liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall dient die Deichsanierung durch die mit ihr verbundene Verbesserung des Hochwasserschutzes dem Wohl der Allgemeinheit.

Der vorhandene Deich soll im „Mündelheimer Rheinbogen“ (Rhein km 759,2 bis 768,5) zurückverlegt und saniert werden. Geplant ist die Sanierung bzw. Herstellung eines Erddeiches. Eine Ausnahme bildet ein Teil des ersten Abschnitts. Dort wird aufgrund örtlicher Engpässe (Rheinufer, Wohnbebauung mit Gärten) eine Verstärkung bzw. Erhöhung der Hochwasserschutzeinrichtungen mittels einer Spundwand vorgesehen.

Für die Spundwandlösung im Bereich Bockum wird eine Spundwand in den bestehenden Deichkörper gerammt. Die Tiefe ist dabei abhängig von den örtlichen Untergrundverhältnissen.



Der Straßendamm der B 288 würde bei den zurückverlegten Varianten als Strömungsbarriere zwischen den nördlichen und südlichen Flächen des Untersuchungsgebietes wirken. Es käme somit zu einem Taschenpolder im südlichen Teil. Hiermit wäre die natürliche Überströmungsdynamik eingeschränkt. Daher ist vorgesehen in den Damm der B 288 Öffnungen einzubauen, um eine Verbindung zwischen nördlichem und südlichem Polder herzustellen und so die natürlichen Verhältnisse annähernd herzustellen.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Linienführung mehrere Varianten betrachtet:

- Variante 0: Beibehaltung der vorhandenen Deichlinie; Erhöhung, Wiederherstellung der Standsicherheit, Ergänzung des Deichverteidigungsweges in einigen Abschnitten.
- Variante 1: Rückverlegte Deichlinie; Kombination mit nördlichem Teil der Variante der max. Rückverlegung möglich; Hochwasserschutz für die Sportanlage des TuS Mündelheim und den Rheinheimer Hof.
- Variante 2: Größere Rückverlegung des südlichen Teils der Deichtrasse, Kombination mit Var. 1 oder 3 bzw. 3a möglich; Hochwasserschutz für die Sportanlage des TuS Mündelheim.
- Variante 3: Maximal mögliche Rückverlegung. Deichlinie ergibt sich aufgrund örtlicher Zwangspunkte. Schutz der B 288 durch zwei parallel verlaufende Deichkörper.
- Variante 3a: Maximal mögliche Rückverlegung. Deichlinie ergibt sich aufgrund örtlicher Zwangspunkte. Schutz der B 288 durch Verbreiterung und Erhöhung der Straße.
- Variante 4: Rückverlegte Deichlinie; Hochwasserschutz für die Sportanlage sowie die Rheinheimer Höfe und Rheinheim. Hochwasserschutz für die B 288 wasserseitig der Deichlinie durch Aufständigung der Straße.



Die einzelnen Varianten wurden vom Oberbürgermeister der Stadt Duisburg unter verschiedenen Gesichtspunkten wie Retentionsraum, Flächennutzung, Landschaftsbestand/ Umweltverträglichkeit und Kosten untersucht.

Nach Abwägung unter der Berücksichtigung der gegebenen Zwangspunkte hat sich der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg für die Variante 4 entschieden.

Die gewählte Variante sieht eine Deichrückverlegung vor, durch die es zu einer Optimierung der Trassenführung kommt. Durch die Auswahl der Variante 4 wird ein größtmöglicher Nutzen bei gleichzeitiger Minimierung von Eingriffen ermöglicht. Eingriffe in Natur und Landschaft werden weitestgehend vermindert. Zudem verkürzt die gewählte Variante die Strecke der Vorlandbrücke, wodurch auch eine Kostenminimierung ermöglicht wird.

Die Variantenauswahl der Stadt Duisburg ist nicht zu beanstanden.

Das Vorhaben dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Belange Dritter werden nicht verletzt. Damit besteht für die Planung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Notwendigkeit und rechtfertigt die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe.

Demnach ist die für die Planung nach Maßgabe der betroffenen Fachgesetze erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Die dem Planfeststellungsantrag zugrunde liegende Planung entspricht dem Stand der Technik.

Bei der Planfeststellung handelt es sich nicht um eine gebundene Entscheidung, so dass die beantragte Maßnahme auch aus anderen als den in § 100 LWG genannten Gründen versagt werden könnte. Die Entscheidung war nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das bedeutet, dass die Entscheidung auf sachgerechten Erwägungen beruhen und das Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen werden musste.



Eine gerechte Abwägung zwischen teilweise widerstreitenden Interessen hatte stattzufinden, das heißt, dass die Sachlage in Abwägung der einzustellenden Belange ihrer Bedeutung nach zu werten war und ein Ausgleich untereinander nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange stehen durfte.

In diese Abwägung waren neben den öffentlichen Belangen und den Belangen der Betroffenen auch die Belange des Antragstellers einzubeziehen, welcher Anspruch darauf hat, dass nur nach den Umständen angemessene Auflagen, Bedingungen und vorhabensbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu fordern sind.

Sofern ein Interessensausgleich nicht möglich war, blieb der Entscheidungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebotes nur die Zurückstellung des einen Belanges unter angemessener Nebenbestimmung gegenüber einem anderen gewichtigerem Belang. Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden (§ 74 Abs. 2 VwVfG NRW).



2.3.2 Erörterung und Abwägung der privaten Einwendungen, Anregungen und Bedenken

2.3.2.1 Einwenderliste:

Die Einwenderliste wurde diesem Planfeststellungsbescheid aus Datenschutzgründen als Anlage beigelegt.

2.3.2.2 Einwendungen zum Bereich Wittlaer

2.3.2.2.1 Gegen asphaltierten oder gepflasterten Weg auf der Deichkrone, der durch Fußgänger oder Radfahrer genutzt wird:

(35), (37), (40), (56), (68), (69), (70), (72), (73), (74), (83), (97), (109), (114), (120), (122), (138), (140), (141), (142), (147), (148), (149), (151)

Die Einwender sprechen sich gegen einen asphaltierten oder gepflasterten Weg auf der Deichkrone aus, der durch Fußgänger oder Radfahrer genutzt wird.

Hierzu führen sie aus, dass die Oberflächengestaltung der Deichkrone und des Deichverteidigungsweges so erfolgen müsse, dass Fahrrad fahren und spazieren nur schwer möglich werde.

Der Weg auf der Deichkrone dürfe nicht als öffentlich zugänglicher Wander- und Fahrradweg konzipiert werden, zumal es sich zwei Meter neben dem Deich um städtisches Gelände handle.

Weiter weisen die Einwender darauf hin, dass der Deich früher immer für Fahrräder gesperrt war, aber heute trotz Verbotsschildern niemand mehr darauf achte. Barrieren die vor etlichen Jahren errichtet wurden und gut funktionierten seien nicht mehr vorhanden. Unabhängig davon müsse ein Schild „Fußweg zum Rhein“ entfernt werden. Eine Nutzung des Weges als Fuß- und Radweg würde zu einer Wertminderung der Grundstücke führen.



PKW- und Motorradverkehr müsse abgesehen von Deichunterhaltung/-überwachung ausgeschlossen werden. Zudem fordern die Einwender, dass der Hochwasserschutzpflichtige dafür Sorge trägt, dass der Grundbesitz nicht von Unbefugten betreten werden könne.

Ein Deichverteidigungsweg ist nach der Deichschutzverordnung vorgeschrieben. Durch die lokal beengten Verhältnisse wird der (DVW) auf der Deichkrone realisiert. Hierbei handelt es sich um einen technischen Sonderfall. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der bis an die Deichkrone heranreichenden Nutzungen wird die Deichkrone als Deichverteidigungsweg ausgebaut.

Im Regelfall wäre eine landseitige Auflastberme erstellt worden auf welcher der Deichverteidigungsweg errichtet worden wäre. Diese Auflastberme hätte große Teile der angrenzenden privaten Gärten zerstört. Darauf wurde verzichtet. Der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone wird nur vom Deichpflichtigen oder seinen Bediensteten/Beauftragten genutzt. Es handelt sich um keinen öffentlichen Weg. Die Sperrung der Grundstücke für die Öffentlichkeit wird durch Beschilderung erfolgen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Weiter wenden sich die Einwender gegen die Pflasterung des Deichverteidigungsweges, da dies zur Folge hätte, dass sich ein unzumutbarer Verkehr durch Radfahrer, Mopeds, etc. entwickeln würde. Bei Befestigung des Deichweges müsse dieser durch Schlagbäume oder Tore vor Rollern, Mopeds und Fahrradfahren abgesichert werden.

Wie bereits dargestellt, wird die Sperrung der Grundstücke für die Öffentlichkeit durch Beschilderung erfolgen. Wege werden ggf. durch Steckpfosten, Schranken oder Barrieren gesperrt. Radfahrer können auf den Rheinuferweg ausweichen. Dieser wird für Fahrradverkehr freigegeben werden.



Fußgänger werden über eine Treppenanlage zum Rheinuferweg geführt. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird die Beschilderung geprüft und ggf. angepasst. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

Ebenso befürchten die Einwender, dass durch die Versiegelung des Deichverteidigungsweges das anfallende Regenwasser nicht durch die geplante Regenrinne abgeleitet werden könne und somit das Wasser auf ihre Grundstücke läuft. Die Deichkrone sollte wenn überhaupt wasserdurchlässig gepflastert werden. So wäre für den angestrebten Zweck die Verlegung von Rasengittersteinen ausreichend und hätte den Vorteil, dass eine Ableitung des Niederschlagwassers vermieden werden könnte.

Es handelt sich um einen homogenen Deich aus bindigen Boden. Eine Versickerung in bindigen Boden ist nicht umsetzbar und erfolgte bisher auch nicht.

Im vorliegenden Fall kann das Regenwasser weiterhin über die Krone und die landseitige Böschung versickern bzw. auf der landseitigen Böschung schadlos abfließen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für den Bereich der Häuser Rosspfad 9 - 11 kann es erforderlich sein, das Regenwasser zu fassen und dann der Kanalisation zuzuführen. Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung überprüft.

Ferner weisen die Einwender darauf hin, dass keine Bereitschaft bestehe, die Grundstücke zu veräußern oder Nutzungsrechte der Grundstücke als Rad- und Fußweg einzuräumen oder zu dulden.

Für einen zweckmäßigen Hochwasserschutz ist ein durchgängiger Deichverteidigungsweg erforderlich. Gemäß Grundbucheintrag sind Teile der Grundstücke für Zwecke des Hochwasserschutzes ausgewiesen. Die Stadt Düsseldorf ist bestrebt alle Grundstücke im Bereich des Deiches zu erwerben.



Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Düsseldorf zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen

(40)

Betretungsverbot für Dritte

Die RA tragen für ihren Mandanten vor, dass der Deichpflichtige dafür Sorge zu tragen hat, dass ein ihm gewährtes Betretungsrecht der privaten Grundstücke zum Zwecke der Deichaufsicht nicht von Dritten (Unbefugten) genutzt wird.

Der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone wird nur vom Deichpflichtigen oder seinen Beauftragten genutzt und ist für die Öffentlichkeit gesperrt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(72), (73), (74)

Sperrung des Deichkronenwegs

Die Einwender bemängeln, dass der Deichschutzpflichtige die einschlägigen Vorschriften zur Deichinstandhaltung nicht einhalte, da die Grasnabe täglich durch die öffentliche Nutzung geschädigt werde. Zur Abhilfe schlagen sie die sofortige Sperrung des Deichkronenweges vor.

Der Deich wird mindestens jährlich beim Deichbegang gemäß § 122 LWG (Landeswassergesetz) kontrolliert. Festgestellte Mängel werden protokolliert und im Regelfall wird die kurzfristige Mängelbeseitigung angeordnet.



Eine Schädigung der Grasnarbe ist nicht ersichtlich. Weiterhin darf der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone nur vom Deichpflichtigen oder seinen Beauftragten genutzt werden und ist für die Öffentlichkeit gesperrt. Insgesamt befindet sich die Sanierung des Deiches in einem laufenden Verfahren. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(141)

Deicherhöhung / Entschädigung / Pflasterung Deichkronenweg

Die Rechtsanwaltskanzlei White & Case wendet sich in ihren Einwendungen für ihren Mandanten gegen eine Erhöhung des Deiches über die jetzige Höhe hinaus.

Es ist keine Erhöhung des Erddeiches über die derzeitige Höhe hinaus geplant. Die Spundwand mit Ummauerung steht jedoch mit einer Höhe von 0,40 Metern über den Erddeich hinaus.

Bei der Spundwand handelt es sich um eine Sonderlösung, die auf Grund der beengten Verhältnisse in dieser Form erforderlich ist.

Ferner wird vom Rechtsanwalt des Einwenders ein wertgleicher Tausch von Grundstücksteilen mit der Stadt Düsseldorf für den Mittelweg erwartet.

Ein Mittelweg wird nicht planfestgestellt, zudem sind die Grunderwerbsgeschäfte nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern sind in privatrechtlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch privatrechtlich oder gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.

Bei einer Pflasterung der Deichkrone und Nutzung als Rad- und Fußgängerweg fordern die RA für ihren Mandanten von der Stadt Düsseldorf eine Haftungsfreistellung für sämtliche Sach- und Personenschäden.



Eine Haftungsübernahme jeglicher Sach- und Personenschäden in Bezug auf die oberirdischen Teile der Hochwasserschutzanlage muss von der Stadt Düsseldorf nicht übernommen werden, da die Hochwasserschutzanlage nicht für die Öffentlichkeit freigegeben ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.3.2.2.2 Einwendungen bezüglich des „Mittelwegs“

(35), (37), (40), (56), (65), (69), (70), (72), (73), (74), (109), (138), (140), (141), (142), (148), (149), (151)

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat neben dem Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone und dem Rheinuferweg den Bau eines sogenannten Mittelweges im Verfahren vorgeschlagen. Dieser "Mittelweg" sollte für die Öffentlichkeit zugänglich sein und sollte für viele Anwohner einen Interessensausgleich darstellen, da die Nutzung des Deichkronenweges auf den "Mittelweg" umgelenkt worden wäre. Der Deichkronenweg ist kein öffentlicher Weg.

Die Einwender sprechen sich zum Teil für und zum Teil gegen den Mittelweg aus. Einige Einwender sprechen sich gegen einen Mittelweg mit Anbindung an die Deichkrone aus.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist die Errichtung eines Mittelweges nicht erforderlich, da der Hochwasserschutz bereits durch den Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone sichergestellt wird. Nach dem Gebot der Eingriffsminimierung sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Errichtung eines Mittelweges würde einen weiteren, nicht erforderlichen Eingriff darstellen.

Die Einwendungen für den Mittelweg werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird den Einwendungen Rechnung getragen.



2.3.2.2.3 Gegen Spundwand; für mobile Elemente:

(37), (40), (65), (69), (73), (75), (109), (113), (120), (138), (140), (141), (142), (148), (149)

Die Einwender lehnen eine Spundwand aus Gründen der Sicherheit auf der Mauer spielender Kinder, aus Gründen der Beeinträchtigung der Natur, der freien Sichtverhältnisse, der freien Zugangsverhältnisse und der nicht zielgerichteten Nutzung des Deichverteidigungsweges ab. Insbesondere an Wochenenden sei mit Störungen, Schmierereien, Abfällen usw. zu rechnen. Insgesamt sei eine variable Spundwand im Hinblick auf den Naturschutz vorteilhafter als eine feste Spundwand und zudem die weniger belastende Maßnahme.

Die Spundwand als Bestandteil der Hochwasserschutzanlage sichert dauerhaft Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Auswirkungen eines Hochwassers. Eine mobile Wand hat aus Gründen der Logistik viele Nachteile: Lagerung für Mobilelemente, ständige Bereitschaft und Vorhalten des Einsatzpersonals, permanente Schulung des Einsatzpersonals, Wartung der mobilen Elemente, unverzügliches Aufbau und Abbauen, Reinigen der mobilen Elemente nach einem Hochwasserereignis. Der mobile Hochwasserschutz verursacht hohe Unterhaltungskosten im Vergleich zum dauerhaften Schutz.

Durch Nebenbestimmung Nr. 4.3.50 wird sichergestellt, dass gegen Graffiti eine besondere Oberflächenbehandlung auf der sichtbaren Spundwand aufgebracht wird

Die Deichkrone, der Deichverteidigungsweg und die Spundwand wird in den Bereichen, in denen eine andere Wegeverbindung vorgesehen ist, nur für den Deichpflichtigen oder seinen Bediensteten/Beauftragten nutzbar sein. Für die Allgemeinheit werden diese Abschnitte gesperrt. Die Hochwasserschutzanlage ist somit zum Großteil nicht für die Öffentlichkeit freigegeben.



Eine Nutzung durch Dritte ist rechtswidrig. Benutzungsansprüche durch Dritte können hier nicht hergeleitet werden. Spielende Kinder halten sich hier widerrechtlich auf. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wegen der Sperrung des Deichkronenweges für die Öffentlichkeit ist mit Wochenendstörungen, Abfall und Schmierereien ebenfalls nicht zu rechnen. Eingriffe in die Natur werden ausgeglichen. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan für die Bilanzierung des Eingriffes wurde erstellt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Des Weiteren führen die Einwender aus, dass eine Spundwand auch nicht erforderlich sei, da an anderen Deichen im Bereich Düsseldorf nur ein Freibord von 0,50 m vorhanden wäre und nicht wie hier geplant von 1,00 m. Selbst wenn dies erforderlich wäre könnte über mobile Elemente der Hochwasserschutz sichergestellt werden.

Die ästhetische Qualitätsveränderung bei der Realisierung einer ca. 0,40 m hohen verklinkerten Spundwand im Freibordbereich nimmt sich vor dem Hintergrund der vorhandenen, z.T. mehrgeschossigen Wohnbebauung marginal aus.

Die Wahrnehmung einer Sichtbeeinträchtigung ist subjektiv bewertet. Die geplante Höhe der Spundwand ist nicht höher als die Vegetation (Gräser, Kräuter) im Frühsommer. Für die Ausbildung des sichtbaren Spundwandkopfes wurde ein einheitliches System beantragt. Der Spundwandkopf wird beidseitig verklinkt, so dass eine verklinkerte Wand mit einer landseitigen Höhe von 0,40 m entsteht. Dieser dauerhafte Hochwasserschutz ist die sicherste technische Durchführung. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

Weiter führen die Einwender aus, dass durch die Errichtung einer Spundwand die Grundstückswerte erheblich gemindert würden.



Durch die Sanierung der Hochwasserschutzanlage, einschließlich der Spundwand wird ein ausreichender Hochwasserschutz hergestellt, der die Bebauung unmittelbar schützt und somit keine Wertminderung verursacht. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Spundwand fordern die Einwender weiterhin, dass sofern doch eine feste Wand auf der Deichkrone installiert werde, die Erreichbarkeit der Grundstücke im Vorland sichergestellt sein müsse.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke im Deichvorland ist gewährleistet. Die Nutzung dieser Grundstücke als Gärten muss jedoch in Zukunft unterbleiben (Deichschutzverordnung, § 5 Schutzzone I). Auf eine direkte Zugänglichkeit der Grundstücke besteht kein Rechtsanspruch. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Da sich die Gebäude der Einwender in unmittelbarer Nähe zum Deich befinden, haben sie erhebliche Bedenken gegen die erforderlichen Spundwandrammarbeiten und befürchten Bauschäden. Die Einwender fragen nach, wer für mögliche Schäden auf Grund der Bauarbeiten aufkommt und ob im Vorfeld entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Zum Eintreiben der Spundwand wird ein erschütterungsarmes Verfahren ausgeschrieben. Für möglicherweise entstehende Schäden auf Grund von Bauarbeiten ist der Verursacher haftbar zu machen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. (Nebenbestimmung Nr. 4.4.3) Insoweit wird der Einwendung Rechnung getragen.



(35)

Für den Fall das mobiler oder transparenter Hochwasserschutz auf dem Deich planfestgestellt werden soll, wird von dem Einwender für die Eigentümergemeinschaft eingewendet, dass diese Ausführungsart auch im Bereich der Grundstücken der Eigentümergesellschaft ausgeführt wird.

Es wird weder eine mobile noch eine transparente Spundwand als Bestandteil der Hochwasserschutzanlage beantragt, noch planfestgestellt. Von daher bedarf es keiner weiteren Entscheidung über die Einwendung.



2.3.2.2.4 Gegen Spundwand:

(56), (68), (111), (122), (142), (147), (151)

Die Einwender wenden sich gegen die Errichtung einer Spundwand, da der Blick auf den Rhein dadurch nicht mehr gewährt sei und so zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilien führen würde.

Die Wahrnehmung einer Sichtbeeinträchtigung ist subjektiv bewertet. Die geplante Höhe der Spundwand ist nicht höher als die Vegetation (Gräser, Kräuter) im Frühsommer. Für die Ausbildung des sichtbaren Spundwandkopfes wurde ein einheitliches System beantragt. Der Spundwandkopf wird beidseitig verklinkt, so dass eine verklinkerte Wand mit einer landseitigen Höhe von 0,40 m entsteht.

Dieser dauerhafte Hochwasserschutz ist die sicherste technische Durchführung. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

Weiter führen die Einwender aus, dass durch die Errichtung einer Spundwand die Grundstückswerte erheblich gemindert würden.

Durch die Sanierung der Hochwasserschutzanlage, einschließlich der Spundwand wird ein ausreichender Hochwasserschutz hergestellt, der die Bebauung unmittelbar schützt und somit keine Wertminderung verursacht. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Des Weiteren tragen die Einwender vor, dass ihnen durch die Erhöhung der Spundwand der direkte Zugang zu ihren Grundstücken verwehrt werde.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke im Deichvorland wird über die vorgesehenen Rampen gewährleistet. Soweit durch die zukünftig erforderliche Nutzungsänderung der Vorlandgrundstücke eintreten, wurde dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet, deren Höhe nicht Gegenstand dieser



Planfeststellung ist. Die Nutzung dieser Grundstücke als Gärten muss jedoch in Zukunft unterbleiben (Deichschutzverordnung, § 5 Schutzzone I). Es besteht kein Rechtsanspruch auf direkte Zugänglichkeit. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Spundwandmauer befürchten die Einwender insbesondere bei Dunkelheit Gefahr, wenn die Deichkrone öffentlich zugänglich ist, daher sollte das Befahren grundsätzlich verboten werden und die geplante Spundwand für die öffentliche Nutzung nicht zugänglich gemacht werden.

Die Deichkrone, der Deichverteidigungsweg und die Spundwand sind in den Bereichen, in denen eine andere Wegeverbindung vorgesehen ist, nur für den Deichpflichtigen oder seinen Bediensteten/Beauftragten nutzbar. Für die Allgemeinheit sind diese Abschnitte gesperrt. Die Hochwasserschutzanlage ist somit zum Großteil nicht für die Öffentlichkeit freigegeben. Eine Nutzung durch Dritte ist rechtswidrig. Ansprüche können von Dritten deshalb nicht geltend gemacht werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ferner befürchten die Einwender Schäden am Haus die durch das Einrammen der Spundwand entstehen. Hierdurch könnten Haarrisse entstehen, die die Dichtigkeit beeinträchtigen könnten.

Zum Eintreiben der Spundwand wird ein erschütterungsfreies Verfahren ausgeschrieben. Für möglicherweise entstehende Schäden auf Grund von Bauarbeiten ist der Verursacher haftbar zu machen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen (Nebenbestimmung Nr. 4.4.3). Insoweit wird der Einwendung Rechnung getragen.

Zudem tragen die Einwender vor, dass die Häuser „Am Damm“ den Deich schützen würden, da sie im Vorflutgelände lägen. Von daher sei eine Spundwand nicht erforderlich.



Die geplante Spundwand ist nur ein Element der Hochwasserschutzanlage, das nicht ohne gleichwertigen Ersatz weggelassen werden kann. Die geplante Einbindetiefe der Spundbohlen beträgt 8,00 m. Für die Hochwasserschutzanlage ist zur Sicherstellung der Standsicherheit eine Einbindetiefe der Spundwand von ca. 8,00 m erforderlich. Es handelt sich hier um ein nicht rückverankertes, eingespanntes, statisches System.

Auf eine Wand in Betonbauweise wirken die gleichen erdstatischen Lasten. Diese Wand müsste mindestens ebenso tief gegründet werden. Die Spundwandbauweise wird hier vom Antragsteller bevorzugt. Sie hat Vorteile im Bereich Einbau aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse und hinsichtlich der Kosten. Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

(138)

Die Einwenderinnen wenden sich gegen die Erhöhung der Spundmauer über die Deichkrone hinaus, da Ihnen diese Spundmauer den Zugang zu ihrem Nutzgarten mit Rasenmäher, Schubkarre und Schlauchwagen unmöglich machen würde.

Aus diesem Grund wenden sich die Einwenderinnen auch gegen eine dritte, parallele Trasse am Rheinufer, auf der sich Fußgänger, Radfahrer oder notfalls auch Einsatzfahrzeuge bewegen könnten. Ein solcher Weg würde den Einwenderinnen die Bewirtschaftung ihres danebenliegenden Nutzgartens erschweren und Vandalismus und Diebstahl ermöglichen.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke im Deichvorland ist gewährleistet. Die Nutzung dieses Grundstücks als Garten muss jedoch in Zukunft unterbleiben, da er in der Deichschutzzone I liegt (Deichschutzverordnung, § 5 Schutzzone I). Auf eine direkte Zugänglichkeit besteht keine Rechtsanspruch. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



2.3.2.2.5 Sonstige Einwendungen zur Spundwand:

(37), (40), (141)

Die Einwender befürchten, dass durch das tiefe Hineinragen der Spundwand in den Deichfuß der Abfluss des Grundwassers vom Grundstück in den Rhein behindert wird und dies dazu führen könnte, dass sich landseitig vor der Spundwand ansammelndes Grundwasser zu Überflutung der Kellerräume und des Schwimmbades führen könnte.

Laut Aussage des Bodengutachtens tritt durch das tiefe Hereinragen der Spundwand keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse und der Grundwasserströmungsverhältnisse auf. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(75)

Der Einwender wendet sich gegen die Klinkerverkleidung der Spundwand. Er äußert Bedenken, dass die Klinkerwand innerhalb kürzester Zeit mit Graffiti verunstaltet würde.

Klinker sind ein für den Niederrhein typischer Baustoff. Es handelt sich hierbei um ortsübliches Material. Gegen Graffiti wird eine besondere Oberflächenbehandlung der sichtbaren, verlinkerten Spundwand erfolgen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(122)

Die Einwender tragen vor, dass es aus Sicherheitsgründen eine Absturzsicherung auf der Spundwand geben müsse.



Ein Handlauf ist erst ab einer Absturzhöhe von 1,00 m erforderlich. Da die Spundwand keine Absturzhöhe von 100 cm oder mehr besitzt, ist in diesem Fall kein Handlauf oder Geländer notwendig. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



2.3.2.2.6 Sonstige Einwendungen zum Baumbestand:

(37), (40), (141)

Die Rechtsanwaltskanzlei White & Case trägt unter Bezugnahme auf die Baumschutzsatzung vor, dass die auf dem Grundstück befindliche Eiche nicht entfernt werden dürfe.

Die Eiche wird erhalten obwohl sie innerhalb der Deichschutzzone I steht. Die Standsicherheit des Deiches wird unter anderem durch die beantragte Spundwand sichergestellt. Sie ist insbesondere für die erdstatischen Lasten vorgesehen. Aus diesem Grunde ist der Erhalt der Eiche möglich. Ein Rückschnitt lässt sich jedoch nicht vermeiden. Dieser muss jedoch von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. Der Einwendung wird insofern Rechnung getragen.

(109), (140), (142)

Die Einwender machen darauf aufmerksam, dass der beabsichtigte Kronenschnitt der alten Eiche und die Einbringung der Spundwand in hohem Maße das weitere Wachstum der in jedem Fall schützenswerten Bäume gefährden würde. Hier müssten Sonderlösungen gefunden werden.

Die im Deichvorland gelegenen Bäume innerhalb der Deichschutzzone I sind zur Zeit nur geduldet.

Die Eiche wird erhalten obwohl sie innerhalb der Deichschutzzone I steht. Ein Rückschnitt lässt sich jedoch nicht vermeiden. Dieser muss jedoch von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



2.3.2.2.7 Sonstige Einwendungen zur Kanalisation und Entwässerung:

(111)

Der Einwender befürchtet, dass bei Hochwasser die Kanalisation, die vor dem Deich liege, so voll laufen würde, dass die Anwohner zwar nicht direkt durch das Hochwasser betroffen seien, aber durch einen Rückstau im Kanal.

Die Situation ist aktuell nicht anders als nach der Deichsanierung. Die Leitungen müssen durch Sperreinrichtungen abgesichert werden. Ein Schutz für Gebäude im Deichvorland kann nicht hergestellt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(124)

Der Einwender trägt vor, dass die Kanalisation das Regenwasser am tiefsten Punkt aufnehmen müsse, damit es nicht auf die Grundstücke Am Damm 6 und 8 übertreten könne.

Das Regenwasser fließt entlang der Zufahrt zu Haus Nr. 9 u. 11 "Am Damm". Der Anschluss an eine Kanalisation ist in diesem Bereich nicht erforderlich. Der Status Quo bleibt erhalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(35)

Der Einwender trägt vor, dass die Neigung des Deichverteidigungsweges in Richtung Rhein / Spundwand erfolgen müsse. Geplant sei hier eine schmale Regenrinne, die in Richtung der Grundstücke abgeführt werden solle. Dies würde bei starken Regenfällen nicht ausreichen um das Regenwasser aufzufangen.



In der landseitigen Deichkronenkarte ist eine Rinne vorgesehen, um das Regenwasser zu fassen. Die Rinne soll als Sickermulde funktionieren. Diese Rinne wird nicht planfestgestellt.

Das Regenwasser wird bisher in diesem Bereich nicht gefasst. Die Notwendigkeit der Regenwasserfassung bzw. das Anlegen einer Sickermulde in der Deichkrone ist in dem Abschnitt grundsätzlich nicht gegeben. Es handelt sich um einen homogenen Deich aus bindigen Boden. Eine Versickerung in bindigen Boden ist nicht sinnvoll und erfolgte bisher auch nicht. Im vorliegenden Fall kann das Regenwasser weiterhin über die Krone und die landseitige Böschung versickern bzw. auf der landseitigen Böschung schadlos abfließen.

Eine Ausnahme ist der Bereich der Häuser Rosskamp 9 - 11. In diesem Bereich kann es erforderlich sein, das Regenwasser zu fassen und dann der Kanalisation zuzuführen.

(147)

Die Einwender regen an, die Entwässerung der Deichkrone nicht zur Landseite sondern zur Wasserseite zu führen.

Im vorliegenden Fall kann das Regenwasser weiterhin über die Krone und die landseitige Böschung versickern bzw. auf der landseitigen Böschung schadlos abfließen.

Eine Ausnahme ist der Bereich der Häuser Rosskamp 9 - 11. In diesem Bereich kann es erforderlich sein, das Regenwasser zu fassen und dann der Kanalisation zuzuführen.



2.3.2.2.8 Sonstige Einwendungen:

(35)

Der Einwender trägt im Namen einer Eigentümergemeinschaft vor, dass die Ver- und Entsorgung der Baustelle nicht über die schmale Gasse „Am Damm“ erfolgen könne, da diese für schwere Baufahrzeuge ungeeignet sei. Er schlägt die Errichtung einer provisorischen Baustraße hinter der Straße „Am Krienengarten“ (freies Feld) vor.

Die Befahrbarkeit der Gasse "Am Damm" wird offengehalten. Kleine und nicht beladene Baustellenfahrzeuge können hier passieren. Die HAUPTerschließung erfolgt von (Norden) Duisburg her. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.

(109), (140), (142)

Die Einwender tragen vor, dass die Deichkrone eine Breite von über drei Metern erhalten würde und somit eine nicht statthafte Verengung des Rheinbettes erfolge.

Das Abflussprofil des Rheins wird durch die Maßnahme nicht eingeengt. Die Breite des Deichverteidigungsweges ist erforderlich, damit Fahrzeuge, die der Deichverteidigung dienen, diesen nutzen können. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

(111)

Zugänglichkeit während der Bauzeit

Der Einwender wendet ein, dass alle Arbeiten so gehandhabt werden müssten, dass die Straße „Am Damm“ jeder Zeit zugänglich bleibe. Insbesondere fordert er die Sicherstellung der Zugänglichkeit für Feuerwehr und Krankenwagen über die Straße „Am Damm“ während der Bauzeit.



Die Befahrbarkeit der Gasse "Am Damm" wird offengehalten. Kleine und nicht beladene Baustellenfahrzeuge können hier passieren. Dies schließt Not- u. Hilfsfahrzeuge ein (Nebenbestimmung Nr. 4.3.48). Die Haupteinschließung erfolgt von (Norden) Duisburg her. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.

(114)

Der Einwender sieht keine Lösung für den bereits bebauten Bereich Am Damm, da ein eventuelles Hochwasser sich über die vorhandene Treppe hinter der Hausnummer 3 in die Häuser der Bockumer Straße und des Rosspfades ergießen könnten.

Die Höhenverhältnisse an der Bockumer Straße sind so, dass ein weiterer Schutz nicht erforderlich ist. Häuser, die sich im Vorgelände befinden, können nicht geschützt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(124)

Die Einwender befürchten, dass mit der Neugestaltung der südlichen Rampe „Am Damm“ auch straßenbauliche Maßnahmen für die Straße selbst erforderlich werden. Im Falle einer tatsächlichen Niveauerhöhung müsse sichergestellt sein, dass die behinderungsfreie Zufahrt zu den Garagen gewährleistet bleibe und gleichzeitig ein Neigungsgefälle in Richtung Garagen vermieden werde.

Die freie Zufahrt zu den Garagen bleibt während der Bauzeit erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden alle Zufahrten und Straßenteile wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Es wird bei der Wiederherstellung kein Gefälle zu den Garagen entstehen. Die Entwässerung erfolgt wie im derzeitigen Zustand. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.



(132)

Einschränkungen durch Bautätigkeit

Der Einwender trägt vor, dass sein Grundstück und das auf diesem befindliche Gartenlokal durch das Vorhaben massiv durch Baumaschinen, Bauverkehr, Lärm und anfallendem Schmutz betroffen sei. Für die Dauer der Umbauarbeiten befürchtet er erheblichen Gästerückgang und Gewinnverluste. Hinzukomme dass zwei auf seinem Grundstück befindliche alte Bäume, sowie ein Teil seines Grundstücks der Maßnahme zum Opfer fallen sollen. Bezüglich seiner Bedenken bitte er um einen entsprechenden Ausgleich.

Sofern für die Gastwirtschaft ein erheblicher Gästerückgang und damit verbundener Einnahmeverlust nachgewiesen wird, wird dieser entsprechend entschädigt. Für nachteilige Wirkungen während der Deichbaumaßnahme wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden. Für den Wegfall der alten Bäume und für den Wegfall eines Teil des Grundstücks (Flur 18, Flurstück 290) wird eine Entschädigung geleistet bzw. ein entsprechender Grunderwerb getätigt. Wie bereits dargestellt, ist dies jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.



2.3.2.3 Einwendungen zum Bereich Mündelheim

2.3.2.3.1 Grundwasser im Bereich Mündelheim

(3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13), (14), (16), (17), (18), (19), (25), (27), (28), (29), (31), (32), (38), (39), (41), (42), (43), (44), (45), (46), (47), (48), (49), (50), (51), (55), (57), (58), (59), (61), (62), (66), (71), (76), (77), (78), (80), (81), (82), (87), (88), (89), (90), (95), (96), (98), (99), (100), (101), (102), (103), (104), (105), (106), (107), (108), (112), (116), (117), (118), (119), (123), (125), (128), (129), (130), (131), (133), (136), (139), (143), (144), (145), (146), (150)

Die Einwender tragen vor, dass eine Wertminderung erfolgen könnte, da die Häuser näher am Deich liegen und daher Rückstauwasser in die Keller gelangen könnte. Weiterhin wird die vorgesehene Spundwand als mögliche Ursache für ansteigendes Grundwasser gesehen. Sofern hierdurch Schäden entstehen, wird Schadensersatz geltend gemacht bzw. zum Teil um Klärung der Schadensersatzpflicht gebeten.

Die Deichrückverlegung, die größere Höhe des Deiches und des Näherheranrücken an die Wohnbebauung ist vertretbar und stellt keine Wertminderung der benachbarten Grundstücke in der Wohnbebauung dar. Im Gegenteil ist die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes sogar wertsteigernd für die Grundstücke. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells kommt es weitgehend zu keinen bzw. minimalen Veränderungen der Grundwasserflurabstände, so dass negative Auswirkungen auf bestehende Nutzungen und die betrachteten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Grundwasserabsenkungen oder –anstiege sind nach umfangreichen Messungen über einen langen Zeitraum an diversen Messstellen insgesamt für den Bereich nicht zu erwarten.



Der Grundwasserspiegel wird auch in Zukunft regelmäßig kontrolliert werden. Sollten sich durch den Bau erhebliche Veränderungen des Grundwasserspiegels ergeben und dadurch Schäden entstehen, haftet der Antragsteller.

Für nachteilige Wirkungen während der Deichbaumaßnahme wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden, da Vermögensschäden und mögliche Belästigungen während der Bauphase hier nicht zu behandeln sind.

(21)

Von den Einwendern wird darauf hingewiesen, dass schon heute bei Hochwasserereignissen der Grundwasserspiegel im Deichhinterland bis zur Geländeoberkante ansteige. Bisher wirkte die große Entfernung zwischen Rheindeich und Wohnlage als Pufferzone. Die Häuser seien daher auch ohne Druckwasserabdichtung errichtet worden. Infolge der Rückverlegung sei nun mit einer Durchnässung der Kellerwände zu rechnen. Es wird daher gefordert, ein hydrologisches Gutachten einzuholen zur Klärung der Frage, mit welchen Grundwasserständen bei welchem Hochwasserereignis in der Ortslage zu rechnen sei und welche Folgen dies für die Bebauung habe. Des Weiteren werden Schutzmaßnahmen für die Bebauung z.B. Pumpanlagen gefordert. Ebenso solle ein langfristiges Grundwassermessprogramm und sonstige erforderliche Maßnahmen zur Beweissicherung durchgeführt werden.

Darüber Hinaus wird die Kostenübernahme für Folgeschäden gefordert.

Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells kommt es weitgehend zu keinen bzw. minimalen Veränderungen der Grundwasserflurabstände, so dass



negative Auswirkungen auf bestehende Nutzungen und die betrachteten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Grundwasserabsenkungen oder –anstiege sind nach umfangreichen Messungen über einen langen Zeitraum an diversen Messstellen insgesamt für den Bereich nicht zu erwarten.

Der Grundwasserspiegel wird auch in Zukunft regelmäßig kontrolliert werden. Sollten sich durch den Bau erhebliche Veränderungen des Grundwasserspiegels ergeben und dadurch Schäden entstehen, haftet der Antragsteller.

Für nachteilige Wirkungen während der Deichbaumaßnahme wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden, da Vermögensschäden und mögliche Belästigungen während der Bauphase hier nicht zu behandeln sind.

Darüber hinaus wurden nachfolgende konkretisierte Einwendungen zur Problematik Grundwasser vorgetragen:

(34)

Hinsichtlich der Dichtwand fordern die Einwender vor Bauausführung ein Beweissicherungsverfahren durchführen zu lassen.

Eine Notwendigkeit der Beweissicherung ist nicht gegeben, da der Abstand zwischen Wohnbebauung und der Deichtrasse erheblich ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



(36)

In der Einwendung werden einzelne Passagen /Abschnitte des hydrologischen Gutachtens in Frage gestellt mit der Forderung das hydrologische Gutachten neu zu erstellen.

Die Gutachten haben einen aktuellen Stand. Ein neues hydrologisches Gutachten würde keine neueren Kenntnisstand bringen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(128)

Es wird bemängelt, dass die vorhandenen Gutachten aus den Jahren 1999 und 2000 nicht mehr aktuell seien. Die Folgen der Verlegung auf die Höhe des Grundwassers seien allenfalls grob bewertet . Durch den Bau des Deiches könne es in dem betroffenen Grundstücksbereich zu Rückstauung von Grundwasser kommen bzw. zur Erhöhung des Grundwasserspiegels. Bei der Retention der Rheinwiesen um den neuen Deich komme es temporär zur Erhöhung des Grundwassers.

Hierbei wird bemängelt, dass Folgen für einzelne Tümpel bewertet wurden, die Folgen für die anliegenden Gebäude jedoch nicht.

Die Gutachten haben einen aktuellen Stand. Neuere Gutachten bringen keine neueren Kenntnisstand.

Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells kommt es weitgehend zu keinen bzw. minimalen Veränderungen der Grundwasserflurabstände, so dass negative Auswirkungen auf bestehende Nutzungen und die betrachteten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Grundwasserabsenkungen oder –anstiege sind nach umfangreichen Messungen über einen langen Zeitraum an diversen Messstellen insgesamt für den Bereich nicht zu erwarten.



Der Grundwasserspiegel wird auch in Zukunft regelmäßig kontrolliert werden. Sollten sich durch den Bau erhebliche Veränderungen des Grundwasserspiegels ergeben und dadurch Schäden entstehen, haftet der Antragsteller. Für nachteilige Wirkungen während der Deichbaumaßnahme wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden, da Vermögensschäden und mögliche Belästigungen während der Bauphase hier nicht zu behandeln sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.



2.3.2.3.2 Sonstiges:

(1), (2)

Höherlegung Dionysiusweg

Die Einwender wenden sich gegen die geplante Höherlegung der Straße „Dionysiusweg“. Die Straße soll dem neuen Deichverlauf angepasst werden und da das Haus Nr. 75 aber schon jetzt viel tiefer liege als die Straße solle berücksichtigt werden, dass der neue Verlauf der Straße etwas zurück verlegt wird, damit für das Haus keine nachteilige Wirkung entstehe.

Die Höhenlage der Häuser am Dionysiusweg ist bei der Erstellung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und ein entsprechender Detailplan anzufertigen. Hierbei ist ein Abstand vom Gebäude einzuplanen, so dass die 10%ige Anrampung zum Deichverteidigungsweg keine negativen Auswirkungen auf das Gebäude Dionysiusweg 75 hat. Der Einwendung wird insoweit Rechnung getragen.

Die Einwenderin macht darüber hinaus Entschädigung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile und Einschränkungen geltend.

Für nachteilige Wirkungen während der Deichbaumaßnahme wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren behandelt werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.



(66)

Wertminderung durch Näherkommen des Deiches

Die Einwender bemängeln, dass durch das Näherkommen des Deiches an ihr Wohnhaus, die Aussicht sowohl aus dem Erdgeschoss, als auch aus dem Obergeschoss gemindert würde und es dadurch bedingt zu einer Wertminderung des Wohnobjektes kommen würde.

Die Deichrückverlegung, die größere Höhe des Deiches und des Näherheranrücken an die Wohnbebauung ist vertretbar und stellt keine Wertminderung der benachbarten Grundstücke in der Wohnbebauung dar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(89), (90)

Lärm während der Baumaßnahme

Die Einwender befürchten durch die Baumaßnahmen erheblichen Lärm und Verschmutzungen. Zudem sei die Kegelstraße als Bau- oder Anfahrtsstraße mit hohem LKW Aufkommen ungeeignet.

Bei der Abwicklung der Baustelle sind Baustellenlärm und Staub durch die Erdbewegungen nicht ganz auszuschließen. Die Kegelstraße wird für die Fahrzeuge der Erdbewegungen nicht genutzt (Nebenbestimmung 4.3.49). Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (VVBaulärmG) bindend. (Nebenbestimmungen 4.3.61 und 4.3.62)

Ferner befürchten die Einwender durch die Erschütterungen Beschädigungen an Gebäuden, die nicht unmittelbar sichtbar werden.



Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen (Nebenbestimmung Nr. 4.4.3). Insoweit wird der Einwendung Rechnung getragen.

(137)

Entschädigungsansprüche

Der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Niehoff & Ehring führt für die Einwender aus, dass das Grundstück seiner Mandanten in einer Größe von 309,29 m² in Anspruch genommen werden soll, diese damit jedoch nicht einverstanden seien. Zudem schließe nach den Planungen der Deich an einer Stelle unmittelbar an das Gebäude seiner Mandanten an, so dass es hierdurch zu einer Trennung des Gartens komme.

Des Weiteren sei beabsichtigt eine Rampe in unmittelbarer Nähe des Hausgrundstücks seiner Mandanten zu erbauen und auch den Hirtenweg weiter auszubauen. Hierdurch würde das Grundstück seiner Mandanten durch Lärm und Erschütterungen zusätzlich unzumutbar beeinträchtigt.

Aufgrund dieser Einschränkungen macht der Rechtsanwalt für seine Mandanten Ansprüche auf Entschädigung geltend. Diese Ansprüche ergäben sich aus dem Grunderwerb durch die Stadt, die Kosten für die Änderung im Grundbuch, sowie einer Entschädigung wegen der Nutzungsreduzierung des Gartens.

Weiterhin verweist der RA auf einen Anspruch auf Entschädigung wegen des erhöhten zu erwartenden Durchgangsverkehrs. Zudem sei der Erholungswert und auch der Wiederverkaufswert aufgrund der geplanten Baumaßnahme reduziert und der Garten müsse aufgrund des veränderten Grundstücks neu gestaltet werden.

Hinsichtlich des geplanten Straßenbaus seien seine Mandanten nicht bereit sich an den Kosten zu beteiligen.



Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Lärmbeeinträchtigung während der Bauzeit erfolgt innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Die Schwellenwerte für Schallschutzmaßnahmen werden nicht überschritten, so dass der Bau einer Schallschutzwand nicht erforderlich ist. Ein grundlegender Ausbau des Hirtenweges ist nicht beabsichtigt. Im Rahmen der Verkehrssicherung und der Befahrbarkeit können jedoch während der Bauzeit des Deiches auch Maßnahmen am Hirtenweg notwendig werden. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach den Vorschriften über die Enteignung und Entschädigung behandelt werden. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.



2.3.2.4 Einwendungen zur Veränderung der B288

2.3.2.4.1 Autobahnähnlicher Ausbau

(12), (16), (21), (36), (38), (39), (85), (86), (87), (88), (102), (136), (139)

In den Einwendungen wird von den Einwendern die Befürchtung vorgetragen, dass es zu einem autobahnähnlichen Ausbau der Bundesstraße B288 kommen könnte. Vermutet wird, dass hier zwei Maßnahmen verquickt werden sollen, nämlich die Deichrückverlegung und der 4-spurige Ausbau der B288. Dieser Ausbau würde dann zu einer deutlich höheren Fahrzeugbelastung führen. Die Einwender fordern darauf zu verzichten, die B288 autobahnähnlich auszubauen.

Im vorliegenden Fall wird die Funktion der B 288 in keiner Weise verändert. Die Leitungsfähigkeit und das Verkehrsaufkommen bleiben unverändert. Es handelt sich um eine Verlegung in Lage und Höhe auf einer Streckenlänge von rund 1,325 km als Folge einer Maßnahme des Hochwasserschutzes.

Die potentielle Möglichkeit die B 288 zukünftig als Fahrbahn einer Autobahn zu nutzen, kann nicht Gegenstand dieser Beurteilung sein, da eben keine Autobahn sondern „nur“ eine Bundesstraße planfestgestellt wird. Damit erwirbt der Straßenbaulastträger keinerlei Baurecht für eine Autobahn. Für die Herstellung einer Autobahn in diesem Bereich wäre ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



2.3.2.4.2 Lärm

(3), (6), (7), (8), (9), (11), (14), (27), (29), (34), (36), (47), (49), (51), (54), (55), (58), (59), (61), (62), (66), (76), (78), (80), (82), (84), (85), (86), (87), (88), (89), (90), (96), (98), (99), (101), (102), (103), (104), (105), (106), (107), (108), (116), (117), (118), (119), (121), (123), (125), (127), (128), (129), (130), (133), (134), (135), (136), (139), (143), (145), (146), (150)

In den Einwendungen wird vorgebracht, dass neben den Belastungen während der Bauzeit langfristige Nachteile durch Lärmbelästigung zu erwarten seien. Vor Beginn der Baumaßnahme und nach Baufertigstellung werden Messungen von Lärm, sowie die Erstellung eines Lärmgutachtens gefordert.

Darüber hinaus sprechen sich die Einwender insbesondere gegen eine Aufständigung der B288 und der daraus resultierenden Lärmbelästigung aus. Ferner sollen die Bäume und Sträucher südlich der B288, die derzeit als Lärmschutz dienen, erhalten bleiben.

Des Weiteren wird in den Einwendungen vorgetragen, dass der Schallemissionsplan für den Straßenverkehr ohne BAB 59 für den Bereich 60 bis 65 dB(a) von 6-22 Uhr ausweise. Eine Verschlechterung der Situation widerspreche der EU-Richtlinie 2002/49/EG Artikel 1.

Hinzu komme, dass der Neubau der B 288 im Bereich der Kegelstraße als Neubau im Sinne der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VlärmSchR 97) bezeichnet werden müsse.

Aus diesen Gründen wird im Zuge der Maßnahme die Durchführung von aktiven oder falls erforderlich passiven Lärmschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und eines Aktionsplans nach EU-Richtlinie 2002/49 EG, sowie Lärmschutzmaßnahmen nach § 41 ff BimSchG gefordert.



Bezüglich des Bauverkehrs, sowie der Lärm und Schmutzbelästigungen werden Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Abwicklung der Baustelle sind Baustellenlärm und Staub durch die Erdbewegungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Ausschreibung werden deshalb entsprechende Anforderungen an die Baufirma gestellt. Die erforderlichen Regelungen, wie z.B. die Minimierung des LKW Verkehrs durch die Wiederverwertung von Baustoffen und der damit verbundenen Reduzierung des Schwerlastverkehrs, der angepasste Bauablauf, sowie die Anwendung der AVV Baulärm, die geeignet sind, die Belastungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, wurden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt. Die Lärmbeeinträchtigung während der Bauzeit werden nur innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte erfolgen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit einem erhöhten Verkehr auf der B288 nicht zu rechnen. Die Schwellenwerte für Schallschutzmaßnahmen werden voraussichtlich nicht überschritten. Vor Beginn der Baumaßnahme wird jedoch laut Nebenbestimmung Nr. 4. 4.11 ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Bezüglich dem Erhalt der Bäume und Sträucher südlich der B 288 verweise ich auf Punkt 2.3.2.4.5 dieses Beschlusses.

(128)

Die Einwender kommen in ihren Einwendungen zu dem Schluss, dass die neue Trasse der B 288 nur deshalb gewählt wurde, damit keine Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen werden müssten. Lärm- und Emissionsbelästigungen seien völlig außer Betracht geblieben. Eine Bewertung über Baulärm und sonstige Belästigungen durch die Verkehrsbeschränkungen der B288 sei gar nicht zu finden.

Zudem sei weder für die Bauzeit noch für die Zeit des Hochständerwerkes der B288 die Emissions-/Baubelastung für die bereits vorhandenen Bäume an der Straße und in der Umgebung bewertet worden.



Lärmbeeinträchtigungen erfolgen während der Bauzeit nur innerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenzwerte. Die Schwellenwerte für Schallschutzmaßnahmen werden nicht überschritten. Der Bau einer Schallschutzwand ist daher nicht erforderlich. Der Pflanzung einer Hecke steht jedoch nichts entgegen. Der neue Straßendamm wird mit Gehölzen bepflanzt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der weiteren Einwendungen zur B288 verweise ich auf Punkt 2.3.2.4.1 dieses Beschlusses.



2.3.2.4.3 Landschaftsbild

(27), (47), (51), (78), (80), (82), (87), (98), (112), (125), (127), (134), (135), (143), (146)

Die Einwender befürchten durch die Maßnahme eine radikale Änderung des Landschaftsbildes.

Die aufgeständerte Bundesstraße (B288) wird die ästhetische Wahrnehmung im neuen Deichvorland deutlich verändern. Die Straße ist hier zur Zeit von Bäumen gesäumt und wird in Zukunft als technisches Bauwerk (Vorlandbrücke) deutlich in Erscheinung treten. Das Kontinuum der Flussaue ist unter der Vorlandbrücke hindurch deutlich wahrnehmbar. Ein schlankes technisches Bauwerk kann vor der Uerdinger-Skyline ästhetisch ansprechend sein. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Deichrückverlegung vor Mündelheim ist vertretbar und dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.



2.3.2.4.4 Entwässerung / Rückstau

(12), (16), (34), (36), (38), (39), (58), (59), (85), (86), (87), (88), (139)

Die Einwender befürchten Wassereinbruch durch die Kanalisation, wenn durch den Regenwasserabfluss der aufgeständerten B288 der Querschnitt der Kanalisation zum Abtransport der Wassermengen nicht ausreicht.

Hinsichtlich der Entwässerung der B288 wird weiterhin vorgetragen, dass der Mischwasserkanal der Kegelstraße derzeit schon zeitweise überlastet sei und bei starken Regenfällen aus dem Kanal austritt, an mehreren Stellen westlich der Kegelstraße liegenden Gärten läuft und dort im Wasserschutzgebiet versickert. Durch die zusätzliche Entwässerung der B288 über diesen Kanal werde die bestehende Situation verschlechtert und es wird befürchtet, dass die Keller der Anwohner voll Wasser laufen könnten. Von daher wird gefordert, dass bestehende Kanalstücke der Kegelstraße zu untersuchen und Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu ergreifen.

Das Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit den Wirtschaftsbetrieben Duisburg abgestimmt.

Die Überprüfung des gesamten Kanalnetzes im Einzugsgebiet der Kläranlage Huckingen ist abgeschlossen. Der vorhandene Kanal in der Kegelstraße ist auf eine zusätzliche Einleitungsmenge von 4,9 l/s überprüft worden. Diese zusätzlich eingeleitete Menge wird zu einer geringfügigen Erhöhung der Wasserspiegellage führen, aber keine hydraulischen Probleme in der Kanalisation in der Kegelstraße verursachen.



2.3.2.4.5 Baumbestand

(36), (85), (86)

Die Einwender fordern die Erhaltung der Bäume und Sträucher südlich der B 288, da diese zur Zeit als Sicht-, Staub- und Lärmschutz dienen.

Die Bäume seien für ein Abholzung vorgesehen, was für den Einwender jedoch nicht sinnvoll erscheine, da die B 288 leicht nördlich verlegt werden soll.

Im zukünftigen Deichvorland können die Gehölze nicht erhalten werden, da auch der Straßendamm entfernt wird. Landseits können die Gehölze soweit erhalten werden, als sie nicht innerhalb der Arbeitsstreifen oder der Deichschutzzonen I und II stehen. Der neue Straßendamm wird mit Gehölzen bepflanzt. Den Einwendungen wird somit zum Teil abgeholfen. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.



2.3.2.4.6 Staub

(36), (54), (61), (85), (86), (116), (117), (128)

Die Einwender bringen vor, dass die Bäume und Sträucher südlich der B288, die derzeit als Sicht- und Staubschutz dienen erhalten bleiben sollten. Im Zuge der Maßnahme wird die Durchführung von aktiven oder falls erforderlich passiven Staubschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik gefordert.

Im zukünftigen Deichvorland können die Gehölze nicht erhalten werden, da auch der Straßendamm entfernt wird.

Auf der Landseite können die Gehölze soweit erhalten werden, als sie nicht innerhalb der Arbeitsstreifen oder der Deichschutzzone I und II stehen. Der neue Straßendamm wird mit Gehölzen bepflanzt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



2.3.2.4.7 Beibehaltung der alten Deichtrasse

(38), (39), (87), (88), (139)

Zur Vermeidung von Nachteilen fordern die Einwender die Sanierung des Deiches auf der alten Trasse, die Beibehaltung des Verlaufs der B 288 sowie die Erhaltung der Bäume und Sträucher an der B 288.

Im Rahmen der Vorplanung und der UVS wurde ein Variantenvergleich mit 4 Varianten und verschiedenen Untervarianten zur Trassenführung der Deichrückverlegung, sowie der Prüfung der Nullvariante (Deich auf alter Trasse) durchgeführt. Fachgutachten zu den verschiedenen Auswirkungen einer Rückverlegung der Deiche wurden erstellt.

Es wurden die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft geprüft: Vorgaben des Hochwasserschutzes, Auswirkungen auf das Grundwasser, Strömungsverhältnisse im Rhein und im Polder, Absenkungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasser, Retentionsraumvolumen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Auswirkungen für den Hochwasserschutz, der Kosten der Maßnahme und der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG, sowie der landwirtschaftlichen Belange und weiterer Aspekte wurde die Trasse 4 favorisiert.

Eine Sanierung nur auf alter Trasse würde folgende Gegebenheiten nicht realisieren:

- Ein neuer Aufbau des Deiches in der vorhandenen Trasse aktiviert keinen zusätzlichen Retentionsraum oder vergrößertes Überschwemmungsgebiet



- Eine Hochwasserscheitelabsenkung in Folge der Verbreiterung des Abflussquerschnittes wird nicht vorgenommen
- Eine Abflussverzögerung findet nicht statt
- Die zu sichernde und zu unterhaltende Deichstrecke ist mit 7.642 m die Längste der Deichtrassen. Sie ist ca. 932 m länger als der zurückverlegte Deich auf Trasse 4
- Dem politischen Willen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum wird nicht entsprochen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Bepflanzung südlich der B 288 kann aus strömungstechnischen Gesichtspunkten nicht beibehalten werden und ist somit wegzunehmen. Die Böschungen des Damms und der Rampe können jedoch neu bepflanzt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



2.3.2.4.8 Sonstige Einwendungen zur B 288

(36)

Im Zusammenhang mit dem Bau der B288 wird gefordert auf Zwangsenteignungen zu verzichten und mit dem Bau erst dann zu beginnen, wenn die notwendigen Mittel bereit stehen.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Hierunter fallen auch Entschädigungen für eine Enteignung.

Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach den Vorschriften über die Enteignung und Entschädigung behandelt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus fordert der Einwender einen maximalen Schutz von Fußgängern und Radfahrern durch die Trennung von Fahrstreifen, Sicherheitsspur und Geh- und Radweg.

Die Straße erhält gesonderte Radwege, damit zwischen Krefeld und Mündelheim ein sicherer Radweglückenschluss entsteht. Der Einwendungen wird somit Rechnung getragen.

(54)

Rampe B288

Der Einwender wendet sich gegen die geplante Rampe zur B 288, da hierdurch ein zusätzlicher Ausstoß von Lärm und Schadstoffen, insbesondere durch den LKW-Verkehr, verursacht würde.



Eine signifikante Veränderung der B288 ist nicht vorgesehen. Ein zusätzlicher Ausstoß von Lärm und Schadstoffen wird nicht erwartet. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



2.3.2.5 Einwendungen zur Landwirtschaft

(7)

Der Einwender trägt vor, dass er mit seiner Familie einen Ackerbaubetrieb mit Zuchtsauenhaltung bewirtschaftet. Hierbei handele es sich um einen klassischen Pachtbetrieb mit einer Betriebsfläche von 68 ha und geringem Eigentumsanteil. Durch die Sanierung und Rückverlegung gingen dem Betrieb ca. 22 ha Bewirtschaftungsfläche verloren. Dieser Flächenverlust von über 30 % wäre für den betrieb existenzbedrohend. Da Zupachtflächen in der Region nicht vorhanden seien, würde die Festkostenbelastung der nicht ausgelasteten Landmaschinen eine weitere Existenzschwächung darstellen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(20)

Die Kreisbauernschaft trägt für den Einwender vor, dass er einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb führe, mit dem Schwerpunkt auf dem Anbau von Kartoffeln. Ein Großteil der Anbaufläche sei gepachtet. Von diesen Pachtflächen lägen derzeit ca. 10 % im von Deich geschützten Bereich, die nach der Sanierung vor dem Deich und damit im Hochwassergebiet liegen würden.



Auf diese Flächen sei der Einwender besonders angewiesen, da nur diese bedingt durch die besonderen Bodenverhältnisse für den Anbau von Frühkartoffeln geeignet seien. Ausweichflächen ständen nicht zur Verfügung, da die Konkurrenz der ortsansässigen Landwirte besonders groß sei. Der Anbau und die Vermarktung von eigenen Frühkartoffeln sei für den Einwender von besonderer Bedeutung, da die Produkte überwiegend direkt ab Hof vermarktet würden und zwecks Kundenbindung beste Qualität anbieten müsse. Um diese Kunden nicht zu verlieren müsse er die Produkte möglichst früh anbieten. Alternativen böten sich zur Zeit nicht. Auch hätte der Einwender in den letzten Jahren investiert und den Betrieb systematisch und kontinuierlich entwickelt. Ausweislich eines Gutachtens eines öffentlich bestellten Gutachters würde der Betrieb des Einwenders durch die Sanierung in eine Lage versetzt, in der die Existenz des Betriebes gefährdet wäre.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Deichtrasse Flächen anderer Eigentümer in Anspruch genommen würden, für welche der Antragsteller den Eigentümern Ersatzflächen stellen wird. Hierdurch würde das derzeit funktionierende Flächengefüge stark durcheinandergebracht und weitere Pachtflächen verloren gehen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



Insgesamt wird vom Einwender das gesamte Vorhaben aufgrund der Kosten-Nutzen Verhältnisses als nicht tragbar angesehen. Die Kosten die mit der Aufständigung der B288 und den übrigen Maßnahmen entstehen wären so hoch, dass der mit der Rückverlegung bezweckte Effekt unverhältnismäßig gering sei.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

(22)

Der Einwender ist Eigentümer einer Fläche und Pächter größerer Flächen des RWW Mühlheims. Er bemängelt, dass ein Grundstück nicht als Ackerland erfasst wurde. Es handelt sich bei seinem Betrieb um einen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Fachkraft. Der Betrieb sei durch die Maßnahme in seiner Existenz gefährdet, wenn der Verlust des Ackerlandes nicht durch Flächenausgleich wiederhergestellt würde.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.



Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender bemängelt, dass der landwirtschaftliche Weg, der neben den TUS Mündelheim zum Deich führt und über den neuen Deich eine Zufahrt nach Süden jedoch nicht nach Norden ermöglicht. Flurstück 230 und weitere nach Norden anschließende Flächen sind nicht erreichbar. Der Einwender hält eine Abfahrt vom Deich zur Erreichung der vorbeschriebenen nicht erreichbaren Flurstücke für erforderlich.

Das Flurstück 230 liegt direkt an der Deichüberquerung im Bereich des Sportplatzes TUS Mündelheim und ist somit direkt erreichbar. Nördlich dieses Flurstückes grenzt der neue Deich und die daran anschließenden landseits liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch die den Weg vom Sportplatz des TUS Mündelheim zum Deich erschlossen. Die nordwestlich des Flurstückes 230 liegenden Flächen sind durch einen geplanten landwirtschaftlichen Weg entlang der Trasse des abzutragenden alten Deiches erschlossen. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

(23)

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Er ist Eigentümer von Flächen, die nach den Planunterlagen nicht betroffen seien. Er weist darauf hin, dass 85 % seiner bewirtschafteten Flächen gepachtet seien. Hierbei handele es sich in der Mehrzahl um sehr kurz befristete Pachtverträge. Er sieht seine Existenz dadurch gefährdet, dass Flächen als Tauschland benötigt würden, die ihm dann nicht mehr zur Verfügung gestellt würden.



Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(26)

Die Kreisbauernschaft trägt für den Einwender vor, dass dieser eine Pachtfläche von 0,8028 ha an der B288 bewirtschaftet. Durch die Verlagerung der B288 würde diese für den Einwender wichtige Pachtfläche um mindestens ein Drittel verkleinert. Ferner sei davon auszugehen, dass die Zuwegung zu dieser Fläche nur schwer gewährleistet sein werde. Im Übrigen läge diese Fläche nach Verlegung des Deiches dann im Überschwemmungsgebiet. Dies würde zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen führen. In keinem Fall könne diese Fläche mehr für den Kartoffelanbau genutzt werden.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.



Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Insgesamt zieht der Einwender die Gesamtmaßnahme in Zweifel hinsichtlich des Kosten- Nutzenverhältnisses.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

(52)

Die Einwender tragen vor, dass Grundstück durch die Deichsanierungsmaßnahme ins Vorland verlegt wird und dadurch damit zu rechnen sei, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft beeinträchtigt wird. Ein Umbruch sei regelmäßig nicht zulässig, so dass eine Ackernutzung entfalle, dies führe zu einer deutlichen Verminderung des wirtschaftlichen Wertes des Grundstücks. Auch als Grünland seien die Flächen dann nur noch bedingt zu nutzen. Da die Einwender keine Grünlandnutzung in einem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb betreibt, bleibe ihr nur die Verpachtung. Außerdem sei der Aufwand für die Wiederherrichtung der Flächen nach einer Überflutung so hoch, dass ein wirtschaftlicher Nutzen zu gering sei. Es wird eine angemessene Entschädigung gefordert.



Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.

(60)

Es wird von den Einwendern vorgetragen, dass durch die geplante Maßnahme ihre Flächen in einem Maße tangiert werden, die eine vernünftige Bewirtschaftung stark erschweren bzw. unmöglich machen würden. Es wird ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



(63)

Die Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte trägt für den Einwender vor, dass von ihm eine Pachtfläche für die Maßnahme in Anspruch genommen wird. Er habe bereits durch verschieden andere Maßnahmen (Ausbau der B 8n in Düsseldorf (10 ha), im Vorjahr bereits 3 ha) Flächen verloren. Sofern Flächen für die Sanierung in Anspruch genommen werden, werden Ersatzflächen möglichst vor Ort und in Absprache mit dem Einwender.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ferner weist der Einwender darauf hin, dass die Rückverlegung nur eine geringe Wirkung erzielen würde, die den enormen finanziellen Aufwand nicht rechtfertige.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.



(64)

Der Einwender, der von der Kreisbauernschaft vertreten wird, ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich einer Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, mit insgesamt 5.600 qm unmittelbar angrenzendes Eigenland. Die Hofstelle liegt unmittelbar am Deich. Im Rahmen der Deichsanierung würde das Anwesen beseitigt werden. Grundsätzlich wird die Sinnhaftigkeit der gesamten Maßnahme vor dem Hintergrund der hohen Kosten in Frage gestellt.

Der Betrieb sei ein Nebenerwerbsbetrieb, der seit drei Generationen bewirtschaftet wird und seit fünf Jahren im Eigentum der Familie steht. Von 16,1857 ha landwirtschaftlicher Fläche die derzeit bewirtschaftet werden, würden durch den Deichbau 6,3 ha (39% der Betriebsfläche) neben Wohnhaus, eine auf der Hofstelle befindliche Zweitwohnung sowie Wirtschaftsgebäude verloren gehen.

Der Einwender arbeite außerhalb der Landwirtschaft in einem Hauptberuf der aufgrund der stockenden Konjunktur weg zu fallen drohe, schon von daher sei er auf seine zweite Erwerbsquelle (Landwirtschaft) angewiesen. Der Betrieb werde im übrigen von der Tochter und dem Schwiegersohn weitergeführt. Durch die Deichsanierung würde der Lebensmittelpunkt des Einwenders untergehen.

Grundsätzlich werde die Baumaßnahme akzeptiert, es sei jedoch zwingend erforderlich, dass der Einwender hinsichtlich der Flächen, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden so gestellt würde, wie es dem Status quo entspräche.

Darüber hinaus wird auf verschiedene Investitionen der letzten Jahre hingewiesen. Der Ausgleich müsse so erfolgen, dass die Weiterführung des Betriebes in bisherigem Umfang möglich bleibe. Entsprechende Anschlüsse müssten ebenfalls sichergestellt werden, wie auch der Ausgleich der Pachtfelder. Zur Weiterführung des Betriebes gehöre auch, dass ein adäquater Deichabschnitt für sich nutzen könne zur Futtergrundlage für eigene Tiere und Mutterkühe, die derzeit in Pensionshaltung gehalten werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Betriebsauflösung die Gefährdung der Rentenansprüche der Ehefrau des Einwenders bedeuten könne.



Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Höffges muss abgerissen bzw. umgesiedelt werden, da in diesem Fall der Hof unmittelbar auf und im Deich außerhalb der Ortschaft gegründet ist. Er stellt somit ein potentiell Sicherheitsrisiko dar. Die Standsicherheit ist hier durch den Baukörper selbst und die vorhandenen Bodenverhältnisse äußerst gefährdet. Es widerspricht allen technischen Regelwerken solche Fremdkörper im Deich zu belassen.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.

(77)

In der Einwendung wird vorgetragen, dass der Einwender durch das Vorhaben 8,11 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verliere. Dies seien 22% seiner Betriebsflächen. Diese ständen ihm überdies auch in Zukunft mit ihren Pachteinkünften nicht mehr für die Alterssicherung und als sichere Geldanlage zur Verfügung. Erschwerend trete hinzu, dass seitens der weichenden Erben gegen ihn als Übernehmer des Betriebs Ansprüche auf Nachabfindung bezüglich eines Veräußerungserlöses geltend gemacht würden. Er ist daher nur bereit die Inanspruchnahme von Flächen zu akzeptieren, wenn diese ebenfalls in Land, Hofnah, entschädigt würden.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.



Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(84)

Der Einwender trägt vor, dass seine landwirtschaftliche Betriebsfläche von derzeit 75 ha (18 ha Grünland bereits im Vorflutgelände; 57 ha Ackerland davon 16 ha im Vorflutgelände) weitere 17 ha Ackerland nach Durchführung der Maßnahme im Vorflutgelände liegen würden und somit nur noch eingeschränkt ackerbaulich nutzbar. Durch die Verlegung der B288 gingen auf einer 5 ha großen Ackerfläche erhebliche Anteile verloren und die restliche Fläche würde durch die notwendige Verlegung der Gasleitungstrasse auf Jahre nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein. Zudem würden durch die Erweiterung des Brückenkopfes an der B288 weitere Flächen verloren gehen, ebenso wie durch die Deichaufstandsflächen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des weiteren trägt der Einwender vor, dass nicht ausreichend breite und befestigte Wege geplant worden seien, um alle Flächen im Vorflutgelände mit großen und schweren Maschinen zu erreichen.



Sämtliche im derzeitigen Rheinvorland befindlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Die jetzt vorhandenen Wegebeziehungen, die im künftigen zusätzlichen Rheinvorland liegen, werden weiter aufrecht erhalten (Nebenbestimmung 4.4.16).

Hierzu wird der im Rheinvorland liegende Weg zwischen Station 3+700 und 3+750 an den geplanten Weg in der Trasse des alten Deiches angeschlossen. Der Einwendung wird Rechnung getragen.

Die Querung des Deiches mit landwirtschaftlichen Wegen erfolgt mittels Rampen. Auf Grund der Nutzung mit landwirtschaftlichen Gerät werden die gepflasterten Rampen mit einer Mindestneigung von 1:15 (6,7%) planfestgestellt.

(96)

In der Einwendung wird vorgebracht, dass ein Teil der landwirtschaftlichen Ackerflächen des Einwenders durch die Maßnahme im erweiterten Vorflutgelände liegen würden und die Nutzung dann ökologisch wie ökonomisch eingeschränkt würde. Ebenso müsse er durch die Verlegung/Erneuerung Ackerflächen abgeben, die eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Restflächen über Jahre zur Folge hätte.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.



Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren sei die Erreichbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht gewährleistet.

Sämtliche im derzeitigen Rheinvorland befindlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Die jetzt vorhandenen Wegebeziehungen, die im künftigen zusätzlichen Rheinvorland liegen, werden weiter aufrecht erhalten. Hierzu wird der im Rheinvorland liegende Weg zwischen Station 3+700 und 3+750 an den geplanten Weg in der Trasse des alten Deiches angeschlossen (Nebenbestimmung Nr. 4.4.16). Der Einwendung wird Rechnung getragen. Die Querung des Deiches mit landwirtschaftlichen Wegen erfolgt mittels Rampen. Auf Grund der Nutzung mit landwirtschaftlichen Gerät werden die gepflasterten Rampen mit einer Mindestneigung von 1:15 (6,7%) planfestgestellt.

(110)

Die Einwender wenden sich gegen die Inanspruchnahme von ca. 7 000 qm der ca. 4 ha umfassenden landwirtschaftlicher Flächen aus ihrem Eigentum sowie 33 000 qm aus Pachtflächen, die im Rahmen ihres Betriebes bewirtschaftet werden. Dies bedeute verminderte Produktionsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Beleihungsmöglichkeiten. Außerdem werde die Entwicklung des Betriebes neben dem Verlust von Eigentumsflächen dadurch eingeschränkt, dass die Ausdehnung der Hofstelle beschränkt würde.



Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus werde die Bewegungsmöglichkeit auf dem Hof dadurch eingeschränkt, dass die bestehende deichseitige Hofzufahrt abgebunden werden solle. Mit größeren Fahrzeugen könne der Hof nur über die vorgesehene neue Zuwegung erreicht werden, dabei gäbe es aber mit großen Fahrzeugen keine ausreichenden Wendemöglichkeiten, daher solle die zweite Ausfahrt belassen werden. Außerdem sei die vorgesehene Zufahrt mit einer Steigung von 10 % zu steil und mit schweren Fahrzeugen nur unter erschwerten Bedingungen zu nutzen.

Die Querung des Deiches mit landwirtschaftlichen Wegen erfolgt mittels Rampen. Auf Grund der Nutzung mit landwirtschaftlichen Gerät werden die gepflasterten Rampen mit einer Mindestneigung von 1:15 (6,7%) planfestgestellt. Die Einwendung hinsichtlich der Steigung wird zurückgewiesen.

Ebenso wird eingewendet, dass durch die neue Hofzufahrt die der Hofstelle gegenüberliegenden Eigentumsflächen, die für die Weide der Mastrinder und Mastgänse genutzt werden, abgeschnitten würde. Hier müsse eine entsprechende Viehtriebsmöglichkeit geschaffen werden.



Durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.15 wird sichergestellt, dass der Hof auch weiterhin für landwirtschaftliche Fahrzeuge erreichbar bleibt. Die deichseitige Zufahrt und der Viehtrieb werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Der Einwendung wird Rechnung getragen.

Weiter wird eingewendet, dass während der Baumaßnahme eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit zur Hofstelle gewährleistet sein müsse.

Die freien Zuwegungen zu den Grundstücken bleiben während der Bauzeit erhalten.

Des Weiteren würde der neue Deich näher an das Wohnhaus rücken und dadurch die Wohnqualität, insbesondere im Außenbereich (Garten) unter anderem durch Freizeitradler beeinträchtigt.

Die Deichrückverlegung, die größere Höhe des Deiches und des Näherheranrücken an die Wohnbebauung ist vertretbar und stellt keine Wertminderung der benachbarten Grundstücke in der Wohnbebauung dar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sei hinsichtlich der zu erwartenden Staubentwicklung und Erschütterungen durch schwere Arbeitsmaschinen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Vor Beginn der Baumaßnahme wird gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.4.3 ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Bezüglich der zu erwartenden Staubentwicklung verweise ich auf die Nebenbestimmungen 4.3.55 bis 4.3.57. Insoweit wird der Einwendung Rechnung getragen.



(115)

Für den Einwender trägt die Kreisbauernschaft vor, dass der Einwender Eigentümer zweier Grundstücke sei, die für die geplante Deichtrasse in Anspruch genommen werden solle. Diese Flächen sind langfristig an einen Landwirt verpachtet. Er sei mit der Maßnahme nicht einverstanden, da aus seiner Sicht die Kosten im Vergleich zum Nutzen für den Hochwasserschutz unverhältnismäßig hoch seien.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw.

Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Sofern Flächen des Einwenders in Anspruch genommen würden, könnten lediglich Ersatzflächen in gleicher Art und Güte akzeptiert werden. Soweit durch die Inanspruchnahme Restflächen entstehen würden, wären diese nicht mehr wirtschaftlich zu bewirtschaften.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.



Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(126)

Die Kreisbauernschaft trägt für den Einwender vor, dass er einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftete und Sonderkulturen bzw. Feldgemüse anbaue.

Er bewirtschaftete eine Pachtfläche, die nach Deichsanierung im Überschwemmungsgebiet liege. Ferner weist er darauf hin, dass Grundstücke, die in seinem Eigentum stehen von der Baumaßnahme betroffen seien, jedoch aus den Plänen nicht hervorgehe, wie diese Betroffenheit sich darstelle.

Die Inanspruchnahme der Flächen könne nicht geduldet werden, wenn nicht Ersatzflächen in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt würden, da er hierauf zum Erhalt seines Lebensunterhaltes angewiesen sei. Gleiches gelte für die Inanspruchnahme von Flächen für etwaige Kompensationsmaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen.

Des Weiteren wird angeregt, notwendige Kompensationsmaßnahmen vor Ort mit den betroffenen Landwirten abzugleichen und diese nach aller Möglichkeit produktionsintegriert durchzuführen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.



Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.

Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wurden die folgenden Einwendungen bezüglich der Landwirtschaft vorgebracht:

(17)

Der Einwender weist darauf hin, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb durch die Deichrückverlegung existenzbedroht ist, da diesem Betrieb durch die Maßnahme über 30% der Bewirtschaftungsfläche verloren gehen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.

Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



(78)

Die Einwenderin führt in ihren Einwendungen auf, dass einige Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssten. Dies würde sich negativ auf das durch die Landwirtschaft geprägten Ortscharakters auswirken.

Für die Sanierungsmaßnahme wird nur ein geringer Teil der gesamtbewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen, eine Betriebsgefährdung ist keinem Fall zu befürchten.

Zwei landwirtschaftliche Betriebe müssen abgerissen bzw. umgesiedelt werden. In beiden Fällen sind die Höfe unmittelbar auf und im Deich außerhalb der Ortschaft gegründet. Sie stellen somit ein potentiell Sicherheitsrisiko dar. Die Standsicherheit ist hier durch den Baukörper selbst und die vorhandenen Bodenverhältnisse äußerst gefährdet.

Es widerspricht allen technischen Regelwerken solche Fremdkörper im Deich zu belassen. Eine negative Wirkung auf den durch die Landwirtschaft geprägten Ortscharakter ergibt sich nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(77), (84), (96), (115), (126)

Die Einwender stellen die Sinnhaftigkeit des Vorhabens in Frage. Die sogenannten „Nulltrasse“ sei zu schlecht bewertet worden. Nach ihrer Ansicht sei dieser Variante der Vorrang einzuräumen, da die Sanierung des bestehenden Deiches vor dem Hintergrund des enormen Aufwandes die bessere Variante wäre.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt.



Im Rahmen der Vorplanung und der UVS wurde ein Variantenvergleich mit 4 Varianten und verschiedenen Untervarianten zur Trassenführung der Deichrückverlegung, sowie der Prüfung der Nullvariante (Deich auf alter Trasse) durchgeführt. Fachgutachten zu den verschiedenen Auswirkungen einer Rückverlegung der Deiche wurden erstellt.

Es wurden die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft geprüft: Vorgaben des Hochwasserschutzes, Auswirkungen auf das Grundwasser, Strömungsverhältnisse im Rhein und im Polder, Absenkungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasser, Retentionsraumvolumen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Auswirkungen für den Hochwasserschutz, der Kosten der Maßnahme und der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPg, sowie der landwirtschaftlichen Belange und weiterer Aspekte wurde die Trasse 4 favorisiert.

Eine Sanierung nur auf alter Trasse würde folgende Gegebenheiten nicht realisieren:

- Ein neuer Aufbau des Deiches in der vorhandenen Trasse aktiviert keinen zusätzlichen Retentionsraum oder vergrößertes Überschwemmungsgebiet
- Eine Hochwasserscheitelabsenkung in Folge der Verbreiterung des Abflussquerschnittes wird nicht vorgenommen
- Eine Abflussverzögerung findet nicht statt
- Die zu sichernde und zu unterhaltende Deichstrecke ist mit 7.642 m die Längste der Deichtrassen. Sie ist ca. 932 m länger als der zurückverlegte Deich auf Trasse 4
- Dem politischen Willen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum wird nicht entsprochen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



2.3.2.6 Sonstige Einwendungen:

2.3.2.6.1 Sonstige Einwendungen bezüglich des Verfahrens:

(36)

Der Einwender fragt nach Alternativen für die Ortschaft Rheinheim und welche Reaktionen des Bauträgers zu erwarten seien, wenn Betroffene sich weigern würden Grund und Boden aufzugeben. Hinsichtlich der Unterhaltung wirft er die Frage nach Kosten der Deichunterhaltung und die Übernahme der Kosten sowie nach der Errichtung eines Deichverbandes auf. Er fordert keine Zwangsenteignung durchzuführen, sowie keine Anliegerbeiträge durch einen eventuell neu gegründeten Deichverband zu erheben.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind Alternativen zu Rheinheim geprüft worden. Die Alternativen bringen jedoch keine Vorteile für die Betroffenen und dem Deichpflichtigen. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der Deichverband Mündelheim-Bockum ist vor einiger Zeit aufgelöst worden. Die Deichpflicht wurde von den Städten Düsseldorf und Duisburg übernommen.

Die Deichunterhaltung hat der Deichpflichtige vorzunehmen und die Kosten der Deichunterhaltung zu tragen. Eine Umlage der Kosten ist zwar grundsätzlich nach dem Landeswassergesetz (LWG) möglich, die Städte erheben jedoch bisher keine Beiträge für den Vorteil des Hochwasserschutzes. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Eine Enteignung ist durch die Städte zur Zeit nicht vorgesehen. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Hierunter fallen auch Entschädigungen für eine Enteignung.



Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(36), (140), (142)

Die Einwender zweifeln die Rechtmäßigkeit des Verfahrens an. Grundlegende Planunterlagen hätten während der Auslegung gefehlt.

Die der Öffentlichkeit ausgelegten Unterlagen umfassten alle Teile der Genehmigungsplanung die amtlicherseits für eine derartige Einsichtnahme vorgesehen sind. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Informationstermin durchgeführt um den Bürgern die Planung zu erläutern. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



2.3.2.6.2 Sonstige Einwendungen hinsichtlich der Kosten / Nutzen Relation der geplanten Maßnahme:

(9), (13), (18), (19), (20), (29), (51), (78), (80), (81), (82), (96), (98), (102), (105), (106), (107), (108), (121), (125), (126), (134), (135), (143), (146)

Die Einwender bemängeln die hohen Kosten, die dem minimalen Nutzen bei einer Deichrückverlegung gegenüberstünden.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt.

Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

(15)

Die Einwender bemängelt, dass im Vorfeld keine Aussagen über die statistisch gesicherte Wahrscheinlichkeit des Bedarf einer Höherlegung des Deiches aufgezeigt werden. Eine Rückverlegung im Mündelheimer Bereich hätte einen Zugewinn an Rückhalteraum von 3 % dies stehe im Hinblick auf die Kosten in keiner Relation zum Verbesserungspotential.

Die sanierungsbedürftige Deichanlage ist auf das geltende Bemessungshochwasser auszurichten. Der bisherige Deich entspricht nicht dem Regelquerschnitt nach Vorgabe des Landes NRW und muss somit saniert werden. Mit der notwendigen Ertüchtigung der Deiche ist eine Investition von rund 19 Mio € erforderlich.



Der Nutzen der durch diese Investition entsteht, ist höherwertiger, als die gegenüberstehenden Kosten. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

(28)

Aus Sicht der Einwender bringt die Deichrückverlegung einen relativ geringen Nutzen, welcher in keiner gesamtwirtschaftlich sinnvollen Relation stehe. Zudem sei eine effektive Maßnahme gegen extreme Hochwassersituationen nur durch wesentlich größere Überflutungsflächen sinnvoll. Hierzu wäre vor allen Dingen die Zusammenarbeit der Bundesländer bei der Schaffung von Retentionsräumen erforderlich.

Die Schaffung von Retentionsraum ist hier nur ein Element der Maßnahme der Deichrückverlegung Mündelheimer Rheinbogen. Insbesondere durch die Verbreiterung des Abflussquerschnittes im Rheinbogen Mündelheim ist die Maßnahme geeignet, die Wasserspiegellage im Rhein bei Hochwasser nachhaltig zu senken. Dies ist in der UVS und in einzelnen Fachgutachten dargelegt. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

(50)

Die Einwenderin wendet sich grundsätzlich gegen die Deichsanierung, da alle vernünftigen Gründe und nicht zuletzt eine fast 100 jährige bewährte Lösung des Hochwasserproblems für die Erhaltung bzw. Sanierung des vorhandenen Dammes sprächen. Zudem würden auch so keine Steuergelder verschwendet.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt.



Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Desweiteren entspricht die derzeitige Hochwasserschutzanlage nicht den Anforderungen an Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Sanierungsbedürftigkeit des Deiches Mündelheim wurde in den zurückliegenden Jahren festgestellt. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

Sofern die Planung trotzdem umgesetzt würde, mache die Einwenderin den Antragsteller für alle negativen Folgen haftbar.

Verantwortlich für den Hochwasserschutz im Bereich der Sanierung sind die Städte Düsseldorf und Duisburg. Mit dem vorliegenden Antrag auf Deichsanierung kommen die Städte ihren gesetzlichen Aufgaben als Hochwasserschutzpflichtige nach.

(96)

Der Einwender sieht in der Sanierung der bestehenden Deichtrasse die ökologischere und ökonomischere Variante.

Im Rahmen der Vorplanung und der UVS wurde ein Variantenvergleich mit 4 Varianten und verschiedenen Untervarianten zur Trassenführung der Deichrückverlegung, sowie der Prüfung der Nullvariante (Deich auf alter Trasse) durchgeführt. Fachgutachten zu den verschiedenen Auswirkungen einer Rückverlegung der Deiche wurden erstellt.

Es wurden die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft geprüft: Vorgaben des Hochwasserschutzes, Auswirkungen auf das Grundwasser, Strömungsverhältnisse im Rhein und im Polder, Absenkungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasser, Retentionsraumvolumen.



Unter Berücksichtigung der o.g. Auswirkungen für den Hochwasserschutz, der Kosten der Maßnahme und der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPg, sowie der landwirtschaftlichen Belange und weiterer Aspekte wird die Trasse 4 favorisiert.

Eine Sanierung nur auf alter Trasse würde folgende Gegebenheiten nicht realisieren:

- Ein neuer Aufbau des Deiches in der vorhandenen Trasse aktiviert keinen zusätzlichen Retentionsraum oder vergrößertes Überschwemmungsgebiet
- Eine Hochwasserscheitelabsenkung in Folge der Verbreiterung des Abflussquerschnittes wird nicht vorgenommen
- Eine Abflussverzögerung findet nicht statt
- Die zu sichernde und zu unterhaltende Deichstrecke ist mit 7.642 m die Längste der Deichtrassen. Sie ist ca. 932 m länger als der zurückverlegte Deich auf Trasse 4
- Dem politischen Willen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum wird nicht entsprochen

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(136)

Insgesamt wird vom Einwender das gesamte Vorhaben aufgrund der Kosten-Nutzen Verhältnisses als nicht tragbar angesehen. Die Kosten die mit der Aufständigung der B288 und den übrigen Maßnahmen entstehen wären so hoch, dass der mit der Rückverlegung bezweckte Effekt unverhältnismäßig gering sei.

Durch die Aufständigung der B288 wird ein Abflusshindernis beseitigt, wodurch es zur Verbesserung der Hochwassersituation kommt. Hydrologische Wirkungen können erzielt werden.



Angesicht des erheblichen Schadenspotentials im deichgeschützten Bereich des hinterliegenden Polders steht der erforderliche Kostenaufwand durchaus in einem angemessenen Verhältnis zum beabsichtigten Effekt der Maßnahme.



2.3.2.6.3 Sonstige Einwendungen im Hinblick auf Schadensersatz:

(19)

Die Einwender machen darauf aufmerksam, dass durch die Deichrückverlegung ihre Eigentumsfläche in der Gemarkung Mündelheim, Flur 9, Flurstück 74 insofern betroffen ist, dass dieses Grundstück im Überflutungsbereich vor dem Deich liegen würde. Für diese Fläche möchten die Einwender eine Ersatzfläche gleicher Größe im vom Deich geschützten Bereich bekommen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(33)

Die Einwender machen geltend, dass sie in ihrem Eigentum durch die Sanierungsmaßnahme betroffen seien. Die Deichbaumaßnahme stelle eine erhebliche Wertminderung für ihr Grundstück dar. Da der Deich und der damit öffentlich geplante Weg bis an ihre Hausmauern heranreiche, sei der Abgelegenhheitscharakter des Grundstückes in Frage gestellt. Das für den Deichbau zu erwerbende Grundstück bilde zur Zeit die Grundstücksgrenze durch eine dichte eingewachsene Heckenbepflanzung mit altem Baumbestand. Im Grundstücksbereich befänden sich Obst- und Nussbäume sowie nahe der Grundstücksgrenzen mehrere alte Bäume. Zudem verlaufe eine Wasserleitung durch das Grundstück, durch die das Wasser von einer Brunnenanlage nach oben gepumpt würde.



Nach den Planungen würden durch die Baumaßnahme mehrere Grundstücksgrenzen verletzt und vorhandene Einzäunungen zerstört. Sie fordern, dass das Grundstück während der Baumaßnahme in vollem Umfang umzäunt bleiben müsse, da sie einen großen Hund hätten, der sich normalerweise in diesem eingezäunten Bereich aufhalte. Ebenso wären weitere Garteninstallationen wie Treppenanlage, Beete etc. betroffen. Sie wenden ein, dass sich aus den bisherigen Planungen nicht ersehen lasse welche Schäden zu erwarten seien bzw. die Kosten der Wiederherstellung sich nicht beziffern lasse. Ebenso wenig lasse sich feststellen in welchem Umfang und Zeitrahmen das Grundstück beansprucht werde. Insgesamt stehe der bauliche Aufwand in keinem Verhältnis zu den zu erwarteten Schäden. Die Einwender fordern eine bauliche Alternative zur Deichrückverlegung.

Der Deichverteidigungsweg reicht nicht bis an das Grundstück heran. Zudem ist dieser Weg nicht als öffentlicher Weg geplant.

Die Heckenbepflanzung auf der Deichkrone und der Böschung wurde widerrechtlich in der Deichschutzzone I errichtet. Derartige Bepflanzungen der Hochwasserschutzanlage bedürfen der deichaufsichtlichen Genehmigung. Der alte Baumbestand ist von der Deichbaumaßnahme nicht betroffen.

Sofern von der Deichbaumaßnahme Umzäunungen, Beete etc. betroffen sind, ist hierfür eine Entschädigung zu leisten.

Hierzu wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



(53)

Die Einwender tragen vor, dass sie Eigentümer eines Grundstückes im Planungsvorhaben seien (9 264 qm wovon 2 493,26 qm in Anspruch genommen werden sollen) und machen geltend, dass sie eine angemessene Entschädigung für nachteilige Wirkungen, zum Beispiel durch Bodenverdichtung, durch das Befahren des Grundstückes mit schweren Baufahrzeugen, der Verringerung der Grundstücksgröße und ggf. andere Nachteile erwarten.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(67), (79), (91), (92), (93)

Die Einwender erheben zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen durch die Deichsanierungsmaßnahme Einwendung und machen einen Anspruch auf Entschädigung geltend.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden.



2.3.2.6.4 Sonstige Einwendungen:

(30)

Inhalt dieser Einwendung ist ein Antrag einer Fraktion an die Bezirksvertretung Süd (Sachstandsbericht zum beantragten Modellflugplatz im Bereich Mündelheimer Rheinbogen)

Der Modellflugplatz durchschneidet die geplante Deichtrasse und kann deshalb an der vorgesehenen Stelle nicht genehmigt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(31)

Die Einwenderin fordert den vorhandenen Damm zu erhalten respektive zu sanieren, um so nicht unnötig Steuergelder zu verschwenden.

Im Rahmen der Vorplanung und der UVS wurde ein Variantenvergleich mit 4 Varianten und verschiedenen Untervarianten zur Trassenführung der Deichrückverlegung, sowie der Prüfung der Nullvariante (Deich auf alter Trasse) durchgeführt. Fachgutachten zu den verschiedenen Auswirkungen einer Rückverlegung der Deiche wurden erstellt.

Es wurden die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft geprüft: Vorgaben des Hochwasserschutzes, Auswirkungen auf das Grundwasser, Strömungsverhältnisse im Rhein und im Polder, Absenkungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasser, Retentionsraumvolumen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Auswirkungen für den Hochwasserschutz, der Kosten der Maßnahme und der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG, sowie der landwirtschaftlichen Belange und weiterer Aspekte wird die Trasse 4 favorisiert.



Eine Sanierung nur auf alter Trasse würde folgende Gegebenheiten nicht realisieren:

- Ein neuer Aufbau des Deiches in der vorhandenen Trasse aktiviert keinen zusätzlichen Retentionsraum oder vergrößertes Überschwemmungsgebiet
- Eine Hochwasserscheitelabsenkung in Folge der Verbreiterung des Abflussquerschnittes wird nicht vorgenommen
- Eine Abflussverzögerung findet nicht statt
- Die zu sichernde und zu unterhaltende Deichstrecke ist mit 7.642 m die Längste der Deichtrassen. Sie ist ca. 932 m länger als der zurückverlegte Deich auf Trasse 4
- Dem politischen Willen zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum wird nicht entsprochen

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(81)

Die Einwenderin befürchtet, dass die Kosten der Deichsanierung im Nachhinein auf die Hauseigentümer und Mieter umgelegt werden könnte.

Die Deichunterhaltung hat der Deichpflichtigen vorzunehmen und die Kosten der Deichunterhaltung zu tragen. Die Deichpflicht liegt bei den Städten Düsseldorf und Duisburg. Eine Umlage der Kosten ist zwar grundsätzlich nach dem Landeswassergesetz (LWG) möglich, die Städte haben jedoch bisher keine Beiträge für den Vorteil des Hochwasserschutzes erhoben.

Die Umlegung von Deichunterhaltungskosten ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.



(128)

Die Einwender bemängeln, dass die kulturellen Folgen der Deichrückverlegung zwar betrachtet wurden, die Rheinauen in und um Mündelheim jedoch nicht als Naherholungsgebiet für Mensch und Tier bewertet wurden.

Das Naherholungsgebiet der Rheinauen bleibt weiterhin nutzbar. Die durch die Deichbaumaßnahme betroffenen Wegebeziehungen werden wieder hergestellt. Der Einwendung wurde somit Rechnung getragen.

(148), (149)

Die Einwender wenden sich gegen den Erwerb von 610 m² ihres Grundstückes.

Ein Grunderwerb ist vorgesehen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden. Grundsätzlich wurde jedoch in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet, soweit durch die zugelassene Maßnahme Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



2.3.3 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

2.3.3.1 Amt für Agrarordnung

Das Amt für Agrarordnung wendet ein, dass die Erschließung der zukünftigen Deichvorlandflächen nicht gesichert sei und dadurch die Erreichbarkeit der Flächen „Krähenhuett“ nicht mehr gegeben und der Flächen „Nachbarstriemen“ nur noch mit erheblichen Umwegen möglich sei.

Wie im technischen Erläuterungsbericht dargestellt sollen die vorhandenen Wegebeziehungen wiederhergestellt werden. Ein Wegeausbau des Weges auf der alten Deichtrasse ist vorgesehen. Die Flächen „Krähenhuett“ sind über die vorhandenen Wege im Vorland zu erreichen. Die Erreichbarkeit der Flächen „Nachbarstriemen“ wird über die vorhandenen Wege im derzeitigen Deichhinterland sichergestellt. Auf eine direkte Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche besteht kein Rechtsanspruch. Die Querung des Deiches mit landwirtschaftlichen Wegen erfolgt mittels Rampen.

Zudem wendet das Amt für Agrarordnung ein, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Bereich des alten, zurückzubauenden Deiches die Benutzung des Weges für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht behindern dürfen.

Bei den Kompensationsmaßnahmen gegen die sich der Einwender richtet, handelt es sich um Baum- und Strauchpflanzungen. Diese kommen nicht zur Ausführung. Baum- und Strauchpflanzungen im Rheinvorland werden laut Nebenbestimmung Nr. 4.5.21 nicht zugelassen. Der Einwendung wird somit abgeholfen.

Darüber hinaus sei die Unterhaltung der neu geschaffenen Wege und der begleitenden Kompensationsmaßnahmen im Verfahren rechtlich abzusichern.



Die Unterhaltung des Deiches und damit auch der darauf befindlichen Wege obliegt gem. § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Hochwasserschutzpflchtigen.

Des Weiteren bewirke der Deich einen erheblichen Flächenverlust und deutliche Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Grundstücke. Selbst unter Berücksichtigung des hohen Anteils quasi –öffentlichen Eigentums verbleibe das Erfordernis, die Landbereitstellung sozialverträglich zu organisieren und den Zerschneidungsschaden auf den unabwendbaren Umfang zu begrenzen.

Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln sind. Für die Betroffenen besteht die Möglichkeit ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Unwirtschaftliche Restflächen sollten möglichst durch Grundstücksneuordnung/ oder Wegerekultivierung minimiert werden.

Ferner sei die grundsätzliche Behandlung/Entschädigung von erstmals in das Vorland fallenden Flächen zu klären. Gegebenenfalls biete sich die Gelegenheit, die möglicherweise entstehende Abwertung landwirtschaftlichen Eigentums im Rahmen einer Bodenordnung durch entsprechende Flächenbereitstellung auszugleichen.

Wie bereits dargestellt, sind die Grunderwerbsgeschäfte in privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz



über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln sind.

2.3.3.2 Bergamt Moers

Das Bergamt hat keine Bedenken.

2.3.3.3 Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)

Der BRW weist auf die Betroffenheit der Pumpstation und die damit verbundene Abwasserableitung in das Klärwerk Duisburg hin und bittet um Abstimmung sowie Sicherungsmaßnahmen für den Baustellenverkehr.

Vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Bestandsuntersuchung des Abwassersammlers zur Beweissicherung durchgeführt (Siehe Nebenbestimmung Nr. 4. 4.4).

2.3.3.4 BUND

Der BUND lehnt die gewählte Trassenvariante 4 ab und weist darauf hin, dass mit der Variante 3/3a ein wesentlich größeres Retentionsraumvolumen erreicht werden könnte. Darüber hinaus sei die Deichlänge bei Variante 4 länger als bei Variante 3/3a mit der Folge, dass zukünftige Unterhaltungskosten ebenfalls höher seien. Die hohe Gewichtung des Sportplatzes und des Rheinheimer Hofes bei der Abwägung sei nicht nachvollziehbar.



Im Rahmen der Vorplanung und der UVS wurde ein Variantenvergleich mit 4 Varianten und verschiedenen Untervarianten zur Trassenführung der Deichrückverlegung, sowie der Prüfung der Nullvariante (Deich auf alter Trasse) durchgeführt. Fachgutachten zu den verschiedenen Auswirkungen einer Rückverlegung der Deiche wurden erstellt.

Es wurden die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft geprüft: Vorgaben des Hochwasserschutzes, Auswirkungen auf das Grundwasser, Strömungsverhältnisse im Rhein und im Polder, Absenkungen der Wasserspiegellagen bei Hochwasser, Retentionsraumvolumen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Auswirkungen für den Hochwasserschutz, der Kosten der Maßnahme und der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPg, sowie der landwirtschaftlichen Belange und weiterer Aspekte wurde die Trasse 4 favorisiert.

Die von der Stadt Duisburg ausgewählte Variante ist nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.3.3.5 Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass entgegen den Darstellungen in den Planunterlagen folgende Baudenkmäler westlich der Deichanlage befinden:

- Wasserwerk mit Pumpenhaus im Bereich von Ehingen
- Myriametherstein (Strom-km 767,48)
- Rheinbrücke nach Uerdingen



Die aufgeführten Baudenkmäler liegen nicht in der Bautrasse der Deichsanierung Mündelheim. Die Baudenkmäler liegen auch jetzt schon im Rheinvorland. Durch die Baumaßnahme ist hinsichtlich der genannten Baudenkmäler keine schädigende Wirkung zu erwarten.

Des Weiteren befänden sich in den Ortslagen Mündelheim und Serm jeweils landschaftsprägende Dorfkirchen und Einzelbauten zum Beispiel „Haus Grind“ als kulturlandschaftsprägender Bau.

Die Baumaßnahme führt nicht durch die vorgenannten Ortschaften und werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Baumaßnahme ist hinsichtlich der genannten Bauwerke keine schädigende Wirkung zu erwarten.

2.3.3.6 Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Genehmigungsplanung noch mit BHW 77 festgesetzt wurde.

Geplant war die Deichhöhe auf Basis des BHW₇₇ auszulegen. Mit Festsetzung des BHQ₂₀₀₄ ist diese Bemessungshöhe anzusetzen. Für die Deichrückverlegung Rheinbogen Mündelheim ist zur Dimensionierung des Deiches das BHQ 04 und ein Freibord von 1,00 m maßgebend. Dies bedeutet im konkreten Fall dass die Hochwasserschutzanlage bis zu 0,36 m höher zu bauen ist. Die Deichhöhen werden in der Ausführungsplanung angepasst.

Des Weiteren macht die Landwirtschaftskammer darauf aufmerksam, dass mit der Auswahl der Variante 4 rund 60 ha Ackerfläche ins Deichvorland fallen. Wie mit diesen Flächen umgegangen werde, sei im Antrag nicht dargestellt. In diesen Bereichen würden die Anbaumöglichkeiten begrenzt, das Anbaurisiko erhöht und die Flächen von weiteren Entwicklungen in diesem, durch die Stadtrandlage geprägtem Gebiet ausgeschlossen.



Die Stadt Duisburg ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Grunderwerbsgeschäfte sind in den privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme

angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln sind.

Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wird nicht ausgeschlossen. Ackerbau kann grundsätzlich weiterhin betrieben werden. Mit Beschränkung der effektiven Anbaumöglichkeiten ist jedoch zu rechnen. Die eventuell entstehende Nutzungsbeschränkung ist im Anbetracht des Allgemeinwohls hinzunehmen.

Ferner stellt die Landwirtschaftskammer die Kosten-Nutzen Relation der Deichrückverlegung in Frage.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren. Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten.

Im Planfeststellungsbeschluss sollte die Entschädigungspflicht im Grundsatz festgestellt werden.

Für nachteilige Wirkungen während der Deichbaumaßnahme wurde grundsätzlich in Punkt 1.2 eine Entschädigung angeordnet.



Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen behandelt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass rund 30 ha heute landwirtschaftlich genutzter Fläche der Nutzung entzogen würden und darüber hinaus weitere Flächen während der Baumaßnahme.

Es sollten einvernehmliche Lösungen mit den Eigentümern und Pächtern gesucht werden. Da in einzelnen Fällen die Betroffenheit bis zur Existenzgefährdung führen könnte, wird empfohlen, dem Antragsteller die Betreuung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen aufzuerlegen.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln sind. Eine Existenzgefährdung ist in keinem Fall zu erwarten.

Wie bereits dargestellt, ist die Stadt Duisburg bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Für einige Flächen ist der Erwerb jedoch unumgänglich, um die geplante Deichrückverlegung zu ermöglichen. Grunderwerb und Pachtentschädigungen werden hierdurch erforderlich

Die Grunderwerbsgeschäfte sind jedoch in privatrechtlichen Verhandlungen mit der Stadt Duisburg zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Hinsichtlich der Wegeföhrung wird darauf hingewiesen, dass diese unterbrochen bzw. wegfallen werden, insbesondere im Bereich der Wegeanschlüsse an die B288. Es werden einzelne Vorschläge zur Verbesserung gemacht.



(Dammhausweg/Rheinfeldsweg östlich und westlich der „Insel“, Beachtung der Durchlasshöhe im Bereich der Aufständigung, Erhalt der grünen Wege landseitig der zu rekultivierenden Deichstrecke, Ausbau von Rampenabfahrt nördlich der „Insel“ bis zur Rampe Haus Grind).

Wie im technischen Erläuterungsbericht dargestellt, sollen die vorhandenen Wegebeziehungen wieder hergestellt werden. Ein Wegeausbau des Weges auf der alten Deichtrasse ist vorgesehen. Die Querung des Deiches mit landwirtschaftlichen Wegen erfolgt mittels Rampen.

Die Durchlasshöhe der neuen Brücke beträgt 5m, so dass hier landwirtschaftlicher Verkehr möglich ist.

Hierbei seien auch vier Landwirte die aus Krefeld und Lank Flächen in diesem Bereich bewirtschaften zu berücksichtigen.

Auf eine direkte Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche besteht kein Rechtsanspruch. Zufahrtsmöglichkeiten über den Brückenkopf für die Landwirte aus Krefeld und Lank können nicht geschaffen werden.

Auch auf die notwendige rückwärtige Hofzufahrt an Haus Grind wird von der Landwirtschaftskammer hingewiesen.

Es wird sichergestellt, dass der Hof auch weiterhin für landwirtschaftliche Fahrzeuge erreichbar bleibt (Nebenbestimmung Nr. 4.4.15). Die deichseitige Zufahrt und der Viehtrieb werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.

Während der Baumaßnahme müsse sichergestellt sein, dass die Flächen erreichbar bleiben und die Ernte abgefahren werden könne.

Durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.14 wird sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch während der Deichbaumaßnahme erreichbar bleiben und die Ernte abgefahren werden kann.



2.3.3.7 RWE

Betroffen im Verfahren seien Gasfernleitungen aus dem Gastransportleitungsnetz der RWE Rhein-Ruhr. Diese sind in den Planunterlagen bereits eingetragen. Bei den weiteren Planungen müssten Sicherungsmaßnahmen sowie die allgemeinen Auflagen der Anweisung der RWE zum Schutz von Transportleitungen berücksichtigt werden.

Eine Abstimmung mit den Leitungsträgern ist bereits erfolgt. Die geforderten Sicherheitsmaßnahmen, sowie die allgemeinen Auflagen der Anweisungen zum Schutz von Transportleitungen sind zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Ausführung und Abstimmung werden in dem Beschluss aufgenommen. Die konkrete technische Umsetzung ist im Detail in der Ausführungsplanung darzustellen.

2.3.3.8 RWW

Die Wasserwerksgesellschaft weist darauf hin, dass durch die Deichrückverlegung ca. 60 ha zusätzliches Überschwemmungsgebiet geschaffen, allerdings nur eine geringfügige Wasserspiegelabsenkung des Rheins von max. 9 cm bewirkt und unterstromig sogar eine Wasserspiegelanhebung von 4 cm erreicht würde. Hier sei das Wasserwerk Duisburg-Mündelheim betroffen.

Zudem stünde der Maßnahme entgegen, dass durch die geplante Maßnahme Kosten von knapp 40 Mio. € verursacht würden und aus Sicht des RWW eine Kosten-/Nutzenanalyse nicht angestellt wurde.

Die Deichrückverlegung ist die Folge internationaler und nationaler Verpflichtungen, im Land Nordrhein-Westfalen 11 Rückhaltebecken und bzw. Deichrückverlegungen zu realisieren.



Die Kosten wurden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) abgestimmt. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es durch die Deichrückverlegung zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit kommt. Dieser entstehende Schutz überwiegt im Vergleich zu den Kosten. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

Die hydrologischen Modellberechnungen seien nicht detailliert im Hinblick auf das Wasserwerk ausgewertet worden. Eine Betrachtung nach 2002 (Schutzzonenverfahren) sei nicht erfolgt, insoweit sei das Gutachten des Antragstellers unvollständig.

Das UVS Untersuchungsgebiet sei zu schmal angelegt worden, da seinerzeit davon ausgegangen worden sei, dass im Deichvorland keine Änderungen zu erwarten seien. Somit seien die Auswirkungen auf den Wasserwerksstandort und die dortigen Einbauten nicht geprüft worden.

Die im Verfahren eingebrachten Gutachten haben die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserwerksstandort umfassend und hinreichend untersucht. Eine Ausweitung des Untersuchungsraums musste deshalb nicht vorgenommen werden.

Kritisiert wird weiter, dass Im Strömungsmodell der Einfluss auf die Bauwerke des RWW, insbesondere die in einem Damm verlegten Druckwasserleitungen (DN 1000 aktiv, DN 600 stillgelegt), hinsichtlich geänderter Strömungsgeschwindigkeiten nicht explizit betrachtet wurden.

Die Druckwasserleitungen im Rheinvorland wurden im Strömungsgutachten des Büros Björnsen (Ergänzung) betrachtet und eine Veränderung der Strömungsgeschwindigkeit unter 0,1 m/s ermittelt. Die Situation der Druckwasserleitung im Rheinvorland wird hinsichtlich eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen kontrolliert, die durch die Maßnahme verursacht werden (Nebenbestimmung Nr. 4.4.5).



Des Weiteren wird angemerkt, dass die Bepflanzung der alten Deichtrasse (Ausgleichsmaßnahme) zwei Querriegel schaffe, die ein Abflusshindernis darstellen.

Zu der Ausgestaltung des Rheinvorlandes wurden im Strömungsgutachten Vorgaben gemacht. Demnach können die vorgenannten Bepflanzungen nicht ausgeführt werden.

Ebenfalls wird auf die notwendige Sicherung der Grundwassermessstellen im Sanierungsgebiet und die Sicherung der Transportleitung auf Kosten des Antragstellers hingewiesen. Nach den vorliegenden Unterlagen seien 9 Grundwassermessstellen in Abstimmung mit dem RWW an geeigneter Stelle neu zu errichten und die Kosten hierfür ebenfalls vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Hinweise wurden berücksichtigt, bzw. als Nebenbestimmung formuliert. (Nebenbestimmungen Nr. 4.4.7 und 4.4.8)

Zudem weist der Einwender darauf hin, dass in den Fällen in denen Grundstücke vom RWW benötigt werden eine Entschädigung geltend gemacht wird. Ebenso für möglicherweise entstehenden Pachtausfall. Sofern Qualmwasser zukünftig Schäden an Gebäuden der RWW verursachen könnte, wird ein Beweissicherungsverfahren beantragt und schon jetzt ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht.

Der Anregung wurde durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.3 entsprochen. Für die Qualmwassersituation wird eine Dichtwand gebaut. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch privatrechtlich oder gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.



2.3.3.9 Stadtwerke Duisburg

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass 33 Grundstücke direkt durch die Maßnahme betroffen seien und weiter 4 während der Bauphase benötigt würden. Neben Ackerland sei auch eine Hoffläche (Rheinheimer Hof), die teilweise abgebrochen werde betroffen. Hierfür wird Entschädigung geltend gemacht. Bodenverdichtungen auf den Grundstücken ihres Hauses sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Drei betroffene Grundwassermessstellen müssten sofern sie beschädigt oder entfernt werden müssten, ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Bockum konkrete Anforderungen an das einzubauende Bodenmaterial zu stellen sind.

Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet, die jedoch privatrechtlich oder gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu behandeln ist.

Für die betroffenen Grundwassermessstellen wird vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt (Nebenbestimmung Nr. 4.4.6). Bezüglich der Anforderungen an das einzubauende Bodenmaterial im Bereich der Wasserschutzzone IIIA verweise ich auf den Hinweis der Landeshauptstadt Düsseldorf.

2.3.3.10 Landesbetrieb Straßenbau

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Deichrückverlegung mit Aufständigung der B288, weist jedoch darauf hin, dass der Landesbetrieb bei der technische Planung zur Aufständigung der B288 beteiligt werden muss (Nebenbestimmung Nr. 4.3.69).

Des Weiteren weist der Landesbetrieb Straßenbau NRW darauf hin, dass die Dicke des frostsicheren Oberbaus 70 cm beträgt und dass für Bauklasse SV gilt:



- 3,5 cm Splittmastixasphalt 0/8 S
- 8,5 cm Asphaltbinder
- 22 cm Asphalttragschicht
- 36 cm Frostschutzschicht

Ferner seien die geänderten Deckenaufbauten in die Regelquerschnitte zu übernehmen.

Die Hinweise werden berücksichtigt, bzw. als Nebenbestimmung aufgenommen.

Weiterhin macht der Landesbetrieb Straßenbau darauf aufmerksam, dass bei der Entwurfsbearbeitung für die Brückenbauwerke "Aufständigung B 288" und "Unterführung Deichverteidigungsweg" folgende Punkte zu beachten und ggf. mit der Brückenbauabteilung des Landesbetriebs Straßenbau NRW abzustimmen sind:

- Die Entwürfe sind nach RAB-BRÜ (ARS 18/97) auszuführen, um die bauliche Durchbildung und Ausstattung im Hinblick auf die Prüfbarkeit nach DIN 1076 sicherzustellen.
- Für die Bemessung der Neubauten sind statt der Brückenklasse die Verkehrslasten gem. DIN Fachbericht 101 anzugeben.
- Die am Bauwerk einzubauende Entwässerungs-Längsleitung (Abstände der Brückenabläufe siehe Formel gem. ZTV-ING) ist aufgrund der Optik zwischen die Hauptträger zu legen.
- Im Hinblick auf einen späteren Rückbau einer Brückenkappe im Zuge der Umbildung zu einer Richtungsfahrbahn der verlängerten A 524 und der Ausbildung einer dann schmaleren Mittelkappe sind die entsprechend veränderten Verkehrsbelastungen auf dem Kragarm bei den Bemessungsvorgaben und dem Querschnitt zu berücksichtigen.
- Die Entwässerungseinrichtungen sind in den Bauwerksskizzen darzustellen.

Des Weiteren weist der Landesbetrieb Straßenbau NRW darauf hin, dass für die Entwässerung der Brücke und der dazugehörigen Regenrückhalteanlage folgende Punkte zu beachten sind:



- Der Nachweis der Auftriebssicherheit für den Bau- und Endzustand ist zu erbringen und
- Die Entwässerung der Brücke ist auch im Hochwasserfall durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

Zu den vorgenannten Punkten sind konkrete Ausführungsplanungen zu erstellen und mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.

Ergänzend bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu prüfen, inwieweit ein späterer Ausbau zur A 524 bei den zu verlegenden Leitungen berücksichtigt worden ist, um eine erneute Verlegung zu vermeiden.

Die potentielle Möglichkeit die B 288 zukünftig als Fahrbahn einer Autobahn zu nutzen, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da eben keine Autobahn sondern „nur“ eine Bundesstraße planfestgestellt wird.

Für die Herstellung einer Autobahn in diesem Bereich wäre ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Eine Überprüfung inwieweit bei den zu verlegenden Leitungen der eventuell spätere Ausbau zur A524 berücksichtigt worden ist, kann daher nicht durchgeführt werden.

2.3.3.11 Telekom

Die Telekom weist in einem Plan auf vorhandene Telekommunikationslinien hin. Es müsse jederzeit sichergestellt sein, dass erforderliche Betriebsarbeiten durchgeführt werden können. Erforderliche Maßnahmen an Telekommunikationslinien müssen mit der Telekom abgestimmt werden.



Der Antrag sieht vor, flexible Leitungen (Telefonleitungen) ins Deichlager einzubauen. Die flexiblen Leitungen werden dem Deichprofil folgend über den Deich verlegt. Die Leitungen werden in bindiges Bodenmaterial eingepackt. Alle parallel zum Deich verlaufenden Leitungen sind aus den Deichschutzzonen I und II zu entfernen. Künftige Wartungs- oder Betriebsarbeiten in den Deichschutzzonen des sanierten Deiches bedürfen der Befreiung oder Genehmigung gemäß Deichschutzverordnung.

2.3.3.12 Forstamt Wesel

Das Forstamt teilt mit, dass durch die Maßnahme ca. 800 m² Wald betroffen seien. Gegen die Inanspruchnahme beständen dann keine Bedenken, wenn hierfür mindestens 2000 m² ersatzweise aufgeforstet werden. Bezüglich der Art und Weise der Aufforstung werden Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der durch die Maßnahme betroffene Auwald wird ausgeglichen. Gem. LBP ergibt sich eine Kompensationsforderung für den Verlust von 800 m² Auwald zu 1830 m² Aufforstung. Die bezüglich der Art und Weise der Aufforstung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

2.3.3.13 WSA (Köln und Duisburg)

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des WSA keine Bedenken. Das WSA macht jedoch darauf aufmerksam, dass mit der Sukzessionsfläche unterhalb der Aufständigung der B288, dem möglichen Querriegel auf der alten Trasse der B288 und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der alten Banndeichtrasse eine Verbesserung der Strömungssituation im Mündelheimer Rheinbogen nicht gegeben sei.



Zu der Ausgestaltung des Rheinvorlandes wurden im Strömungsgutachten Vorgaben gemacht. Demnach können die vorgenannten Bepflanzungen nicht ausgeführt werden. Dem Hinweis wird insoweit gefolgt.

Unter der Aufständering der B288 ist eine Sukzessionsfläche vorgesehen. Die für Pflanzenwachstum erforderlichen Bedingungen unter der Aufständering der B288 sind nicht gegeben. Es ist nur eine äußerst eingeschränkte Sukzession zu erwarten.

Die künftig überströmten Bereiche unter der B288 werden hinsichtlich der Erosionssicherheit überprüft. Dies gilt insbesondere für die Brückenpfeiler. Auskolkungen in diesen Bereichen sind unbedingt zu vermeiden.

In dem strömungstechnischen Gutachten wurde die Wirkung der Rückverlegung und Aufständering der B288, eine Wasserspiegelsenkung von 9cm nachgewiesen.

Die Berechnung zur Erosionssicherheit für die Brückenpfeiler der B288 sind durchzuführen und sofern Maßnahmen erforderlich werden sind diese in die Ausführungsplanung aufzunehmen (Nebenbestimmung Nr. 4.4.12).

2.3.3.14 Infracor

Infracor weist darauf hin, dass die derzeitige Planung auf bzw. im unmittelbaren vorhandenen Fernleitungsverlauf die Errichtung eines Brückenwiderlagers vorgesehen sei.

Insgesamt stelle nicht der Deichbau sondern die Verschwenkung der Straßenachse und die Errichtung der Brücke sowie die Überbauung mit dem Straßenkörper eine Gefährdung bzw. Beeinflussung der Wasserstoffleitung dar.



Die Leitungsumlegung müsse inklusive der per Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichernden Schutzstreifens sowie des temporär zum Bau der neuen Leitungsstrecke zu beschränkenden Arbeitsstreifens in die Planunterlagen übernommen werden. Ebenso seien Ersatzdienstbarkeiten im Zuge der Planfeststellung zu beschaffen.

Die Fernleitung 20 der Firma Air Liquide Technische Gase GmbH ist von der Deichbaumaßnahme betroffen. Notwendige Anpassungen der Leitungen in den Kreuzungsbereichen, insbesondere durch die neue B288 wurden in den Planungen berücksichtigt. Eine Anpassung der Planung Deichbau ist erfolgt.

Die Verlegung der Leitung ist in den technischen Lageplänen Deichbau und im LBP Nachtrag inklusive Arbeitsstreifen und Schutzstreifen dargestellt.

Zu den Leitungen sind konkrete Ausführungsplanungen zu erstellen. Diese sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

Bezüglich der geforderten Ersatzdienstbarkeiten verweise ich auf die Nebenbestimmung Nr. 4.4.2 dieses Planfeststellungsbescheides.

2.3.3.15 Air Liquide

Die Air Liquide GmbH teilt mit, dass die ehemalige Fernleitung (FL 058) der „Messer Griesheim GmbH“ parallel zur Wasserstoff-Fernleitung läuft. Durch die geplante Maßnahme sei es notwendig die vorhandenen Leitungen (Sauerstoff-, Wasserstoff- und Erdgasleitung) im Kreuzungsbereich mit der neuen Deichtrasse den geplanten Verhältnissen anzupassen.

Die Leitungsumlegung müsse inklusive der per Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichernden Schutzstreifens sowie des temporär zum Bau der neuen Leitungsstrecke zu beschränkenden Arbeitsstreifens zeichnerisch und textlich in die



Planunterlagen übernommen werden. Ebenso seien Ersatzdienstbarkeiten im Zuge der Planfeststellung zu beschaffen. Gegen die neu entstehende Kreuzung der Leitung mit dem rückverlegten Deich und der Dichtwand bestehen keine Bedenken.

Eine Anpassung der Planung Deichbau ist erfolgt. Die Verlegung der Leitung ist in den technischen Lageplänen Deichbau und im LBP Nachtrag inklusive Arbeitsstreifen und Schutzstreifen dargestellt. Die Trassierung der Leitungen wurde auf Basis der Unterlagen der Versorger (Messer Griesheim, Air Liquide, Infracor) in die technische Planung übernommen.

Zu den Leitungen sind konkrete Ausführungsplanungen zu erstellen. Diese sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

2.3.3.16 Wingas

Die Firma Wingas teilt mit, dass neue Leitungen geplant wären:

- a) Erdgasanschlussleitung Uerdingen
- b) Propylen-Pipeline

Zu den Leitungen sind konkrete Ausführungsplanungen zu erstellen. Diese sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

2.3.3.17 E.ON Engineering

Die E.ON Engineering teilt mit, dass von der Maßnahme Gasfernleitungen (2/3 DN 400; 2/3/5 DN 300, geplante Gasfernleitungen Nr. 64 + 464 sowie Kabelschutzrohranlagen) betroffen sind.



Die Leitung 2/3 DN 400 muss neu verlegt werden, da die geplante Deichtrasse Leitungen überbauen würde. Die Leitungsumlegung müsse inklusive der per Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichernden Schutzstreifens sowie des temporär zum Bau der neuen Leitungsstrecke zu beschränkenden Arbeitsstreifens in die Planunterlagen übernommen werden.

Hinsichtlich der Leitung 2/3/5 DN 300 muss die Leitung entsprechend den Planungen angepasst und gesichert werden.

Zu den Leitungen sind konkrete Ausführungsplanungen zu erstellen. Diese sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

Des Weiteren sei die Leitung 2/3/6 die außer Betrieb ist betroffen. Diese kreuze bei Station 2 + 855 den Deich und könne nach Abstimmung ersatzlos ausgebaut werden.

Grundsätzlich sind nicht mehr im Betrieb befindliche Anlagen aus den Hochwasserschutzanlagen zu entfernen.

Im Bereich der Deichschutzzonen I und II ist die Leitung zurückzubauen.

Die GasLINE Anlagen liegen von Station 1 + 425 bis 1 + 518 längs der östlichen Seite unterhalb des geplanten Deiches und kreuzen diesen bei Station 1 + 622.

Hierzu wird gebeten, alle weiteren Details sowie notwendige Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen frühzeitig abzustimmen.

Dies gelte im Übrigen auch für alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit den genannten Leitungen.

Zu den Leitungen sind konkrete Ausführungsplanungen zu erstellen. Diese sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.



2.3.3.18 Bayer Industry Services

Die Firma Bayer Industry Services bittet bei der Planung um Berücksichtigung der WINGAS-Leitung (DN400/500) und der Bayer-CO-Leitung (DN 250).

Die WINGAS-Leitung (DN400/500) und die Bayer-CO-Leitung (DN 250) werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. In den Planfeststellungsbeschluss zu den vorgenannten Leitungen sind konkrete Vorgaben zur Kreuzung des Deiches vorgegeben worden. Diese Vorgaben sind umzusetzen.

2.3.3.19 Stadt Düsseldorf Bauverwaltungsamt

Es wird empfohlen, bei der Sanierung des Deiches „Am Damm“ den Weg für Wanderer und Radfahrer nicht auf der Deichkrone zu führen, sondern zwischen Deichkrone und Uferweg einen sogenannten Mittelweg auf einer Länge von ca. 300 m anzulegen. Der Weg müsse mindestens 2,50 m breit sein, um als gemeinsamer

Zweirichtungsrad-/Gehweg ausgeschildert werden zu können. Eine Breite von 3 m wäre besser.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist die Errichtung eines Mittelweges nicht erforderlich, da der Hochwasserschutz bereits durch den Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone sichergestellt wird.

Nach dem Gebot der Eingriffsminimierung sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Errichtung eines Mittelweges würde einen weiteren, nicht erforderlichen Eingriff darstellen. Aus diesem Grund wird der sogenannte „Mittelweg“ nicht planfestgestellt.



2.3.3.20 Stadt Duisburg

Grundsätzliche Bedenken werden nicht geäußert. Die Untere Landschaftsbehörde teilt jedoch mit, dass der Landschaftsbeirat der Sanierung nur zustimme, wenn die alte Deichtrasse nicht durch einen Weg erschlossen wird, standortgerechte, einheimische Laubgehölze in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen werden und während der Bauphase eine ökologische Bauleitung gestellt werde.

Von Seiten des Immissionsschutz/Umweltmedizin wird der Einsatz von immissionsarmen Geräten und Maschinen empfohlen. Es wird darum gebeten schon während der Ausschreibung die Empfehlung für eine umweltfreundliche Baustellenpraxis zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (VVBaulärmG) bindend.



2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.4.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Der Deich Mündelheim genügt nach Maßgabe des Generalplanes „Hochwasserschutz am Niederrhein“ (StAWA Düsseldorf/ACI 1990) nicht den aktuell geforderten standsicherheitstechnischen Anforderungen. Untersuchungen, die im Jahr 1987 durchgeführt worden sind, zeigen vor allem eine geringe Lagerungsdichte des Deichkörpers. Die Böschungen weisen zu steile Neigungen auf und ein Deichverteidigungsweg fehlt.

Es besteht dringender Sanierungsbedarf.

Der Generalplan „Hochwasserschutz am Niederrhein“ aus dem Jahre 1988 weist im Bereich des Deichverbandes Mündelheim einen aktivierbaren Polder von ca. 250 ha aus, der durch eine weitergehende Deichrückverlegung im Zuge der Sanierung geschaffen werden könnte.

Die Stadt Duisburg hat es sich als Mitglied der HW-Notgemeinschaft zum Ziel gemacht, durch eigene Retentionsräume zur Entschärfung der Hochwassergefahr beizutragen.

Im Bereich zwischen den Hochufern von Düsseldorf-Bockum und Duisburg-Ehingen existiert ein Deich mit einem Abstand von 20-800 m zum Rhein. Der vorhandenen Deich besitzt eine Länge von rund 7,7 km. Von dieser Länge liegen rd. 550 m in Bockum auf Düsseldorfer Stadtgebiet.

Die Deichkrone liegt etwa 0,8 – 1,7 m über dem Hochwasser von 1926. Landseitig sind Böschungsneigungen von 1:2 und wasserseitig von 1:3 vorhanden. In den unteren Deichbereichen flachen sich diese teilweise bis auf 1:4 – 1:5 ab.

Dieser bestehende Deich gewährleistet die aktuellen Anforderungen der Genehmigungsbehörde an Standsicherheit und Geometrie sowie in Teilbereichen an die Höhe bezogen auf das zugrundezulegende BHW nicht mehr.



Eine Sanierung zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist dringend erforderlich.

Der LEP NRW weist die im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen wasserseitig des vorhandenen Deiches als Gebiete für den Schutz der Natur und die übrigen Flächen –mit Ausnahme der Siedlungsräume – als Bereiche mit Freiraumfunktion (Acker- und Grünflächen) aus. Zusätzlich sind Grundwasservorkommen sowie Uferzonen/Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, dargestellt. Als Ziele für Überschwemmungsgebiete sind der Erhalt natürlicher Retentionsräume sowie die Revitalisierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete genannt.

2.4.2 Beschreibung des jetzigen Zustandes

Vorhandene Nutzungsstruktur:

Landwirtschaft:

Das Untersuchungsgebiet besteht mit Ausnahme der Siedlungsstrukturen fast ausschließlich aus Flächen, die mit landwirtschaftlicher Nutzung belegt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um intensiv genutzte Ackerflächen mit Mais, Zuckerrüben

sowie Getreideanbau, andererseits um weniger intensiv genutzte Wiesen- und Weideflächen.

Die im Deichvorland und –hinterland liegenden Flächen sind im wesentlichen ausgeräumte Landschaftsbereiche, die nur geringfügig mit Einzelgehölzen, Gehölzreihen oder Flächen gegliedert sind.

Forstwirtschaft:

Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Untersuchungsgebiet nicht statt.



Sport und Erholung:

Im wesentlichen ist im Untersuchungsgebiet eine naturverbundene, stille Erholung vorzufinden. Es handelt sich um Spaziergänger, welche das Netz der vorhandenen Wirtschaftswege sowie den Fußweg auf dem Deich nutzen. Neben den Fußgängern nutzen auch Jogger und zahlreiche Radfahrer die Wegeverbindungen.

Neben diesen Erholungsformen befindet sich etwa südlich von Mündelheim die Sportanlage des TuS Mündelheim, bestehend aus einem Fußballfeld, Tennisplätzen, einem Sportplatz und einem Vereinshaus.

Industrie und Gewerbe:

Im Untersuchungsgebiet sind weder Industrieflächen, noch Gewerbeflächen vorhanden. Nordöstlich, außerhalb des Untersuchungsgebietes, befinden sich die Flächen der Mannesmann Röhrwerke AG sowie der Thyssen Stahl AG Werk Hüttenheim. Des Weiteren existieren Sichtbeziehungen zu dem Werk der BAYER AG in Krefeld-Uerdingen auf der anderen Rheinseite.

Wohnen:

In den Ortsteilen Mündelheim und Serm befinden sich Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser mit Gärten. Dabei handelt es sich vor allem um Ziergärten, die teilweise Nutzgartenanteile aufweisen.

Direkt landseitig an den Deich angrenzend liegt der Rheinheimer Hof.

Auf Düsseldorfer Stadtgebiet hat das Untersuchungsgebiet Anteil an dem Ortsteil Wittlaer/Bockum, der hier Ein- bis Zweifamilienhäuser mit zum Teil größeren Gärten aufweist.

Verkehr:

Das Untersuchungsgebiet wird durch die B288 (Krefelder Straße) in einen nördlichen und südlichen Teil gegliedert. Sie führt in einer Dammlage / Brücke über den Rhein. Die überregionale Bedeutung dieser Verkehrsanbindung bedingt ein hohes Verkehrsaufkommen. Durch die Nähe zu den o.g. Industrieflächen ist ein höherer Anteil an Lastkraftverkehr festzustellen.



Wasserwirtschaft:

Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das Wasserwerk Duisburg-Mündelheim (Ehingen), südlich das Wasserwerk Bockum.

Die RWW Mülheim gewinnen im Norden Trinkwasser aus Rheinuferfiltrat mittels Heber- bzw. saugrohrloser Brunnen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich weitere Brunnen und Grundwassermessstellen der Stadtwerke Duisburg.

Naturhaushalt und Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet lässt sich als kulturlandschaftlich veränderter Auenbereich des Rheins charakterisieren. Der vorhandenen Banndeich trennt den Mündelheimer Rheinbogen in Deichvorland und -hinterland. Die Distanz zwischen Deich und Rhein beträgt zwischen 20 und 800 m.

Die Anteile des Untersuchungsgebietes am Deichvorland bestehen im Süden aus schmalen sich bis zur B288 verbreitenden Wiesen- und Weideflächen, auf denen wenige Pappelreihen vorkommen. Nördlich der B288 besteht das Deichvorland im wesentlichen aus Ackerflächen, an die sich im nördlichsten Teil des Untersuchungsgebietes noch Reste von Auenstrukturen in Form von Wiesen/Weideflächen auf denen Kopfweidengruppen oder Einzelbäume stehen, anschließen.

Das Deichhinterland besteht im wesentlichen aus wenig strukturierten Ackerflächen, die von zahlreichen z.T. asphaltierten, landschaftlichen Nutzwegen durchzogen sind.

Es handelt sich hier um eine weithin frei einsehbare Landschaft. Dieser Bereich wird durch den Straßendamm der B288 in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert.

Randlich im östlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes werden die großen Ackerflächen durch die Siedlungsbereiche Mündelheim, Serm und Bockum begrenzt.



Über das Untersuchungsgebiet hinaus bestehen Sichtbeziehungen zu den Industrieflächen der Mannesmann Röhrwerke AG sowie der Thyssen Stahl AG, Werk Hüttenheim. Des Weiteren existieren Sichtbeziehungen zu dem Werk der Bayer AG in Krefeld-Uerdingen auf der gegenüberliegenden Rheinseite.

Vom Deich bzw. Deichvorland sind vor allem im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes die gegenüberliegenden Rheinauen mit ihren Auenstrukturen zu sehen. Dies sind z.T. Weidengebüschgruppen, Grünlandflächen, Sand-/ Kiesbereiche des Rheinuferes sowie Pappelreihen, -gruppen und Einzelbäume.

Aufgrund der standörtlich angepassteren Nutzung ist die Naturnähe der Wiesen- und Weideflächen größer als die der Ackerflächen. Wiesen und Weiden weisen zahlreiche, jedoch keine seltenen Arten auf. Die Deichböschungen sind durch hohen Blütenreichtum gekennzeichnet, daher besitzen sie eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Insekten. Unter ästhetischen Gesichtspunkten sind sie wichtig für die Erholungsnutzung.

Meist in Senken gelegene Gehölzstreifen oder -gruppen besitzen eine große Naturnähe, fungieren als Ansitz- und Singwarte für Vögel und sind von Bedeutung für Höhlenbrüter und Insekten. Hecken und Feldgehölze dienen gleichermaßen als Lebensraum für Tiere wie der optischen Anreicherung der ausgeräumten Landschaft.

Wasserseitig des Deiches auf Grünlandflächen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie zum Teil entlang der Gärten im Bereich Mündelheim befinden sich Kopfbaumreihen mit z. T. mehrstämmigen alten Weiden, die sehr wertvolle Biotopstrukturen von hoher ökologischer Bedeutung darstellen.

Die Wiesenflächen im Westen des Mündelheimer Rheinbogens stellen bedeutende Rastplätze für durchziehende und überwinternde Gänse dar.



2.4.3 Auswirkungen des Verfahrens

Auswirkungen auf den Boden:

Durch den Materialauftrag kommt es jedoch zu einer dauerhaften Veränderung der gewachsenen Bodenschichtung und -struktur. Die Änderung von Material und Geländeneigung verändern die gesamten Bodenfunktionen und somit Standorteigenschaften.

Hier werden neben vorhandenen Deichabschnitten vor allem Ackerflächen in Anspruch genommen, die im Bereich der Pflugsohle bereits aktuell Veränderungen der Bodenstruktur gegenüber dem Ursprungszustand aufweisen.

Die Bodenentwicklung ist im jetzigen Deichhinterland durch den Verlust der Überflutungsdynamik verändert. Dennoch handelt es sich hierbei um gewachsene Böden, die gegenüber einer dauerhaften Überdeckung eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Insgesamt wird ein mittlerer Beeinträchtigungsgrad angenommen.

Bei Rückverlegung der Deichlinie und Öffnung des bestehenden Deiches wird annähernd die natürliche Auendynamik durch Überflutung wiederhergestellt. Es kommt zu einer Reaktivierung einer fast natürlichen Bodenentwicklung. Durch die vorgesehene Aufständigung der B 288 wasserseitig der Deichlinie von Variante 4 können Öffnungen geschaffen werden, die eine wesentliche Durchströmung in den rückgewonnen Polderbereich ermöglichen.

Neben diesen positiven Auswirkungen ist hier kurz auf die Schadstoffproblematik durch Überschwemmung und damit verbundene Sedimentation und Ablagerung von Geschwemmsel hinzuweisen.

Eine Vorbelastung durch Stoffeinträge aufgrund intensiv landwirtschaftlicher Nutzung ist bereits vorhanden. Die Akkumulierung der Schadstoffe ist vor allem abhängig von der Bodenart.



Neben dauerhaft in Anspruch genommenen Böden werden während der Bauzeit zusätzliche Flächen temporär durch Befahren und Lagern beansprucht, was zu einer Verdichtung bzw. Überlagerung führt. Hierzu zählen Arbeits- und Lagerflächen wie z.B. Zwischenlager für Oberböden.

Auf den Arbeitsflächen wird der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert. Ggf. werden die Baustrassen mit Schotter befestigt. Dieser Ausbau wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Die Verdichtung des Bodens ist mit einer Verringerung des Porenvolumens, einer Störung des Gefüges sowie mit Veränderungen des Bodenluft-, -wasser- und Wärmehaushaltes verbunden.

Gleichartige Vorbelastungen sind auf den Wegeflächen und den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten zu erwarten.

Durch den linearen Eingriff ist nicht mit einer erheblichen Auswirkung auf die Grundwasserneubildung zu rechnen. Wasser kann jederzeit seitlich versickern.

Bei den vorhandenen Böden ist mit Zunahme des Sandanteils von einer Abnahme der Verdichtungsempfindlichkeit auszugehen. Insgesamt wird die Verdichtungsempfindlichkeit als mittel bis gering eingestuft. Daher wird durch mechanische Wiederauflöckerung des Bodens eine weitgehende Rücknahme der Verdichtungserscheinungen auf diesen Flächen erzielt.



Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser:

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer ist hier lediglich der periodisch bei Hochwasser- und stärkeren Regenereignissen gefüllte Drapgraben im nördlichen Untersuchungsgebiet parallel zur Ortslinie Mündelheim zu nennen. Dieser wird unabhängig der einzelnen Varianten weiterhin im Deichhinterland liegen und durch den erhöhten Grundwasserstand bei Hochwasser gespeist werden. Je nach Vergrößerung des Überschwemmungsbereichs kann es zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes und demzufolge Wasserstandes im Drapgraben kommen. Erhebliche negative Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Grundwasser

Je nach rückverlegter Trassenvariante kommt es unter Voraussetzung einer Öffnung des bestehenden Deiches zu einer Vergrößerung der Überflutungsfläche und somit unter den Gesichtspunkten der Retention sowie der annähernden Wiederherstellung autotypischer Prozesse zu einer positiven Auswirkung/Veränderung gegenüber der aktuellen Situation.

Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

Auswirkungen auf das Makroklima sind nicht zu erwarten.

Die Durchlüftung des Gebietes, die durch die vorherrschende Windrichtung von S-SW erfolgt und sich auf die lufthygienische Situation auswirkt, verändert sich durch die geplanten Deichbaumaßnahmen nicht.

Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Naturhaushalt

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich bei einer Rückverlegung der Deichlinie. Der Deich erscheint durch eine geringere Entfernung zu den Siedlungsflächen in Verbindung mit seiner Höhe und sich daraus ergebenden



Massivität als ein neues, zusätzliches Strukturelement in einer sonst ausgeräumten, weithin einsehbaren Agrarlandschaft.

Die Siedlungsgebiete von Mündelheim, Serm und Bockum sind durch ihre Strukturen wenig einsehbar, so dass ihre Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Landschaftselementen gering und lediglich am Siedlungsrand zur freien Landschaft hin mittel ist. Die Beeinträchtigung des Siedlungsrandes hängt von der Höhe des Deiches und seiner und seiner Entfernung zur Ortslage ab. Ein hoher, massiver Deichkörper in geringer Entfernung zum Siedlungsrand besitzt einen hohen Beeinträchtigungsgrad, da er die Sichtbeziehung erheblich verkürzt.

Baubedingte Auswirkungen entstehen im Untersuchungsraum durch den Verlust von Flächen bzw. von Vegetation. Durch den Baukörper einschl. Seitenanlagen und Böschungen werden insgesamt 15,3 ha beansprucht. Betroffen sind insb. Acker- und Grünlandflächen, Hecken und Baumhecken, Obstwiesen und Einzelbäume. Temporär beeinträchtigt wird eine Fläche von 35 ha, so dass von einer Gesamteingriffsfläche von 50,3 ha auszugehen ist.

Der Verlust von Gehölzstrukturen durch die Herstellung der Hochwasserschutzeinrichtung stellt dabei einen erheblichen Eingriff sowohl in das Landschaftsbild als auch in den Naturhaushalt im Untersuchungsgebiet dar, da es sich um seltene, bedeutende Strukturelemente handelt.

Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Die Sportanlage des TuS Mündelheim wird durch die neue Deichtrasse vor Hochwasser geschützt, somit ist keine Änderung des Status quo vorhanden.



Auswirkungen auf den Menschen

Zu den Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Menschen, die während der Bauphase auftreten, gehören die temporären Beeinträchtigungen aufgrund Lärm, Staub und Abgasen durch den Baustellenverkehr. Dieser beinhaltet einerseits die Anlieferung von Bodenmassen, andererseits die Geländearbeiten vor Ort.

Insgesamt ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporär während der Bauphase auftreten. Innerhalb der Bauphase differieren die Belastungsintensitäten durch die Einleitung der Maßnahme in einzelne Bauabschnitte.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind auch die Belastungen beendet. Demgegenüber wirken sich positive Aspekte wie z.B. Erhöhung des Retentionsraumes, Erweiterung von Flächen mit autotypischer Dynamik, dadurch Erhöhung des natürlichen Potentials dauerhaft aus.

2.5 Zusammenfassung:

Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen:

Die Schaffung von Retentionsraum ist zum Ziel des Hochwasserschutzes von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als ein vorrangiger Belang eingestuft. Neben der Schaffung von Retentionsraum wird das ursprüngliche, autotypische standörtliche Potential (Natur- /Biotopschutz) annähernd regeneriert.

Aufgrund der Anbindung der zurückgewonnenen Überschwemmungsflächen an die Überschwemmungsdynamik des Rheins werden autotypische Prozesse, Strukturen und Lebensräume regeneriert. Dies beinhaltet die Wiederherstellung der periodischen Überschwemmungen, eine Regenerierung der autotypischen



Geomorphologie, eine Sicherung und Entwicklung des autotypischen Biotoppotentials und eine Verbesserung der Biotopverbundfunktion der Rheinaue.

Veränderungen des Landschaftsbildes / des Erholungspotentials sind bei den Rückverlegungen in größerem Ausmaße vorhanden als bei einer Sanierung auf der bestehenden Trasse.

Erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Klima/Lufthygiene und Mensch werden – abgesehen von der temporär stärkeren Belastung aufgrund baubedingter Immissionen – nicht erwartet.

Ebenso wenig sind wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Sach- und Kulturgüter zu besorgen.

Für die Schutzgüter Boden, Landschaft, Flora und Fauna ergeben sich die erheblichen Auswirkungen aus den anlagenbedingten Wirkungen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Flächeninanspruchnahmen und dadurch bedingte Verluste von Biotopstrukturen..

Dem gesetzlichen Vermeidungs- und Minderungsgebot wird durch entsprechende Vermeidungs- und eingriffsmindernde Maßnahmen Rechnung getragen.

Nach Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ordnungsgemäß wiederhergestellt sind.



3. Hinweise:

Für den Beschluss gelten folgende Hinweise:

3.1

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch diese Planfeststellung werden im o. g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung).

3.2

Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Der Beschluss selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber als Grundlage für ein evtl. zu betreibendes Enteignungsverfahren bindend. Der Genehmigungsinhaber kann auf Antrag die sofortige Besitzeinweisung für das betreffende Grundstück bei der Bezirksregierung (Dezernat 15) erwirken.

3.3

Auf die DIN 19 712 Flussdeiche vom November 1997 sowie die DVWK-Merkblätter 210/1986 Flussdeiche und 226/1993 Landschaftsökologische Gesichtspunkte bei Flussdeichen weise ich hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere auch die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik, die Unfallverhütungsvorschriften (einschließlich der zugehörigen Sondervorschriften), Richtlinien und Merkblätter, § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten.



Ebenso sind die Arbeitsstättenverordnung sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu beachten.

3.4

Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 18 LWG und die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.

3.5

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bockum Wittlaer und Mündelheim. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten, Das Baupersonal ist auf die besondere Lage in der Wasserschutzzone hinzuweisen und entsprechend zu unterrichten, so dass jegliche Verunreinigung des Bodens vermieden wird (§ 19 WHG).

3.6

Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Deichaufsicht) gem. § 116 LWG in Verbindung mit Nr. 23.1.165 der ZustVOtU in der zurzeit geltenden Fassung zuständig. Die Deichaufsicht koordiniert die Abstimmung mit anderen Behörden sowie deren Beteiligung an Bauzustandsbesichtigungen etc.

3.7

Die Arbeiten in den Deichschutz zonen gem. DSchVO dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig bei der Deichaufsicht zu beantragen.

3.8

Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen- vom 19. August 1970, sowie auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung -32. BImSchV vom 29.08.2002, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich hin



3.9

Die Geräuschemissionen durch den Baubetrieb der Baustelle dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB (A)

nachts 45 dB (A)

gemessen von den nächstliegenden bewohnten Gebäuden und beurteilt gem. Nr.6 ff der VV Bau-Lärm G. Als Nachtzeit gilt gem. Ziffer 3.1.2. VV BaulärmG die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

3.10

Auf die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

3.11

Den Fischereiausübungsberechtigten ist innerhalb einer Woche nach Rückgang des Hochwassers der Zugang zu überfluteten Grundstücken zu gewährleisten, damit sie sich die in Gräben und anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit dem Gewässer stehen, zurückgebliebenen Fische aneignen können (§ 19 LFischG).

3.12

Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 15 und 16 DSchG weise ich hin.

Hinweise der Landeshauptstadt Düsseldorf:

3.13

Inwieweit private Einleitungen in den Rhein vorhanden sind und diese ggf. von der Deichsanierung betroffen sind, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich nur wenige private Einleitungen existieren.



Der Stadtteil Bockum wurde seinerzeit eingemeindet. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige Hausakten existieren, die im weiteren Verfahrensverlauf ausgewertet werden müssen. Ggf. ist auch ein Ortstermin zur Ermittlung möglicher Einleitungen erforderlich.

3.14

Im Regelprofil (P 15. Station 700,000) ist der kreuzende Kanal des Stadtentwässerungsbetriebes nicht dargestellt. Eine abschließende Beurteilung für diesen Bereich ist daher erst nach Vorlage detaillierterer Unterlagen möglich.

Der Kanal ist im Lageplan dargestellt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weitere Planung entsprechende Abstimmungen mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf durchgeführt werden.

Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau:

3.15

Die Dicke des frostsicheren Oberbaus beträgt 70 cm.

Für Bauklasse SV gilt:

- 3,5 cm Splittmastixasphalt 0/8 S
- 8,5 cm Asphaltbinder
- 22 cm Asphalttragschicht
- 36 cm Frostschutzschicht

Die geänderten Deckenaufbauten sind in die Regelquerschnitte zu übernehmen.



4. Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeines

4.1.1

Die Genehmigung erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den mit Prüfvermerk versehenen Planunterlagen dargestellt sind, sowie den Prüfbemerkungen des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (StUA) vom 27.04.2006.

4.1.2

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.

4.1.3

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind der Deichaufsicht vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

4.1.4

Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen bleiben gemäß §§ 36 Abs. 2 Nr. 5 und 75 Abs. 2 S. 2 VwVfg NW vorbehalten. Sie werden dann vorgenommen, wenn wesentliche Nachteile für das Gemeinwohl zu beseitigen oder zu verhüten sind.

4.1.5

Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Antragsteller unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstoßen, werden dem Antragsteller auferlegt.



4.2 Prüfung/Überwachung

4.2.1

Die Genehmigungsinhaberin hat vor Baubeginn der Deichaufsicht mitzuteilen:

- Name des verantwortlichen Bauleiters, der Oberbauleitung, des ökologischen Koordinators
- ausführende Unternehmen
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan, einschließlich Alarmplan

Der Alarmplan, der die im Schadensfall zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt, ist auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen

4.2.2

Die Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser usw.) ist vor der Durchführung der Deichaufsicht rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung darf erst nach der Zustimmung begonnen werden.

4.2.3

Für die Deichrückverlegung Rheinbogen Mündelheim ist die Ausführungsplanung der Hochwasserschutzanlage / des Deiches an das BHQ 04 mit einem Freibord von 1,00 m anzupassen.

4.2.4

Die Deichaufsicht prüft die Ausführungsplanung auf Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie die statischen Nachweise (z.B. Deich, Spundwände, Bauwerke, Dichtwand usw.). Sie ist berechtigt Dritte mit der Prüfung der Ausführungsplanung, Bauüberwachungen und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Untersuchungen auf Kosten der Genehmigungsinhaberin zu beauftragen und weitere Nachweise zu fordern.

4.2.5

Zur Herstellung des Deiches dürfen nur Materialien verwendet werden, denen die Deichaufsicht zuvor zugestimmt hat. Während des Einbaues ist der Nachweis zu



führen, dass das tatsächlich gelieferte Material den Zustimmungsvoraussetzungen entspricht und entsprechend der geprüften Standsicherheitsberechnung eingebaut wird. Die Nachweise sind der Deichaufsicht vorzulegen.

4.2.6

Für die Deichbauarbeiten ist ein Qualitätssicherungsplan (QSP) aufzustellen. Der QSP für die Deichbauarbeiten bedarf der Zustimmung der Deichaufsicht vor Baubeginn.

4.2.7

Alle Bauteile, die später verdeckt sind, bedürfen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung.

4.2.8

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Schlussvermessung durchzuführen. Die Grenzherstellung und topographische Vermessung ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zusätzlich vorzunehmen.

4.2.9

Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Deichaufsicht die Bestandsunterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000
- Lagepläne im Maßstab 1: 5.000 und 1: 1000
- Längsschnitt
- Querprofile
- Bauwerkszeichnungen
- Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Bauwerke, Besonderheiten)

Zusätzlich sind die Unterlagen der Deichaufsicht auch in digitalisierter Form vorzulegen. Die Unterlagen sind im dxf-Format und Texte als Word- oder PDF-Dateien (*.doc; *.pdf) zu übergeben. Dem Datenträger ist ein Inhaltsverzeichnis als „readme“ - File beizufügen.



4.2.10

Die Pläne sind so zu erstellen, dass sie in das Deichbuch eingefügt werden können.



4.3 Ausführung

Bereich Wittlaer:

4.3.1

Der Deichverteidigungsweg kann im Bereich Wittlaer auch mit einer wassergebundenen Decke, die eingegrünt wird, hergestellt werden. Für den Ausbau des Deichverteidigungsweges ist der Lastfall SLW 60 anzusetzen.

4.3.2

Im Bereich des Deiches in Wittlaer ist das Regenwasser weiterhin über die Böschung abzuleiten. Hiervon ausgenommen ist der Bereich der Häuser Roßkamp 9/11. Die Einzelheiten zur Entwässerung dieses Bereiches sind in der Ausführungsplanung abzuarbeiten.

4.3.3

Der Deichverteidigungsweg im Bereich des Deiches in Wittlaer ist mit einer effektiven Breite von 3,00 m herzustellen.

4.3.4

Die statischen Berechnungen der Spundwand im Bereich Wittlaer sind der Deichaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

4.3.5

Der Übergang zwischen der Sonderlösung HW-Schutz mit Spundwand und dem Rheindeichregelprofil ist auf 10,00 m auszulegen.

Deich:

4.3.6

Die konstruktiven Abmessungen des Regelprofils, insbesondere die Breite der landseitigen Berme von 5,00 m sind einzuhalten, sofern sich aus den geotechnischen Nachweisen keine weitergehenden Anforderungen ergeben.



4.3.7

Das landseitige Filterelement ist in einer Stärke von mindestens 1,00 m auszuführen.

4.3.8

Das Filterelement ist am Böschungsfuß mit „sandigem Mutterboden“ abzudecken.

4.3.9

Die Deichlagerverbesserung ist so zu optimieren, dass das Sickerwasser bestmöglich aus dem Deich geleitet werden kann.

4.3.10

Die Deichlagerverbesserung ist mit einem Quergefälle von 1,5 - 2% auszuführen.

4.3.11

Das Stützkernmaterial des Deichkörpers ist im Bereich der Deichkrone bis zum Deichkronenweg hochzuziehen.

4.3.12

Die Ausführung der Längsneigungen der Rampen zur Auffahrt auf den Deichverteidigungsweg und zur Querung des Deiches sind auf Grund der Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Gerät bei gepflasterten Rampen mit einer Mindestneigung von 1:15 (6,7%) auszuführen. Bei einer „losen“ Befestigung der Rampen z.B. mit einer wassergebundenen Decke, ist eine Neigung von maximal 6% auszuführen.

4.3.13

Die Zuwegungen zum Deichverteidigungsweg sind bis in die künftige Deichschutzzone III 1,00 m über Gelände zu führen.

4.3.14

Die 1,00 m breiten Banketten neben dem Deichverteidigungsweg sind mit Schotter zu befestigen.



4.3.15

Die vorgesehenen Ausweichstellen im Deichverteidigungsweg sind zu optimieren und mit der Deichaufsicht abzustimmen.

Leitungen:

4.3.16

Die im Deichlager verbleibenden Leitungen sind hinsichtlich Zustand, Einbettung und Statik zu kontrollieren und anschließend mit bindigen Boden wieder in die Auelehmschicht einzubinden. Sofern diese Leitungen Schutzrohre aufweisen, sind diese auszubauen.

4.3.17

Flexible Leitungen (Kabel, Telefonleitungen, Lichtwellenleitungen usw.) sind dem Deichprofil folgend über den Deich zu verlegen. Diese Leitungen sind ebenfalls in bindiges Bodenmaterial einzupacken.

4.3.18

Freileitungen, insbesondere der Hochspannungsmast der 110/220kV Freileitung bei Stat. 1+640, sind außerhalb der DSZ II neu zu setzen.

4.3.19

Sämtliche Leitungen, die künftig im Rheinvorland liegen und überflutet werden sind zu kontrollieren, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Erosionen und Auftrieb erforderlich sind.

Dichtwand:

4.3.20

Für die Arbeiten zur Herstellung der Dichtwand ist ein Qualitätssicherungsplan (QSP) aufzustellen. Der QSP für die Herstellung der Dichtwand bedarf der Zustimmung der Deichaufsicht vor Vergabe der Dichtwandarbeiten.



4.3.21

Für die Herstellung der Dichtwand ist ein Probeschlitz mit mehreren Lamellen vorzusehen. Mit den eigentlichen Arbeiten zur Herstellung der Dichtwand darf erst begonnen werden, wenn die im QSP vorgegebenen Parameter und Anforderungen mit dem Probeschlitz bzw. den Lamellen sicher und eindeutig gegenüber der Deichaufsicht nachgewiesen wurden. Die Freigabe der Arbeiten zur Herstellung der Dichtwand obliegt der Deichaufsicht.

4.3.22

Zusätzlich zu den unter 4.2.9 aufgeführten Bestandsunterlagen ist der Deichaufsicht nachfolgendes vorzulegen:

- Längsschnitte mit Schlitzwandtiefen und Arbeitsfugen
- Nachweis der Mindestmenge, die eingebaut wurde, errechnet aus der Mindestwanddicke und der Wandtiefe
- Ergebnisse der Güteüberwachung
- Abschlussbericht zur Dichtwand (Bauablauf, Geotechnik, Besonderheiten, Verbleib der Rückstellproben usw.)

4.3.23

Die Dichtwand ist in mindestens 0,60 m Dicke auszuführen.

4.3.24

Während der Frost- und Tauperioden sind die Arbeiten nur in Abstimmung mit der Deichaufsicht zulässig.

4.3.25

Für die Dichtwand sind die erforderlichen Standsicherheitsnachweise gemäß DIN 4126 spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Deichaufsicht zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



4.3.26

Die Zusammensetzung der Dichtwandsuspension ist so zu wählen, dass die Durchlässigkeit nach

28 Tagen den k - Wert 1×10^{-09} m/s

56 Tagen den k - Wert 1×10^{-10} m/s

nicht überschreitet.

Die Durchlässigkeitsuntersuchungen sind an Prüfkörpern durchzuführen.

4.3.27

Für die Zusammensetzung der Dichtwandsuspension ist ein gutachterlicher Eignungsnachweis vorzulegen.

4.3.28

Das Prüfverfahren sowie die Prüfergebnisse, die dem Eignungsnachweis zu Grunde liegen, sind ausführlich zu dokumentieren.

4.3.29

Für den Eignungsnachweis ist Grundwasser aus dem Bereich der Bautrasse zu verwenden.

4.3.30

Die Proben müssen in den ersten 28 Tagen dauernd mit der Prüfflüssigkeit durchströmt werden.

4.3.31

Für folgende Parameter sind im Eignungsnachweis Schwankungsbreiten festzulegen:

- Dichte der Bentonitsuspension
- Dichte der Schlitzwandmasse
- Sandgehalt
- Wassergehalt
- Auslaufzeit aus dem Marschtrichter
- Filtratwasserabgabe



- Fließgrenze
- pH-Wert

Hinweis: Die Schwankungsbreiten sollen nicht zu eng begrenzt werden. Die Durchlässigkeitsanforderungen sind auch an den Randzonen nachzuweisen.

4.3.32

Die Quellzeit für Bentonit (min. t und max. t) ist vorzugeben.

4.3.33

Die Erosionsbeständigkeit ist nachzuweisen.

4.3.34

Maschineneinsatz und Aufbereitungsmaßgaben für die Suspensionsherstellung sind zu erarbeiten und im Eignungsnachweis darzustellen.

Besondere Vorkehrungen beim Dichtwandbau sind festzulegen.

4.3.35

Die Einbindetiefe ins Tertiär hat mindestens 2,0 m zu betragen.

4.3.36

Der Einbindehorizont ins Tertiär ist vorher durch Bohrungen festzustellen.

4.3.37

Der Nachweis der Einbindetiefe hat durch protokollierte Lotung je Lamelle und durch Sichtkontrolle des Tertiäraushubes durch die Bauleitung zu erfolgen.

4.3.38

Die beim Schlitzan angetroffenen Bodenschichten sind nach Art, Zustand und Tiefe regelmäßig zu protokollieren.



4.3.39

Die durch den Eignungsnachweis vorgegebene Rezeptur ist täglich auf der Baustelle durch ein sachverständiges Baugrundlabor zu überwachen.

4.3.40

Abweichungen von den Vorgaben des Eignungsnachweises sind der Bauaufsicht sofort mitzuteilen. Die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen sind sofort anzuordnen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

4.3.41

Die Einhaltung der in diesem Beschluss enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen (QSP) wird von einem von der Deichaufsicht zu beauftragenden Ingenieurbüro überprüft.

4.3.42

Es dürfen keine Baustoffe eingebaut werden, die das Grundwasser gefährden oder es beeinträchtigen.

Sonstiges:

4.3.43

Der unteren Landschaftsbehörde und dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg ist der Beginn und das Ende der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Dienststelle der RWE Rhein-Ruhr, Hamborner Straße 229, 47166 Duisburg, Tel. 0203/55552740 ist vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

4.3.44

Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.



4.3.45

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit der Deichaufsicht unverzüglich zu beseitigen oder zu regulieren.

4.3.47

Während der Bauzeit muss ständig ein von der Genehmigungsinhaberin benannter verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss dieser ständig erreichbar sein. Er muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden. Der Bauleiter hat ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind u. a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag aufzuschreiben. Der Bauleiter hat sich im Übrigen ständig über die aktuellen Pegelstände des Rheines zu informieren.

4.3.48

Die Zugänglichkeit der Straße „Am Damm“ ist während der Baumaßnahme für Not- und Hilfsfahrzeuge sicherzustellen.

4.3.49

Die Kegelstraße darf im Rahmen dieser Deichbaumaßnahme von Fahrzeugen der Erdbewegungen nicht genutzt werden.

4.3.50

Gegen Graffiti ist eine besondere Oberflächenbehandlung auf der sichtbaren Spundwand aufzubringen.

4.3.51

Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte binden. Die Bindemittel müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.



4.3.52

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind die Deichaufsicht, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

4.3.53

Die Deichkrone ist gegen unbefugtes Befahren zu sichern. Hier sind geeignete Maßnahmen zu wählen.

4.3.54

Das Aufstellen von Schildern, Hinweistafeln, Messpunkten, Ruhebänke u.ä. sowie das Errichten von Zäunen und Schranken ist im Rahmen der Ausführung mit der Deichaufsicht abzustimmen.

4.3.55

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

4.3.56

Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.

4.3.57

Sichtbare Staubabwehungen die durch die Baustellen durch die Verkehrswege der Baustellen verursacht werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere das Befeuchten von gelagerten oder eingebauten Baustoffen die im trockenen Zustand stauben können, die regelmäßige Reinigung mit Nass-Saugkehr-Fahrzeugen der Baustellenstraßen und der verunreinigten öffentlichen Verkehrsflächen. Im Bedarfsfall sind die Baustellenfahrzeuge vor dem Befahren von öffentlichen Verkehrsflächen zu reinigen.



4.3.58

Entsprechend der Kilometrierung des Deichbuches sind im Bereich des Deichverteidigungsweges Stationierungssteine aufzustellen.

4.3.59

Vor Baubeginn ist die Baurasse inklusive Arbeitsstreifen hinsichtlich Kampfmitteln mit der zuständigen Ordnungsbehörde zu erkunden.

4.3.60

Sofern Munitionsreste während der Bauphase aufgefunden werden, sind unverzüglich die Polizeipräsidien Düsseldorf und Duisburg, sowie der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4.3.61

Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (VVBaulärmG) sind bindend.

4.3.62

Die Baustellen und die Verkehrswege der Baustellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der Ziffer 3.1.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19. August 1970 -VV BaulärmG- eingehalten werden.

Die Zuordnung von Einwirkbereichen gemäß Ziffern 3.2.2. und 3.2.3. VV BaulärmG und die damit verbundene Festsetzung von Immissionsrichtwerten, erfolgt im Bedarfsfall.

4.3.63

Alle Leitungen (ober- und unterirdische), die parallel zum Deich verlaufen, sind aus den Deichschutzzonen I und II (Deichschutzverordnung) in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber zu entfernen.



4.3.64

Alle in den Deichschutzzonen I und II sowie bis zu 20 m vom Deichfuß entfernt liegenden Leitungen sind spätestens alle 10 Jahre zu kontrollieren.

Das Ergebnis ist der Deichaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

4.3.65

Zur Kenntlichmachung der den Deich kreuzenden Leitungen sind in Abstimmung mit der Deichaufsicht und dem jeweiligen Betreiber Schilder aufzustellen.

4.3.66

Beim Bau von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen sollen folgende lichte Abstände nicht unterschritten werden:

- a. Bei Kreuzungen 0,40 m
- b. Bei Parallelführungen ist grundsätzlich eine Verlegung außerhalb des Schutzstreifens anzustreben
- c. Bei entstehenden Zwangslagern ist eine Abstimmung in der Örtlichkeit vorzunehmen

4.3.67

Schächte oder ähnliche Bauwerke sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

4.3.68

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

4.3.69

Die Ausführungsplanung für die Aufständigung und Verlegung der B 288 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.



4.3.70

Die konkrete Planung im Kreuzungsbereich des kreuzenden Kanals des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf (P 15. Station 700,000) ist im Vorfeld mit dem SEBD abzustimmen.

4.3.71

Die zusätzliche Erdauflast durch die Sanierung des Deiches muss im Kreuzungsbereich rohrstatisch nachgewiesen werden.

4.3.72

Die Zugänglichkeit des Schachtes Nr. 49892100, der Einleitungsstelle sowie der HW-Pumpstation muss während und nach der Bauphase sichergestellt werden.

4.3.73

Der baubedingt anfallende Erdaushub unterliegt den abfallrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG).

Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o.ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt (Tel. 0211/89-21067, - 02166, -21033) zu informieren. (§ 3 Abs. 1 Landesbauordnung – BauO NRW; § 1 a Abs. 2 WHG; § 29 Abs. 4 Landesabfallgesetz – LabfG).

4.3.74

Nicht nachteilig verändertes natürliches Lockergestein kann außerhalb von besonderen Schutzgebieten gemäß § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung (z.B. Wasserschutzzonen, Naturschutzgebieten, Wald) einer Verwertung bei dafür zugelassenen Vorhaben und Maßnahmen zugeführt werden. Die Verwertung von Erdaushub mit Beimengungen (z.B. Bauschutt, Asche, Schlacke) auf dem Grundstück oder außerhalb der o.g. Schutzgebiete hat nach den Vorgaben des Verwertungskonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf (im Umweltamt erhältlich) zu erfolgen.



4.3.75

Bei einer Verwertung dieser Materialien außerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen. (§§ 5 und 40 KrW-/AbfG, § 34 Abs. 2 WHG, § 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)).

Für das Auf- und Einbringen von Materialien, die nicht vom Grundstück stammen, ist vorab grundsätzlich die Zustimmung des Umweltamtes einzuholen. Der Einbau von Recyclingmaterial oder Stoffen wie Stahlschlacke, Hochofenschlacke, Bauschutt, Straßenaufbruch, Bergematerial, MVA-Asche sowie Reststoffen aus Steinkohlekraftwerken ist unzulässig. (§ 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 BBodSchV, § 19 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 1 und 4 Landeswassergesetz (LWG)).

4.3.76

Zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfen nur Materialien verwendet werden, welche die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einhalten (§ 6 BBodSchG).



4.4 Belange Dritter

4.4.1

Vor Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder entsprechenden Einrichtungen und Flächen sind die Eigentümer bzw. die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und mit diesen ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

4.4.2

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Grunddienstbarkeit für die in Anspruch genommenen Grundstücke zur Eintragung in das Grundbuch beantragt wird.

4.4.3

Soweit durch die Bauausführung an angrenzenden Gebäuden Gebäudeschäden zu befürchten sind, ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

4.4.4

Für den Abwassersammler des BRW ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

4.4.5

Für die Druckwasserleitung des RWW (DN1000) ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

4.4.6

Für die Grundwassermessstellen der Stadtwerke Duisburg ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

4.4.7

Für die Grundwassermessstellen des RWW ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.



4.4.8

Die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen sind in Abstimmung mit dem RWW an geeigneter Stelle zu berücksichtigen.

4.4.9

Das Beweissicherungsverfahren durch den Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf (SEBD), Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, muss auf Kosten des Antragstellers erfolgen. Die Ableitungsstrecke wurde im August 2003 letztmalig im Rahmen der Kanal-TV-Untersuchung befahren. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

4.4.10

Die Umbau- bzw. Sicherungskosten für die Kanalisationsanlagen des SEBD sind vom Antragsteller zu tragen.

4.4.11

Für die B288 ist in Bereichen der Wohnbebauung vor Baubeginn ein Lärmgutachten zur Beweissicherung zu erstellen.

4.4.12

Die künftig überströmten Bereiche unter der B288 sind hinsichtlich der Erosionssicherheit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Brückenpfeiler. Auskolkungen in diesen Bereichen sind unbedingt zu vermeiden.

4.4.13

Die Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Straße, bedingt durch die Aufständigung der B288 sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Hierzu gehören alle durch den Neubau der B288 entstehenden Mehrkosten (erhöhte Unterhaltungskosten, Einleitungskosten, Wartung, Prüfung etc.)

4.4.14

Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch während der Deichbaumaßnahme erreichbar bleiben und die Ernte abgefahren werden kann.



4.4.15

Die Zufahrt des Hofes auf der Kegelstraße 141 in 47259 Duisburg ist während und nach Abschluss der Baumaßnahme für landwirtschaftliche Fahrzeuge sicherzustellen.

4.4.16

Die im jetzigen Rheinvorland befindlichen Wegebeziehungen sind zu erhalten. Die im zukünftigen Rheinvorland befindlichen Wegebeziehungen sind wiederherzustellen.

4.4.17

Befinden sich in der Bautrasse Höhen- und Festpunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes des Landes NRW (TP, NivP) sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Katasteramt zu sichern.

4.4.18

Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen der RWE sind vom Antragsteller übernehmen.



4.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.5.1

Spätestens bis 15.10. eines jeden Jahres bedarf die Begrünung des Deiches und der wasserseitigen Deichschutzzonen I einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung. Ist die Grasnarbe nicht ausreichend, sind in Abstimmung mit der Deichaufsicht besondere Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz (Erosionsschutzmatten o.ä.) durchzuführen.

4.5.2

Die Standorte für die Baustelleneinrichtung und für die Lagerflächen (Material, Erdaushub und Maschinen) sind einvernehmlich mit den Unteren Landschaftsbehörden Düsseldorf und Duisburg abzustimmen. Die Hinweise zur Bauabwicklung sind dort jeweils vorzulegen.

4.5.3

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf und der Unteren Landschaftsbehörde Duisburg der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Fachkraft mit Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.

4.5.4

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

4.5.5

Die wasserseitige Deichschutzzone I ist mit einer ortsüblichen Grassamenmischung (mit wenig horstbildenden Obergräsern) einzusäen.



4.5.6

Bei Trockenheit sind die eingesäten Flächen bis zur vollständigen Begrünung ggf. zu beregnen.

4.5.7

In der Deichschutzzone I sind Neuanpflanzungen von Gehölzen und in der Deichschutzzone II von Bäumen nicht zulässig.

4.5.8

Die Abflussleistung im Rheinvorland ist dauerhaft zu sichern. Hierzu sind die sich sukzessiv entwickelnden Sträucher und Bäume spätestens alle 5 Jahre zu entfernen bzw. auf den Stock zu setzen. Die bisher vorhandenen Bäume sind in einem Bestandsplan aufzunehmen.

4.5.9

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-/Minderungs-/Ausgleichs-/Ersatz-Maßnahmen sind durchzuführen.

Die Ausführungsplanung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist vor der Umsetzung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Auf Ziffer 3.1 (Hinweise) wird verwiesen.

4.5.10

Die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung vorzunehmen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt sein.

4.5.11

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

4.5.12

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.



Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

4.5.13

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind entgegen der dortigen Darstellung bezüglich der Standorte der Einzelbaumpflanzungen, der flächigen Gehölzpflanzungen und Wiesen so zu modifizieren, dass sich eine fachlich sinnhafte Verteilung der Einzelelemente ergibt. Der modifizierte Bepflanzungsplan ist bis zum 29.02.08 mit der Höheren Landschaftsbehörde abzustimmen.

4.5.14

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist vor der Umsetzung mit den Unteren Landschaftsbehörden Düsseldorf und Duisburg abzustimmen.

4.5.15

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden.

4.5.16

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche sind durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

4.5.17

Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger, außer der Startdüngung auf den Deichböschungen, und chemischen Mitteln zu verzichten.

4.5.18

Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.



4.5.19

Es dürfen nur standortgerechte, einheimische Sträucher und Laubbäume verwendet werden. Die Bäume dürfen nicht zurückgeschnitten werden. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Sicherung (ca. 5 Jahre) zu pflegen. Ausfälle über 10 % sind binnen einer Pflanzperiode zu ersetzen.

4.5.20

Der wertvolle Baumbestand entlang des Rheinuferweges ist zu schützen und gegen Beschädigungen nachhaltig zu sichern.

4.5.21

Im Rheinvorland sind Neuanpflanzungen von Gehölzen und Bäumen nicht zulässig.

4.5.22

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Landschaftsbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die landschaftspflegerische Baubeleitung zugegen ist.

4.5.23

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen; innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.5.24

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baust Straßen, Lagerflächen, Arbeitsräume usw.) hat in der der Eingriffsbewertung zugrundeliegenden Abgrenzung zu erfolgen.

Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.



Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Naturschutzbelangen ausgelöst werden.

4.5.25

Die forstwirtschaftlichen Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt vorzunehmen.



5.6 Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes

4.6.1

Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (Schalungsöle, Betonzusätze, Vergussmassen u.a.). Dies ist unter anderem dadurch zu gewährleisten, dass nur natürliche, nicht zur Eluierung neigende Baustoffe verwendet werden (§§ 1 a und 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserschutzgebietsverordnung Bockum u.a.).

4.6.2

Durch eine ausreichend häufige Zahl von Analysen ist nachzuweisen, dass die an das einzubauende Bodenmaterial gestellten Anforderungen eingehalten werden. Dabei sind für jede Bodenentnahmestelle mindestens 2 Analysen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4.6.3

Bei allen Bauarbeiten innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Bockum und Mündelheim ist die Einhaltung der Auflagen zum Grundwasserschutz durch einen unabhängigen Fachgutachter zu überwachen und zu dokumentieren. Dieser muss über einschlägige Erfahrungen in den Bereichen Gewässerschutz und Bauüberwachung verfügen.

4.6.4

Die jeweiligen Auftragnehmer der Bauleistungen müssen im Rahmen der Auftragserteilung/der Vergabe besonders darauf hingewiesen werden, dass es sich um Baumaßnahmen in der Schutzzone III handelt.

4.6.5

Sind im Rahmen der Baumaßnahmen Toiletten aufzustellen, muss folgendes berücksichtigt werden:



- Die Anlagen müssen mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme der Abwässer ausgerüstet sein.
- Eine Entsorgung der Behälter muss außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung von der Schutzzone II zu wählen.

4.6.6

Alle im Baubereich einzusetzenden Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen durch einen der Unteren Wasserbehörde zu benennenden Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen zu treffen.

Maschinenstandorte sind nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Tropfrete hin zu untersuchen. Bodenverunreinigungen sind abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.6.7

Das Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen ist auf das notwendigste Maß (Baudurchführung, Materialanfuhr, Be- und Entladen) zu beschränken.

Am Ende der täglichen Arbeitszeit sind die Baufahrzeuge, soweit sie auf der Baustelle verbleiben, auf den dafür vorgesehenen, nach RiStWag befestigten Stellplätzen abzustellen.

Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen, sowie das Warten, Reinigen und Reparieren ist in der Regel nur außerhalb der Wasserschutzzone zulässig.

4.6.8

Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (Schalungsöle, Betonzusätze, Vergussmassen u.a.).

Der Einbau von Recyclingmaterial, Bergematerial oder Reststoffen wie z.B. Hochofenschlacke, MV-Asche o.ä. ist nicht zulässig.



Es darf nur Bodenmaterial mit Zuordnungswert Z 0 nach LAGA (jedoch ohne die dort zulässige 10 % ige Beimischung von belastetem Material) eingebaut werden.

Im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (u.a. MUNLV vom 09.10.2001) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen.

Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zu verwendenden Stoffe bestehen, so ist Einvernehmen mit der Deichaufsicht herzustellen.

4.6.9

Zum Einsatz gelangende, grundwassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Schmiermittel, Treib- und Heizstoffe, Teer usw.) sind so zu lagern und zu sichern, dass keine Verunreinigung des Untergrundes eintreten kann.

4.6.10

Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, einzulagerndes Mineralöl oder deren Produkte sicher zu binden. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein. Kunststoffplanen und geeignete Container sind auf der Baustelle vorzuhalten.

4.6.11

Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden und der Untergrund entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt wird.

Die Baugruben sollen mit dem entnommenen Aushubmaterial wieder verfüllt und sachgemäß verdichtet werden.

Bei Rohrgräben und Schachtbauwerken bzw. bei Schürfungen und Bohrungen zur Bodenerkundung ist sinngemäß zu verfahren.

Mutterboden ist während der Arbeiten getrennt zu lagern und anschließend als Deckschicht wieder aufzubringen. Beschädigte Rasenflächen und Pflanzungen sind wiederherzurichten.



Zusätzliche Anforderungen in der geplanten Schutzzone II:

4.6.12

Die Baumaßnahme ist unter ständiger Aufsicht des Wasserwerksbetreibers durchzuführen.

4.6.13

Die jeweiligen Auftragnehmer müssen im Rahmen der Auftragserteilung/der Vergabe besonders darauf hingewiesen werden, dass es sich um Baumaßnahmen in der Schutzzone II handelt.

4.6.14

Baustelleneinrichtungen (Materiallager, Aufenthalts- und Bauleitungs-Container bzw. Bauwagen etc.) sind nicht gestattet.

4.6.15

Der Einsatz von transportablen Toiletten ist nicht gestattet.

4.6.16

Am Ende der täglichen Arbeitszeit sind die Baufahrzeuge außerhalb der Zone II auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

4.6.17

Als Treib-, Betriebs- und Verlustschmierstoffmittel für Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte dürfen in der Schutzzone II nur Produkte der Wassergefährdungsklasse Eins (WGK 1) zum Einsatz kommen.

4.6.18

Kommen Geräte zum Einsatz, die nicht auf biologisch abbaubare Treibstoffe bzw. Schmiermittel umzurüsten sind bzw. betrieben werden können, so sind aus Vorsorgegründen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Schutzfolien) einzuplanen.



4.6.19

Das Abstellen und Parken von Personenfahrzeugen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sowie sonstiger Unternehmer oder anderen Personen ist innerhalb der Wasserschutzzone II nicht gestattet.

Bei allen Bauarbeiten in den festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen ist die Einhaltung der besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz durch einen Fachgutachter zu überwachen und zu dokumentieren.

Ist trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten, so sind die Untere Wasserbehörde, der jeweilige Wasserwerksbetreiber und die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale des LUA (NBZ), Tel. 0201/714488 sofort zu unterrichten und mit der Beseitigung des Schadens sofort gemäß Alarmplan zu beginnen. Aus dem mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmenden Alarmplan müssen alle notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die hinzuzuziehenden bzw. zu unterrichtenden Stellen zu ersehen sein.



4.7 Belange der Wasser- und Schifffahrtsämter (WSÄ)

4.7.1

Während der Baumaßnahme hat der Träger des Vorhabens bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen (TdV) die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

4.7.2

Der TdV hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig den WSÄ schriftlich anzuzeigen.

4.7.3

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf der Bundeswasserstraße Rhein (Wasserstraße) nicht beeinträchtigt wird.

4.7.4

Der TdV hat alle Vorkommnisse während der Baumaßnahme, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen können, unmittelbar den WSÄ zu melden.

4.7.5

Die zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebenen Anordnungen der WSÄ oder ihrer Beauftragten sind zu beachten.

4.7.6

Während der Baumaßnahme sind im Baustellenbereich keine Zeichen und Lichter anzubringen, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer behindern können.

4.7.7

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden.



4.7.8

Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat der TdV ohne besondere Aufforderung im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

4.7.9

Soweit für die Durchführung der Baumaßnahme Geräte, Fahrzeuge oder Anlagen von der Wasserseite zum Einsatz kommen, sind folgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

- a. Die Rheinschiffspolizeiverordnung (RheinSchPV) ist zu beachten.
- b. Während der Bauzeit zum Einsatz kommende schwimmende Geräte, Fahrzeuge oder Anlagen dürfen, soweit nicht anders vereinbart wurde, nicht in der Fahrrinne liegen. Anker dürfen nur so ausgebracht werden, das die Schifffahrt weder gestört noch behindert wird.
- c. Die eingesetzten schwimmenden Geräte, Fahrzeuge oder Anlagen sind bei der Arbeit und während des Stillliegens ausreichend zu verankern und nach der RheinSchPV zu kennzeichnen. Die durch Wellenschlag vorbeifahrender Schiffe und Wasserführung verursachten Wasserspiegelschwankungen sind zu berücksichtigen.
- d. Die vom Wasser aus mit schwimmenden Fahrzeugen, Geräten oder Anlagen durchgeführten Arbeiten sind beim Erreichen und überschreiten der Hochwassermarken II einzustellen. Die schwimmenden Fahrzeuge, Geräte oder Anlagen sind bei Hochwasser rechtzeitig vorher an einen sicheren Liegeplatz zu verholen.

4.7.10

Werden durch die Baumaßnahme Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen im Fahrwasser der Wasserstraße verursacht, so hat der TdV die Beeinträchtigung auf Verlangen der WSÄ unverzüglich und restlos zu beseitigen.



4.7.11

Der TdV hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und späteren Unterhaltung der Deichanlage, der Aufständigung sowie weiterer Anlageteile keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, sind die WSÄ sofort zu unterrichten. Der TdV hat in Absprache mit den WSÄ die Stoffe und Gegenstände aus der Wasserstraße zu entfernen. Die Beseitigung ist den WSÄ durch Kontrollpeilung nachzuweisen.

4.7.12

Sichtzeichen und Vermessungspunkte der WSÄ, die von der Deichbaumaßnahme betroffen sind, sind im Einvernehmen mit der Vermessungsabteilung des WSA Duisburg-Rhein nach Beendigung der Baumaßnahme neu zu errichten und einzumessen. Diese Einmessung ist Bestandteil der Schlussvermessung, deren Ergebnis der Vermessungsabteilung des WSA Duisburg-Rhein nach Abschluss der Deichbaumaßnahme sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Datenformate sind rechtzeitig vorab mit der Vermessungsabteilung des WSA Duisburg-Rhein abzustimmen.

4.7.13

Befinden sich in der Bautrasse Mark- und Hektometersteine und Sichtzeichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu sichern bzw. neu zu setzen.

4.7.14

Von der Baumaßnahme sind Flächen betroffen, die sich im Eigentum der WSÄ befinden. Für die Nutzung dieser Flächen ist vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den WSÄ erforderlich.



4.7.15

Der Zugang im Bereich der Straße „Am Kriensgarten“ zum Betriebsweg (Uferweg) muss während und nach Beendigung der Baumaßnahme zur Gefahrenabwehr jederzeit zugänglich bleiben.

4.7.16

Der Betriebsweg im Bereich von Rhein-km 759,2 und 762,0 wird derzeit von der Stadt Düsseldorf im Einvernehmen mit dem WSA Köln umgestaltet. Beide Baumaßnahmen sind aufeinander abzustimmen.

Hier ist der zuständige Außenbezirk Neuss des WSA Köln zu beteiligen und über den Bauablauf zu informieren.

Grundsätzlicher Ansprechpartner für die WSÄ während der Baumaßnahme ist der Außenbezirk Duisburg des WSA Duisburg Rhein, Ruhrorter Str. 44, 47198 Duisburg, Tel. 02066/993970. Der zuständige Außenbeamte ist Herr Fischer. Die Ausnahme gemäß Punkt 15 ist zu beachten.

4.7.17

Der Antragsteller hat alle Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.



4.8 Belange des Denkmalschutzes

4.8.1

Für die Durchführung der archäologischen Untersuchung im Bereich von Denkmälern oder Bodendenkmälern ist dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege vor Beginn der Untersuchung bzw. Dokumentation oder Bergung archäologischer Funde eine wissenschaftliche Begleitung während der Baumaßnahme zu benennen, sowie ein fachliches Konzept der ausführenden Fachfirma zur Prüfung vorzulegen. Nach Zustimmung durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege, haben die Arbeiten entsprechend dem Konzept zu erfolgen.

4.8.2

Archäologische Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Empfehlung der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland und unter Abstimmung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege, vorzunehmen. Von den jeweiligen Maßnahmen ist eine dem Standard des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege entsprechende Dokumentation anzufertigen. Hier ist vor Beginn der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Amt bezüglich der jeweiligen Einzelheiten zur Art und Weise der Dokumentation vorzunehmen.

4.8.3

Dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege ist der Beginn der Maßnahme mindestens drei Werktage vorher mitzuteilen.

4.8.4

Dem Amt ist gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 DSchG die Möglichkeit einzuräumen, den Bereich der archäologischen Maßnahmen zu betreten und Funde zu begutachten.

4.8.5

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege die Dokumentation oder eine Kopie dieser Dokumentation und



ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen. Dem Amt ist zu gestatten, bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme die Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung in seinem Besitz zu nehmen. Die Frist kann durch die Obere Denkmalbehörde verlängert werden, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder Bodendenkmals oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich ist. Die Freigabe der Untersuchungsfläche erfolgt im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege bzw. durch die Obere Denkmalbehörde.



5. Planunterlagen

Folgende mit dem Prüfvermerk des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (StUA) versehenen Planunterlagen sowie der Prüfbericht des StUA Krefeld sind Bestandteil dieses Bescheides und der Ausführung des Planes Zugrunde zu legen.

I. Technische Planung zur Deichrückverlegung

A. Erläuterungsbericht

Anhang 1: Grunderwerbsverzeichnis

Anhang 2: Kostenberechnung

B. Zeichnerische Unterlagen

Titel	Blatt	Maßstab
Übersichtskarte	ÜK	1:25.000
Überschwemmungskarte	ÜFK	1:25.000
Übersichtslageplan	4-100.3 ÜLP	1:5.000
Lageplan 1 (Station 0+000 bis Station 1+000)	4-101 / LP 1	1:1.000
Lageplan 2 (Station 1+000 bis Station 2+000)	4-102 / LP 2	1:1.000
Lageplan 3 (Station 2+000 bis Station 3+000)	4-103 / LP 3	1:1.000
Lageplan 4 (Station 3+000 bis Station 4+000)	4-104 / LP 4	1:1.000
Lageplan 5 (Station 4+000 bis Station 5+000)	4-105 / LP 5	1:1.000
Lageplan 6 (Station 5+000 bis Station 6+000)	4-106 / LP 6	1:1.000
Lageplan 7 (Station 6+000 bis Station 6+745)	4-107 / LP 2	1:1.000



Lageplan 8 Westlicher Brückenkopf der gepl. B288 4-108 / LP 8		1:1.000
Lagepläne Deichschutzzonen	LP 1 bis LP 7	1:1.000
Längsschnitt 1 (0+000,00 bis 1+000,00)	4-201 / LS 1	1:1.000/100
Längsschnitt 2 (1+000,00 bis 2+000,00)	4-202 / LS 2	1:1.000/100
Längsschnitt 3 (2+000,00 bis 3+000,00)	4-203 / LS 3	1:1.000/100
Längsschnitt 4 (3+000,00 bis 4+000,00)	4-204 / LS 4	1:1.000/100
Längsschnitt 5 (4+000,00 bis 5+000,00)	4-205 / LS 5	1:1.000/100
Längsschnitt 6 (5+000,00 bis 6+000,00)	4-206 / LS 6	1:1.000/100
Längsschnitt 7 (6+000,00 bis 6+697,00)	4-207 / LS 7	1:1.000/100
Längsschnitt 8 (3+400,00 bis 5+050,00)	4-208 / LS 8	1:1.000/100
Querprofile (Stat. 0+000 bis 0+650)	4-301 / QP 1	1:250
Querprofile (Stat. 0+700 bis 1+250)	4-302 / QP 2	1:250
Querprofile (Stat. 1+300 bis 1+850)	4-303 / QP 3	1:250
Querprofile (Stat. 1+900 bis 2+450)	4-304 / QP 4	1:250
Querprofile (Stat. 2+500 bis 3+050)	4-305 / QP 5	1:250
Querprofile (Stat. 3+100 bis 3+650)	4-306 / QP 6	1:250
Querprofile (Stat. 3+700 bis 4+250)	4-307 / QP 7	1:250



Querprofile (Stat. 4+300 bis 4+850)	4-308 / QP 8	1:250
Querprofile (Stat. 4+900 bis 5+450)	4-309 / QP 9	1:250
Querprofile (Stat. 5+500 bis 6+050)	4-310 / QP 10	1:250
Querprofile (Stat. 6+100 bis 6+750)	4-311 / QP 11	1:250
Regelprofil Spundwand mit Deichverteidigungsweg	4-321 / RP 1	1:100
Regelprofil Gepl. Deich in vorh. Deichtrasse	4-322 / RP 2	1:100
Regelprofil Gepl. Deich mit Dichtwand	4-303 / RP 3	1:100
Regelzeichnung Deichverteidigungsweg landseitig	RZ 1	1:50
Regelzeichnung Spundwand verkleidet	RZ 2	1:50
Regelzeichnung Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone	RZ 3	1:50
Regelzeichnung Deichkronenweg	RZ 4	1:50
Regelzeichnung Fuß- und Radweg	RZ 5	1:50
Detailzeichnung Durchlass Haus Grind (Station 5+750,000)	4-401 / D 1	-
Detailzeichnung 2 Widerlager Ost der B288 neu	4-402 / D2	-
Grunderwerbsplan Lageplan 1	GEP 1	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 2	GEP 2	1:1.000



Grunderwerbsplan Lageplan 3	GEP 3	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 4	GEP 4	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 5	GEP 5	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 6	GEP 6	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 7	GEP 7	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 8	GEP 8	1:1.000
Grunderwerbsplan Lageplan 9	GEP 9	1:1.000

II. Technische Planung zum Straßenbau

A. Straßenentwurf vom 31.10.2003

Titel	Unterlage	Blatt	Maßstab
Erläuterungsbericht	1		-
Übersichtskarte	2	1/1	1:25.000
Übersichtslageplan	3	1/1	1:5.000
Kostenberechnung	5		-
Straßenquerschnitt	6	1/1	1:50
Lageplan	7	1/3	1:1.000
Lageplan	7	2/3	1:1.000
Lageplan	7	3/3	1:1.000
Höhenplan	8	1/2	1:1.000/100
Höhenplan	8	2/2	1:1.000/100
Verzeichnis der Brücken			-
Brückenpläne	10.2	1	1:500/100
Brückenpläne	10.2	2	1:500/100
Grunderwerbsplan	14.1	1/2	1:1.000



Grunderwerbsplan	14.1	2/2	1:1.000
Grunderwerbsverzeichnis	14.2		-

B. Wassertechnische Untersuchung vom 31.10.2003

Titel	Unterlage	Blatt	Maßstab
Erläuterungsbericht zur Wassertechnischen Untersuchung	13.1		-
Wassertechnische Berechnungen	13.2		-
Bauwerkszeichnung RRB	13.3	1/1	1:250/50
Bauwerkszeichnung RKB	13.4	1/1	-
Regelzeichnung Auslauf	13.5	1/1	-

III. Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ergänzung)

IV. Umweltverträglichkeitsstudie Umweltverträglichkeitsstudie (Ergänzung)

V. Zusammenfassende Darstellung der Deichrückverlegung

VI. Landschaftliche Betroffenheitsanalyse

VII. Baugrundgutachten

Baugrundgutachten vom 28.07.2003

Beilage 1: Lage der Aufschlusspunkte in den Bereichen 1, 2, 4 und 5
 (STAT 0+100 bis 3+400 und 5+100 bis 6+700)



Titel	Blatt	Maßstab
Bohr- und Sondierplan	1/1	1:2.000
Bohr- und Sondierplan	1/2	1:2.000
Bohr- und Sondierplan	1/3	1:2.000
Bohr- und Sondierplan	1/4	1:2.000
Bohr- und Sondierplan	1/5	1:2.000
Bohr- und Sondierplan	1/6	1:2.000

Beilage 2: Bohrprofile und Widerstandslinien in den Bereichen 1, 2, 4 und 5
(STAT 0+100 bis 3+400 und 5+100 bis 6+700)

Titel	Blatt	Maßstab
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+100	2/1	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+200	2/2	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+300	2/3	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+400	2/4	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+500	2/5	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+600	2/6	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+700	2/7	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+800	2/8	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 0+900	2/9	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+000	2/10	1:100



Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+100	2/11	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+200	2/12	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+300	2/13	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+400	2/14	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+500	2/15	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+700	2/16	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+800	2/17	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 1+900	2/18	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+000	2/19	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+100	2/20	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+200	2/21	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+300	2/22	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+400	2/23	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+500	2/24	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+600	2/25	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+700	2/26	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+800	2/27	1:100



Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 2+900	2/28	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 3+000	2/29	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 3+100	2/30	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 3+200	2/31	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 3+300	2/32	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 3+400	2/33	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+100	2/34	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+200	2/35	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+300	2/36	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+400	2/37	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+500	2/38	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+600	2/39	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+700	2/40	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+800	2/41	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 5+900	2/42	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+000	2/43	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+100	2/44	1:100



Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+200	2/45	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+300	2/46	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+400	2/47	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+500	2/48	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+600	2/49	1:100
Bohrprofile und Widerstandslinien, Station 6+700	2/50	1:100

Beilage 3: Lage der Bohrungen im Bereich 8 (rückzuverlegender Deich)

Titel	Blatt	Maßstab
Lage der Bohrungen, Bereich abzutragender Deich (Bereich 8)	3	1:5.000

Beilage 4: Bohrprofile im Bereich 8 (rückzuverlegender Deich)

Titel	Blatt	Maßstab
Bohrprofile, Bereich abzutragender Deich (Bereich 8)	4	1:100

Beilage 5: Lage der Bohrungen/GWMS im Bereich 3
(ca. STAT 3+500 bis 5+000, neue Trasse)

Titel	Blatt	Maßstab
Lage der Aufschlussbohrungen (Bereich 3)	5	1:5.000



Beilage 6: Bohrprofile im Bereich 3
(ca. STAT 3+500 bis 5+000, neue Trasse)

A. Beilage 6/1 bis 6/2 Bohrprofile

Titel	Blatt	Maßstab
Bohrprofile Kernbohrungen Station 3500-4200 (Bereich 3)	6/1	1:100
Bohrprofile Kernbohrungen Station 4300-5000 (Bereich 3)	6/2	1:100

B. Beilage 6/3 bis 6/35 Schichtenverzeichnis der Knauber GmbH

Beilage 7: Fotodokumentation der Bohrkerne – Bereich 3
(ca. STAT 3+500 bis 5+000, neue Trasse)

Beilage 8: Untersuchungsbericht der chemischen Analyse einer
Grundwasserprobe (Bereich 3, GWMS bei STAT 3+700)

Beilage 9: Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche

A. Beilage 9/1
Tabellarische Zusammenstellung aller Ergebnisse

B. Beilage 9/2 bis 9/7
Kornverteilungskurven Bereich 2 und 3 (aus Vorplanung)

C. Beilage 9/8 bis 9/36
Kornverteilungskurven Bereich 2 und 4 (zu sanierender Altdeich)

D. Beilage 9/37 bis 9/39
Kornverteilungskurven Bereich 5 (Hochufer)

E. Beilage 9/40 bis 9/42
Kornverteilungskurven Bereich 1 (Spundwand)



- F. Beilage 9/43 bis 9/46
Kornverteilungskurven und Ergebnisse der Proctorversuche Bereich 8
(rückzuverlegender Deich)
- G. Beilage 9/47 bis 9/68
Kornverteilungskurve Bereich 3 (Dichtwand)

Beilage 10: Standsicherheitsuntersuchungen

- A. Beilage 10/1: Deichböschungen
- B. Beilage 10/2: Spundwandbereich

Beilage 11: Tabellarische Zusammenstellung der laminar-hydraulischen
Berechnungen

**VIII. Hydrologisches Gutachten vom 14.07.2000 mit Anlagen
(Ordner 8 und 9)**

**IX. Strömungsgutachten von Dezember 1999 mit Anlagen
(Ordner 10 und 11)**



6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend den Regelungen des § 146 LWG vom Antragsteller zu tragen. Gegebenenfalls ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

7. Gebührenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 69 WHG verwaltungsgebührenfrei.



8. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG** -) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG** -) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (**ZustVOtU**) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 364 / SGV NRW 282)

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – **DSchVO**) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-**LG**) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-**DSchG**) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatschG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)



Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -**WVG**) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW **AGWVG**) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 249, 279/SGV NRW 77)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz- **BImSchG**) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG** vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG** NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/ SGC NRW 2011)

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO** NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –



9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um zweifache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

10. Sofortige Vollziehung

Für die Sanierung des Deiches der Stadt Duisburg sowie der Stadt Düsseldorf von Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer ordne ich die **sofortige Vollziehung** an.

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt die aufschiebende Wirkung von Klagen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Diese Voraussetzungen der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen hier vor.

Der Deich ist erheblich sanierungsbedürftig. Die Anpassung der Hochwasserschutzanlage an den Stand der Technik ist insbesondere wegen der dringenden Sanierungsbedürftigkeit des Deiches zwingend erforderlich.



Aus Gründen einer möglichst kurzfristigen Herstellung eines verbesserten Hochwasserschutzes liegt die kurzfristige bautechnische Umsetzung dieses

Planfeststellungsbeschlusses wegen der überragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes für das Wohl der Allgemeinheit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Etwaige Privatinteressen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels müssen hierhinter zurücktreten.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Hasselberg)